

Allgemeine und produktbezogene Vertragsunterlagen für das PROTURA PROinvest Managed Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der ebase

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger
- Informationen über die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) nach § 31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)
- Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr
- Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
- Informationsblatt „Der Kunde und die ebase“ (Conflict of Interest Policy)

Regelungen für das PROTURA PROinvest Managed Depot

- Bedingungen für das PROTURA PROinvest Managed Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Preis- und Leistungsverzeichnis für das PROTURA PROinvest Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Kontaktdaten:

E-Mail: service@ebase.com
Postanschrift für Aufträge: ebase, 80218 München
Download für Unterlagen: www.ebase.com

Telefon: +49 (0) 89/45 460-890
Telefax: +49 (0) 89/45 460-892

> Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der ebase

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger
- Informationen über die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) nach § 31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)
- Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr
- Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
- Informationsblatt „Der Kunde und die ebase“ (Conflict of Interest Policy)

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt)

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) **und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen**

Alle bei der ebase geführten Depots werden nachfolgend als „Depot(s)“ bezeichnet. Alle bei der ebase geführten Konten werden nachfolgend als „Konto/Konten“ bezeichnet.

Sofern nicht explizit als Depot- bzw. Kontoinhaber bezeichnet, ist/sind nachfolgend unter „Kunde/Kunden“ bzw. unter „Inhaber“ stets der oder die Depot- und/oder Kontoinhaber zu verstehen.

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ebase. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen die Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH, die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH, die Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, die Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), die Bedingungen für den Zahlungsverkehr, die Bedingungen für geduldete Überziehungen, die Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH, die Bedingungen für das Managed Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH, die Bedingungen für das ebase Wertpapierdepot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex“ genannt), Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH, Bedingungen für das Online-Banking für ebase Wertpapierdepots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten“ genannt), Bedingungen für das Telefon-Banking für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH, ggf. weitere Sonderbedingungen für Privatanleger sowie die jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten; sie werden bei Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

1.2 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie der übrigen unter Nr. 1.1 genannten Bedingungen, Sonderbedingungen und Dokumente werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als CD-ROM) angeboten.

Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Nutzung/Online-Depot-/Kontoauszüge), können diese Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich oder im Fall der Nutzung von *ebase Online* auf den vorgesehenen elektronischen Wegen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen – soweit diese Möglichkeit, d. h., die Ablehnung online anzuzeigen, dort besteht – auf den vorgesehenen elektronischen Wegen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Kunde durch die ebase in ihrem Angebot besonders hingewiesen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr) angebo-

ten, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertragsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2 Übertragung der Depot-/Kontoführung auf ein anderes Unternehmen

Die ebase ist berechtigt, die Depot-/Kontoführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen. Über diese Änderung wird der Kunde rechtzeitig informiert. Die Übertragung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde von der ebase bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

3 Bankgeheimnis und Bankauskunft

3.1 Bankgeheimnis

Die ebase ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die ebase zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Die ebase bedient sich bei Druck, Kuvertierung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. Die ebase wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. Der ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

3.2 Bankauskunft

3.2.1 Definition Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Depot- und Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der ebase anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

3.2.2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

Die ebase ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die ebase erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die ebase nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

3.2.3 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die ebase nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

4 Haftung der ebase und Mitverschulden des Kunden

4.1 Haftungsgrundsätze

Die ebase haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Bedingungen bzw. Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

4.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die ebase einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die ebase den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

4.3 Störung des Betriebs

Die ebase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

5 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der ebase nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Depots/Konten bzw. bei Gemeinschaftsdepots/-konten

6.1 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Depots/Konten

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der ebase auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der ebase seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der ebase eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die ebase denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Eine Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu deren wirksamen Widerruf bestehen.

6.2 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) bleiben nach dem Tod eines Depot-/Kontoinhabers (nachfolgend „Inhaber“ genannt) die Befugnisse des/der andere(n) Depot-/Kontoinhaber(s) (nachfolgend „Mitinhaber“ genannt) unverändert bestehen, der/die andere(n) Mitinhaber kann/können weiterhin ohne Mitwirkung der Erben das Depot/Konto auflösen. Eine Umschreibung auf ein Einzeldepot/-konto bei Tod eines Inhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftsdepots/-konten von Ehepartnern möglich, sofern der Ehepartner Alleinerbe ist.

Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Inhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf ab dem Widerruf **jede Verfügung** über das Depot/Konto seiner Mitwirkung und eines separaten, schriftlichen Auftrags mit Originalunterschrift.

Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung, so können sämtliche Mitinhaber ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nur noch gemeinschaftlich mit den Miterben über das Depot/Konto verfügen. Dazu ist ein separater, schriftlicher Auftrag mit den Originalunterschriften aller Mitinhaber und/oder Miterben erforderlich. Über den Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten.

Bei „Und-Depots/-Konten“ kann/können nach dem Tod eines Inhabers der/die anderen Mitinhaber nur gemeinsam mit den jeweiligen (Mit-)Erben über das Depot/Konto verfügen und dieses kündigen.

7 Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand

7.1 Rechtswahl

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ebase gilt deutsches Recht.

7.2 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten der ebase gehen auf den Rechtsnachfolger über.

7.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Inlandskunden: Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ebase diesen Kunden an den für die ebase zuständigen Gerichten oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die ebase selbst kann von diesen Kunden nur an den für die ebase zuständigen Gerichten verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden: Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Allgemeine Depot-/Kontoführungsbestimmungen

8 Gemeinschaftsdepots/-konten

8.1 Eröffnen mehrere Personen gemeinschaftlich ein Depot oder Konto, gilt bis auf Weiteres die bei Depot-/Kontoeröffnung getroffene Regelung.

Wird keine ausdrückliche Regelung getroffen, kann jeder Depot-/Kontomitinhaber (nachfolgend „Inhaber“ oder „Mitinhaber“ genannt) alleine mit Erfüllungswirkung für den bzw. die anderen Mitinhaber über das Depot/Konto verfügen, es auflösen bzw. kündigen (Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungsberechtigung, sog. „Oder-Depot“/„Oder-Konto“).

8.2 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Widerruft nur ein Mitinhaber die Einzelverfügungsberechtigung auch nur eines anderen Mitinhabers, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche Inhaber gemeinsam verfügen (Gemeinschaftsdepot/-konto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depot-/Kontoinhaber, sog. „Und-Depot“/„Und-Konto“). Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten.

8.3 Gesamtschuldnerische Haftung

Die Inhaber haften der ebase für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot/-konto als Gesamtschuldner, d. h., jeder Inhaber ist zur Bewirkung der gesamten Leistung verpflichtet, die ebase ist aber nur berechtigt, die Leistung einmal zu fordern (Gesamtschuldner). Die ebase kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner (Inhaber) ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner (Inhaber) verpflichtet.

8.4 Depot-/Kontokündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Inhaber zugeleitet. Jeder Inhaber kann verlangen, dass ihm künftig zusätzlich auch alle sonstigen Depot-/Kontomitteilungen gegen Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden. Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots/-konten auf Einzeldepots/-konten, die keinen Nachlassfall betreffen, sind nicht möglich.

9 Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige

9.1 Vertretungsregelung

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Depot-/Kontoeröffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Depots/Konten mit Einzelverfügungsbefugnis geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem rechtmäßigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruft nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnis eines anderen gesetzlichen Vertreters, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzlichen Vertreter gemeinsam verfügen. Das Depot/Konto wird in diesem Fall als

Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis („Und-Depot/-Konto“) der gesetzlichen Vertreter weitergeführt. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

9.2 Mitteilung

Alle Mitteilungen werden bei Depots/Konten für Minderjährige im Rahmen der Geschäftsverbindung von der ebase an den Minderjährigen zu Händen der gesetzlichen Vertreter adressiert und versandt.

9.3 Steuererstattungen/-nachzahlungen

Eventuelle Steuererstattungen zugunsten des Minderjährigen und auch eventuelle Steuernachzahlungen zulasten des Minderjährigen werden grundsätzlich über ein bestehendes Konto flex abgewickelt. Sofern kein Konto flex besteht oder dieses kein ausreichendes Guthaben aufweist, erfolgt die Steuernachzahlung zulasten der angegebenen externen Bankverbindung des Minderjährigen bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s). Steuererstattungen zugunsten des Minderjährigen werden bei nicht vorhandenem Konto flex auf die bei der ebase hinterlegte externe Bankverbindung des Minderjährigen bzw. der/des gesetzlichen Vertreter(s) ausbezahlt.

10 Vollmachten

Werden für ein Depot/Konto Vollmachten erteilt, kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Depot/Konto verfügen, sofern vom Depot-/Kontoinhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto muss die Vollmachterteilung von allen Inhabern gemeinschaftlich erfolgen. Der Bevollmächtigte ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf auch nur eines Inhabers. Der Widerruf ist der ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich mitzuteilen.

Vollmachten können grundsätzlich nur auf dem von der ebase zur Verfügung gestellten separaten Formular „Vollmacht“ erteilt werden, welches kostenlos bei der ebase angefordert oder auf der Homepage der ebase „www.ebase.com“ heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

Eine Vollmacht kann nur von der ebase erfasst werden, wenn keine Änderungen und/oder Ergänzungen der auf dem Formular vorgegebenen Texte erfolgen. Der Bevollmächtigte kann im Todesfall des Kunden über das Depot/Konto – unter Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB – auch zu eigenen Gunsten verfügen (§ 181: „Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht“).

11 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

11.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die ebase gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt), welches auf Anfrage kostenlos von der ebase zur Verfügung gestellt bzw. auf Anfrage kostenlos zugesandt wird. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können zudem auf der Homepage der ebase jederzeit eingesehen werden.

Wenn ein Verbraucher eine im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, wenn sie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die ebase gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweist.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können auf der Homepage der ebase eingesehen werden.

Im Übrigen bestimmt die ebase, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

11.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die ebase kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die ebase kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und es wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

11.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die ebase wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die ebase wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

11.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen, soweit nichts Abweichendes mit dem Kunden vereinbart worden ist. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ebase in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die ebase Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

- 11.6 Ersatz von Aufwendungen
Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung
Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.8 Ergänzende Regelung für Depots
Bei Verkauf des gesamten Depotbestands hat die ebase das Recht, das Depotführungsentgelt für das laufende Kalenderjahr gemäß dem zu diesem Zeitpunkt jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis einzubehalten.

12 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung zugunsten Dritter

- 12.1 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Kontoguthaben
Die Abtretung der Ansprüche des/der Inhaber(s) bzgl. bestehender Konten gegen die ebase, die aus der Geschäftsbeziehung mit der ebase herrühren, an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben. Verpfändungen von Kontoguthaben sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase möglich.
- 12.2 Verbot der Abtretung von Depotwerten
Die Abtretung der Ansprüche des/der Depotinhaber(s) bzgl. des Depots gegen die ebase, die aus der Geschäftsbeziehung mit der ebase herrühren, ist ausgeschlossen. Verpfändungen von Depotwerten sind unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase möglich.

13 Verrechnungsklausel

- 13.1 Verrechnungsklausel Depot
Sofern der Kunde nur ein Depot führt, ist die ebase berechtigt, fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen mit Ausschüttungen auf Anteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen, sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchstücken in entsprechender Höhe zu decken, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist.
- 13.2 Verrechnungsklausel Konto flex
Sofern der Kunde zu einem Depot auch ein Konto flex führt, wird die ebase grundsätzlich zunächst fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen (siehe Nr. 11.1) mit Guthaben auf dem Konto flex verrechnen, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Ist auf dem Konto flex jedoch kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden, kann, sofern die ebase dies zulässt, der auf dem Konto flex belastete Betrag zu einer geduldeten Überziehung* dieses Konto flex führen. In diesem Falle gelten ergänzend die Bedingungen für geduldete Überziehungen. Andernfalls ist die ebase berechtigt, die oben genannten fälligen Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchstücken aus dem Depot des Kunden in entsprechender Höhe zu decken, gemäß Nr. 13.1 dieser jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Bei einer Geschäftsbeziehung mit Minderjährigen gelten diesbezüglich die Regelungen unter Nr. 9 dieser jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

14 Automatische Löschung eines Depots/Kontos

Die ebase kann ein Depot/Konto 15 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses keinen Anteilbestand/kein Guthaben mehr aufweist, automatisch löschen. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Depot/Konto innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Depot-/Kontoinhaber wird hierüber nicht informiert.

15 Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten und Weitergabe der Daten zur Kundenbetreuung/Auftragsdatenverarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Die ebase selbst erhebt, verarbeitet und nutzt die im Rahmen der Depot-/Kontoverbindung von den Kunden erhaltenen und im Zuge der Dienstleistungserbringung entstandenen personenbezogenen Daten des Kunden zum Zweck der Erfüllung der aus der Geschäftsbeziehung erwachsenen Pflichten gegenüber dem Kunden. Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen setzt die ebase auch Dienstleistungsunternehmen ein, welche auf ihre Zuverlässigkeit hin überwacht werden und die allein die Kundendaten im Auftrag und nach Weisung der ebase verarbeiten und nutzen.

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden beachtet. Die ebase kann dem jeweiligen Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister zum Zweck der ggf. erforderlichen Anlageberatung und Betreuung alle notwendigen Informationen über das Depot/die Konten bei der ebase zur Verfügung stellen.

Die ebase ist berechtigt, die Daten des Kunden (Depot-/Kontostammdaten und Nutzungsdaten, z. B. Bestände, Umsätze) dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation zu **Servicezwecken** zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck ist die ebase berechtigt, diese Daten an den Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister weiterzuleiten.

Insoweit wird die ebase vom Bankgeheimnis entbunden.

Es besteht für den Kunden die Möglichkeit, seine Daten (Depot-/Kontostammdaten und Nutzungsdaten, z. B. Bestände, Umsätze) freiwillig und ohne Einfluss auf den Vertrag mit der ebase, dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation zu **Marketingzwecken** (werbliche Ansprache zu ebase Bankprodukten) zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Zu diesem Zweck ist die ebase berechtigt, diese Daten an den Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister weiterzuleiten.

Insoweit wird die ebase vom Bankgeheimnis entbunden.

Die Einwilligungserklärung zu Marketingzwecken kann der Kunde jederzeit für die Zukunft ganz oder teilweise gegenüber der ebase widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber der ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu erklären. Beim Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation ist ein separater Widerruf erforderlich.

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

16 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 16.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ebase
Der Kunde hat (Online-)Depot- und Kontoauszüge (nachfolgend „Auszüge“ genannt), Auftragsbestätigungen, Abrechnungen und sonstige Mitteilungen (z. B. Steuerbescheinigung) unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der ebase unverzüglich anzuzeigen (bei [Online-]Depot- und Kontoauszügen mit Rechnungsabschluss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang). Unterlässt der Kunde Einwendungen, gelten die jeweiligen Auszüge und sonstigen Mitteilungen als genehmigt. Die ebase wird den Kunden bei Auszügen und Abrechnungen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen.

Die ebase unterschreibt Auszüge und Abrechnungen grundsätzlich nicht.

- 16.2 Benachrichtigung der ebase beim Ausbleiben von Mitteilungen
Falls dem Kunden die jeweiligen zu erwartenden Auszüge und/oder Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) nicht bis zum Ende des jeweils auf den Zeitpunkt der erwarteten Zustellung folgenden Monats über den jeweils vereinbarten

* Überziehungen auf dem Konto flex können entstehen, z. B. durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse für Depots und/oder Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) oder die Belastung von Sollzinsen.

Weg zur Verfügung gestellt werden, muss er die ebase unverzüglich benachrichtigen. Des Weiteren besteht die unverzügliche Benachrichtigungspflicht des Kunden auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender sonstiger Mitteilungen (z. B. Auftragsbestätigungen, Steuerbescheinigungen).

Beispielhaft sind folgende Mitteilungen i. d. R. wie folgt zu erwarten:

- **(Online-)Depotauszüge:** Mindestens halbjährig; zum Jahresende, Zugang zu erwarten bis Ende Februar des Folgejahres bzw. zum Kalenderhalbjahr bis Ende August des laufenden Jahres (Stichtag ist jeweils der letzte Börsentag im Kalenderjahr bzw. im Kalenderhalbjahr).
- **Abrechnung über Wertpapiertransaktionen:** Nach Ausführung der Transaktion.
- **(Online-)Kontoauszüge für Konto flex oder Wertpapierkreditkonten:** Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, mindestens vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss zum kalendarischen Quartalsende (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Quartals). Die Zurverfügungstellung eines quartärlchen Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss erfolgt spätestens am Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats.
- **(Online-)Kontoauszüge für Tagesgeldkonten:** Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, mindestens aber halbjährlich mit dem Rechnungsabschluss bis Ende August des laufenden Jahres bzw. Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Kalenderhalbjahres).
- **(Online-)Kontoauszüge für Festgeldkonten:** Zum Ende eines Kalenderjahres in Form eines (Online-)Kontoauszugs.
- **Jahressteuerbescheinigung:** Im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres bzw. sobald sämtliche notwendigen Daten der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften bei der ebase vorliegen (dies kann in Einzelfällen ausnahmsweise einen längeren Zeitraum beanspruchen, liegt i. d. R. jedoch spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres vor).

Für Benachrichtigungen im Rahmen einzelner Vertragsverhältnisse mit dem Kunden gelten ggf. abweichende Regelungen.

16.3 Mitteilung von Änderungen

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde und/oder sein Vermittler der ebase die Änderung seines Namens und seiner Anschrift, der angegebenen externen Bankverbindung sowie das Erlöschen einer gegenüber der ebase erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Zusätzlich wird der Kunde der ebase die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Registerintrags, der Legitimationspapiere, der Staatsangehörigkeit und des Berufs bzw. der Branche, unverzüglich mitteilen und der ebase hierzu weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Die ebase geht davon aus, dass es sich bei der mitgeteilten Adresse um den Hauptwohnsitz des Kunden handelt. Die Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Sofern der Kunde diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die ebase das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß Nr. 21.2 dieser jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase zu beenden.

16.4 Klarheit von Aufträgen

Der Inhalt von Aufträgen jeder Art muss eindeutig erkennbar sein. Sämtliche Willenserklärungen des Kunden gegenüber der ebase bedürfen der Schriftform, soweit nicht vorher schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Unvollständige und/oder fehlerhaft ausgefüllte Felder können Missverständnisse zur Folge haben, die zu Ausführungsverzögerungen führen können – die ebase übernimmt dafür keine Haftung; die ebase überprüft nicht die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge. Bei unleserlichen, unvollständigen und/oder fehlerhaften Angaben kann es zu Fehlleitungen des Auftrags kommen; zudem hat die ebase das Recht, die Ausführung des Auftrags abzulehnen. Für hieraus dem Kunden entstehende Schäden übernimmt die ebase keine Haftung. Die Folge bei nicht eindeutig formulierten Aufträgen könnten tele-

fonische und/oder schriftliche Rückfragen sein, die zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen können. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Die ebase behält sich das Recht vor, aus geldwäscherechtlichen Gründen (Verdachtsmoment oder Unstimmigkeiten bei der Unterschrift) den Auftrag nicht auszuführen. Der Kunde hat den Namen des Begünstigten, die Internationale Kontonummer (IBAN = International Bank Account Number) sowie ggf. die Internationale Bankleitzahl (BIC = Bank Identifier Code) des Begünstigten/des Zahlungspflichtigen zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Auftrags eingeschalteten Kreditinstitute und die ebase sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der numerischen bzw. alphanumerischen Angaben vorzunehmen.

Der Kunde hat bei Aufträgen zum Depot und/oder Konto auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere des Namens des Depotinhabers, des Wertpapiers, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Wertpapiers, des Namens des Kontoinhabers, der IBAN und ggf. des BIC sowie der Währung zu achten.

16.5 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der ebase gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

16.6 Steuerbescheinigungen

Die ebase wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr grundsätzlich eine Steuerbescheinigung erstellen, es sei denn, es handelt sich um Anleger von Betriebsvermögen oder Steuerausländer. In diesen Fällen erstellt die ebase seit dem 1. Januar 2013 Einzelsteuerbescheinigungen.

Sicherheiten für die Ansprüche der ebase gegen den Kunden

17 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

17.1 Anspruch der ebase auf Bestellung von Sicherheiten

Die ebase kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der ebase eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ebase übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die ebase ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

17.2 Veränderung des Risikos

Hat die ebase bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachhaltig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der ebase besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Wenn der Nettokreditbetrag 75.000 EUR übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließende Angaben über Sicherheiten enthält.

- 17.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten
Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die ebase eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die ebase, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Nr. 21.2 dieser jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor darauf hinweisen.

18 Aufrechnung und Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase

- 18.1 Aufrechnung
Die ebase ist berechtigt, fällige Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung mit Ertragsausschüttungen zu verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abzuziehen oder durch den Verkauf von Beständen aus dem Depot oder aus dem auf Konten bei der ebase befindlichen Guthaben in entsprechender Höhe zu decken.
- 18.2 Einigung über das Pfandrecht
Der Kunde und die ebase sind sich darüber einig, dass die ebase ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen und sonstigen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt. Die ebase erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).
- 18.3 Gesicherte Ansprüche
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ebase gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen. Hat der Kunde gegenüber der ebase eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ebase übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.
- 18.4 Ausnahmen vom Pfandrecht
Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ebase, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ebase nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der ebase selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die ebase im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der ebase selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der ebase.
- 18.5 Zins- und Gewinnanteilscheine
Unterliegen dem Pfandrecht der ebase Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

19 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

- 19.1 Deckungsgrenze
Die ebase kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.
- 19.2 Freigabe
Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die ebase auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die ebase auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren/Auszahlung von Sparguthaben).

- 19.3 Sondervereinbarungen
Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

20 Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der ebase

- 20.1 Wahlrecht der ebase
Wenn die ebase verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Die ebase wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.
- 20.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht
Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die ebase dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Beendigung der Geschäftsverbindung

21 Kündigungsrechte

- 21.1 Kündigungsrechte des Kunden
Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile der Geschäftsbeziehung (wie z. B. *ebase Online*), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ebase, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 21.2 Kündigungsrechte der ebase
Die ebase kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ebase deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig – es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entbehrlich.

- 21.3 Folgen nach Wirksamwerden einer Kündigung des/der Depots
Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Depotvertrags werden die auf dem Depot verbuchten Anteile veräußert und der Gegenwert dem Konto flex gutgeschrieben bzw. auf eine angegebene externe Bankverbindung überwiesen oder von der ebase per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt. Auf schriftliche Weisung des Kunden können die auf dem Depot verbuchten Anteile auch auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden.
- 21.4 Folgen einer Kündigung des Kontos bzw. mehrerer Konten
Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines oder mehrerer Kontovertrags/-verträge wird das auf dem jeweiligen Konto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt, sofern nichts Abweichendes in den jeweiligen Sonderbedingungen für Konten sowie Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex bzw. Investment Depot mit Konto flex vereinbart ist. Auf schriftliche Weisung des Kunden und/oder wenn kein Konto flex vorhanden ist, kann ein

etwaiges Guthaben auf ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut überwiesen oder per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt werden. Das Konto flex bleibt im Falle einer Kündigung von einem oder mehreren Konto- und/oder Depotprodukten weiterhin bestehen.

Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

Falls der Kunde mehrere Konten bei der ebase führt und lediglich ein Konto kündigt, bleiben die übrigen Konten weiterhin bestehen.

- 21.5 Die Regelungen unter Nr. 21.3 und Nr. 21.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gelten jeweils entsprechend für den Fall, dass der Kontovertrag und der Depotvertrag gemeinsam gekündigt werden.

Schutz der Einlagen

22 Einlagensicherung

Die ebase ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich auf den Namen lautender Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30%, bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der ebase. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ebase auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter „www.bankenverband.de“ abgefragt werden.

- 22.1 Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften
Ist die ebase pflichtwidrig außerstande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der ebase im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90% des Werts dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000 EUR.
- 22.2 Ausnahmen vom Einlegerschutz
Nicht geschützt sind Forderungen, über die die ebase Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
- 22.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds
Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfangs wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.
- 22.4 Forderungsübergang
Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ebase in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.
- 22.5 Auskunftserteilung
Die ebase ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Außergerichtliche Streitschlichtung

23 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der ebase besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f Bürgerliches Gesetzbuch), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter „www.bankenverband.de“ abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, BA 35, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

24 Informationen und Mitteilungen im Rahmen von FATCA

Gemäß des „Foreign Account Tax Compliance Act“ (nachfolgend „FATCA“ genannt) bzw. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen i. V. m. deren Umsetzung in nationales Recht ist die ebase verpflichtet, Personen, für die eine US-Steuerpflicht besteht, zu identifizieren und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Um diesen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können, hat die ebase das Recht, den Kunden – abweichend von einer ggf. gegenüber der ebase angegebenen/hinterlegten Versandadresse – an die Adresse des gegenüber der ebase angegebenen bzw. des der ebase bekannten Wohnsitzes des Kunden anzuschreiben, um die zur Bestimmung der US-Steuerpflicht erforderlichen Dokumente und Informationen vollständig einzuholen bzw. um dem Kunden aufgrund von FATCA-Anforderungen erforderliche Informationen/Mitteilungen zukommen zu lassen. Sollte der Kunde gegenüber der ebase eine Wohnsitzadresse in den USA angegeben haben, wird die ebase die ihr zuletzt bekannt gegebene Adresse in Deutschland oder im europäischen bzw. sonstigen Ausland (ausgenommen USA) hierfür heranziehen.

25 Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten

Ein Depot und/oder Konto bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) kann auch dadurch eröffnet werden, dass der jeweilige Eröffnungsantrag als elektronisches Dokument in Textform mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 SigG („e-Signatur“) versehen wird, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist.

Aufträge und sonstige Dokumente, die nicht dem gesetzlichen Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB unterliegen, können ebenfalls als ein mit einer e-Signatur versehenes, elektronisches Dokument in Textform eingereicht werden.

Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z. B. Kreditverträge, wie z. B. Dispositions- und Wertpapierkredite; bestimmte Erbnachweisunterlagen), werden nicht von der ebase akzeptiert, wenn diese lediglich mit einer e-Signatur versehen elektronisch an die ebase übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei der ebase einzureichen.

Die ebase behält sich im Einzelfall darüber hinaus das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen.

Stand: 1. Mai 2015

European Bank
for Financial Services GmbH (ebase®)

Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND

Gläubiger-ID der ebase:
DE68ZZ00000025032

Telefax: +49 (0) 89/454 60-892
E-Mail: service@ebase.com

1 Name und Anschrift

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
Bahnhofstraße 20, 85609 Aschheim, Deutschland
Telefon: +49 (0) 89/454 60-890
Telefax: +49 (0) 89/454 60-892
E-Mail: service@ebase.com
Internetseite: www.ebase.com

2 Kommunikationswege und -sprache

Maßgebliche Sprache für das jeweilige Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen von der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation bzw. das Reporting/Mitteilungen von der ebase können je nach Anlass schriftlich, telefonisch, per Telefax, per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder per Einstellung der Reportings/Mitteilungen im Online-Postkorb in *ebase Online* in deutscher Sprache erfolgen. Für die Auftragserteilung gelten die Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), die weiteren jeweiligen produktbezogenen Bedingungen/Sonderbedingungen für Privatanleger, die jeweiligen Ausführungsgrundsätze sowie die Preis- und Leistungsverzeichnisse in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die bei Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart sind. Urkunden und sonstige Nachweise sind der ebase in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der ebase in deutscher Übersetzung vorzulegen.

3 Hauptgeschäftstätigkeit und angebotene Dienstleistungen

Die ebase ist im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Unternehmensgegenstand und Hauptgeschäftstätigkeit der ebase ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz [KWG]), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG), die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG) sowie die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG) und die Durchführung von Zahlungsdiensten (§ 1 Abs. 2 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz [ZAG]). Die ebase ist eine Bank nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die ebase ist ein Unternehmen der comdirect Gruppe.

4 Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, BA 35, 53117 Bonn
und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt
(Internet: www.bafin.de)

5 Kundenkategorie

Die ebase behandelt alle Kunden als Privatkunden i. S. d. § 31a Abs. 3 WpHG.

6 Informationen über Arten und Risiken von Finanzinstrumenten

Informationen über Finanzinstrumente stellt die ebase ihren Kunden grundsätzlich mit der Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ bzw. „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ direkt oder ggf. über den Vermittler des Kunden zur Verfügung. Der Verkaufsprospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen/Key Investor Document (KID) des jeweiligen im Fondsspektrum der ebase aufgenommenen Fonds sowie dessen weitere Verkaufsunterlagen sind auch auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) einsehbar und können heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden. Diese Unterlagen können als Druckversion auch bei der ebase und der jeweiligen Kapital-

verwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei anderen Wertpapieren als Investmentfonds können die entsprechenden Prospekte in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden bzw. beim Emittenten selbst kann eine Druckversion des Prospekts angefordert werden. Die Produktinformationsblätter (PIB) für das jeweilige Produkt sind auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) einsehbar und können heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden. Diese Unterlagen können auch als Druckversion bei der ebase angefordert werden.

7 Kosten und Nebenkosten

Die bei der ebase anfallenden Kosten und Nebenkosten sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ersichtlich. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann auch auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden.

8 Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten sind im Informationsblatt „Der Kunde und die ebase“ (Conflict of Interest Policy) angegeben. Dieses Informationsblatt kann jederzeit bei der ebase angefordert werden und ist auch auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt. Regelungen zur Vereinnahmung und Gewährung von Zuwendungen finden sich zusätzlich im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis und in den weiteren Bedingungen.

1 Leistungsangebot

- 1.1 Mit *ebase Online* stellt die European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) dem Depot-/Kontoinhaber (nachfolgend „Kunde“ genannt) die Depot-/Kontoführung per Internet zur Verfügung. *ebase Online* wird in zwei Ausprägungen angeboten: „Online-Zugang“ stellt die Basisleistung dar („zur Sicht“) und „Online-Zugang mit Transaktion“ die Erweiterung um die Berechtigung zum Online-Transaktionsabschluss.
- 1.2 Die Regelungen für Konten in diesen Bedingungen gelten nur für Kunden, die ein Managed Depot mit Konto flex bei der ebase führen.
- 1.3 *ebase Online* wird bei Depot-/Kontoeröffnung oder nachträglich über die Internetseite der ebase (<https://portal.ebase.com>) beantragt. Der Kunde und die ebase vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften in der Regel über das Internet abgegeben werden können.
- 1.4 Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der ebase gesondert festgelegten/per Formular vereinbarten bzw. im Einzelfall mitgeteilten/angezeigten Verfügungsmitel.

2 Zugang zu ebase Online

- 2.1 Online-Zugang (zur Sicht)
Der Online-Zugang ermöglicht dem Kunden, seine Depot-/Kontobestände, Depot-/Kontoumsätze und Online-Abrechnungen bzw. Rechnungsabschlüsse sowie Depot-/Kontoauszüge und sonstige Informationen der ebase einzusehen, herunterzuladen, auszudrucken und auf seinem PC zu archivieren.

Der Kunde kann mit der Berechtigung zum „Online-Zugang“ über *ebase Online* keine Transaktionen durchführen, die zu Geldbewegungen führen. Der Kunde kann solche Aufträge erteilen, die nicht zu Geldbewegungen führen, wie z. B. zur Konfiguration von Online-Abrechnungen/-Depot/-Kontoauszügen, Einrichtung von Benachrichtigungen bei Überschreitung von Fondspreislimits und Stammdatenänderungen nach Maßgabe der ebase.

- 2.2 Online-Zugang mit Transaktion
Dieser Online-Zugang ermöglicht dem Kunden, zusätzlich zu den unter Nr. 2.1 genannten Punkten Transaktionen durchzuführen, die zu Geldbewegungen auf seinem Depot/Konto führen, wie z. B. Kauf, Verkauf, Einrichtung und Änderung von Spar- und Entnahmeplänen, die Vornahme von Überweisungen und das Löschen von Depottransaktionsaufträgen (unter Beachtung der ebase Cut-off-Zeiten der jeweiligen Fonds im Fondsportfolio) sowie ggf. die Vornahme von Zahlungsvorgängen über das Konto flex bei der ebase.
- 2.3 PIN-Verfahren
Sofern der Kunde nur das PIN-Verfahren nutzt, werden alle Transaktionen ausschließlich zugunsten bzw. zulasten der vom Kunden angegebenen externen Bankverbindung oder im Fall des Bestehens eines bei der ebase geführten Konto flex durchgeführt.
- 2.4 TAN-Verfahren¹
Nutzt der Kunde zusätzlich auch ein TAN-Verfahren¹, kann er u. a. Überweisungen zulasten seines Konto flex bei der ebase auch an andere Banken vornehmen. Ergänzend hierzu gelten die Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), die Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), die Bedingungen für den Zahlungsverkehr und die Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex“ genannt).
- 2.5 Die ebase behält sich das Recht vor, die Zugangswege für das Login zu verändern.

3 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

- 3.1 Technische Voraussetzungen
Für die Online-Nutzung benötigt der Kunde einen Internetzugang. Dieser Internetzugang wird nicht von der ebase bereitgestellt.
- 3.2 Sonstige Voraussetzungen
Der Kunde benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online-Banking die mit der ebase vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nr. 3.3) und eine externe Bankverbindung; sofern der Kunde am TAN-Verfahren¹ (gemäß Nr. 2.3 dieser Bedingungen) teilnimmt, benötigt er zusätzlich ein Authentifizierungsinstrument, um sich gegenüber der ebase als berechtigter Kunde auszuweisen und im Rahmen eines TAN-Verfahrens¹ (gemäß Nr. 2.3 dieser Bedingungen) Aufträge zu autorisieren (siehe Nr. 3.4). Derzeit ist dieses TAN-Verfahren¹ (gemäß Nr. 2.3 dieser Bedingungen) das smsTAN-Verfahren.
- 3.3 Personalisierte Sicherheitsmerkmale
Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind:
 - die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
 - einmal verwendbare Transaktionsnummern¹ (TAN).
- 3.4 Authentifizierungsinstrumente¹
Die TAN können dem Kunden auf folgenden Authentifizierungsinstrumenten zur Verfügung gestellt werden:
 - mittels eines mobilen Endgeräts (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS,
 - auf einem sonstigen Authentifizierungsinstrument.

4 Zugang über ebase Online zum Online-Banking/Systemverfügbarkeit

- 4.1 Zugang zum Online-Banking
Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking, wenn
 - er die Depot-/Kontonummer oder IBAN, seine individuelle zusätzliche Sicherheitsabfrage und seine PIN übermittelt hat,
 - die Prüfung dieser Daten bei der ebase eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nr. 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Kunde Informationen abrufen, herunterladen und/oder Aufträge erteilen.

- 4.2 Systemverfügbarkeit
Die Verfügbarkeit von *ebase Online* kann aus technischen und/oder betrieblichen Gründen, die nicht von der ebase zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf von *ebase Online* im Interesse des Kunden erforderlich sind.

5 Online-Banking-Aufträge

- 5.1 Auftragserteilung und Autorisierung mittels PIN
Der Kunde autorisiert sich zur Durchführung des Online-Banking durch Eingabe seiner PIN in *ebase Online*. Transaktionen gelten dann als rechtsverbindlich beauftragt, wenn der Kunde diese mit seiner PIN bestätigt und an die ebase übermittelt hat.
- 5.2 Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN¹
Der Kunde muss Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmal (TAN) autorisieren und der ebase mittels Online-Banking übermitteln.
- 5.3 Auftragsbestätigung
Die ebase bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags. Der Kunde muss die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen.

5.4 Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß AWV zu beachten.

5.5 Widerruf von Aufträgen
Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die ebase sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

6 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die ebase

6.1 Auftragserteilung zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren
Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Fondsanteilen für Fondsportfolios sind vom Kunden erst dann erteilt, wenn der Kunde den bei aufgebauter Online-Verbindung von der ebase angezeigten Transaktionsauftrag im Bildschirmdialog bestätigt und den Transaktionsauftrag damit freigibt.

6.2 Auftragsänderung und Auftragslöschung
Soweit einzelne Online-Anwendungen die Möglichkeit vorsehen, erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Fondsanteilen für Fondsportfolios nachträglich zu ändern oder zu löschen, bestehen diese Änderungs- und Widerrufsmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Wertpapierauftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der in *ebase Online* des Kunden ausgewiesene Auftragsstatus; dieser stellt keine Echtzeitinformation dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Auftragsänderung und Auftragslöschung (Widerruf) ist vielmehr ausschließlich, ob diese Nachricht so rechtzeitig eingeht, dass die ebase die Ausführung des ursprünglichen Transaktionsauftrags tatsächlich noch verhindern kann.

6.3 Auftragsbearbeitung
Alle Online-Transaktionsaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs der ebase bearbeitet. Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der ebase oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der ebase angegebenen oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag. Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Fonds (z. B. ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds im Fondsportfolio oder Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren. Die aktuelle ebase Cut-off-Zeit für den jeweiligen Fonds kann bei der ebase erfragt oder auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) abgerufen werden.

6.4 Ausführungsbedingungen
Die ebase wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal (z. B. PIN) legitimiert.
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (z. B. Überweisung/Depottransaktion) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte bzw. mitgeteilte/angezeigte Online-Banking-Verfügungslimit oder das Standardlimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen bzw. Sonderbedingungen liegen vor.
- Es ist eine ausreichende Kontodeckung¹ (im Rahmen des Guthabens, es sei denn, der Kunde hat mit der ebase etwas Abweichendes vereinbart) vorhanden.

• Der Kunde autorisiert den Auftrag mit seinem gültigen personalisierten Sicherheitsmerkmal (z. B. PIN) oder mit seinem gültigen Authentifizierungsinstrument (z. B. TAN).

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Nr. 6.4 dieser Bedingungen vor, führt die ebase die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart jeweils aktuell gültigen Bedingungen bzw. Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr¹, Bedingungen für das jeweilige Managed Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH [nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot“ genannt]) aus. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen.

6.5 Nichtausführung von Aufträgen
Liegen die Ausführungsbedingungen nach Nr. 6.4 dieser Bedingungen nicht vor, wird die ebase den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen. Führt die ebase den Auftrag nicht aus, wird sie den Kunden über die Nichtausführung informieren. Soweit es möglich ist, wird die ebase dem Kunden die Gründe, die zur Auftragsablehnung geführt haben, mitteilen und dem Kunden die Möglichkeit einräumen, den Fehler, der zur Auftragsablehnung geführt hat, zu berichtigen. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde.

7 Sorgfaltspflichten des Kunden

7.1 Technische Verbindung zum Online-Banking
Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking nur über die von der ebase gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (über die Homepage der ebase) herzustellen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der von ihm für den Zugang verwendete Computer gesichert und mit den üblichen Schutzmechanismen und -programmen (z. B. Antivirensoftware) ausgestattet ist. Der Kunde hat darauf zu achten, dass jede Sitzung durch z. B. Logout geschlossen wird.

7.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

- (1) Der Kunde hat
- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nr. 3.3) geheim zu halten und nur über die Zugangskanäle Online-Banking und/oder Mobile-Banking an die ebase zu übermitteln sowie
 - sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nr. 3.4) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmal das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

- (2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem).
 - Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
 - Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb von *ebase Online* eingegeben werden (z. B. nicht auf anderen Internetseiten).
 - Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Online-Banking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
 - Der Kunde darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags oder zur Aufhebung einer Sperre nicht mehr als eine TAN¹ verwenden.
 - Beim TAN-Verfahren¹ darf das Gerät (z. B. Mobiltelefon), mit dem die TAN empfangen wird, nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.
 - Die PIN und die zusätzliche Sicherheitsabfrage für die elektronische Signatur dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
 - Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der ebase anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.

- Anfragen außerhalb der ebase-seitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Passwort und/oder TAN¹ gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.
- Auf einer Login-Seite (Startseite) zum (vermeintlichen) Online-Banking der ebase darf keine TAN¹ eingegeben werden.
- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem von ihm verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Antivirenprogramm und Firewall) installiert sind.

7.3 Sicherheit des Kundensystems

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der ebase zum Online-Banking und insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der ebase angezeigten Daten

Soweit die ebase dem Kunden Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer bzw. IBAN des Zahlungsempfängers, Art und Anzahl der Transaktionen) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Kunden (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Abgabe der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeigen

(1) Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments,
 - die missbräuchliche Verwendung oder
 - die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals fest oder
 - fest, dass die von der ebase dem Kunden angezeigten Transaktionsdaten mit den von ihm für die Transaktion vorgesehenen Daten (vgl. Nr. 7.4) nicht übereinstimmen,
- muss der Kunde die ebase hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige gegenüber der ebase abzugeben:

- über *ebase Online*,
- während der Servicezeiten über die telefonische Kundenbetreuung,
- mittels schriftlichem Auftrag, u. a. per Telefax.

Die Ausführung der beauftragten Sperre durch die ebase ist nur während der auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) veröffentlichten Servicezeiten möglich (ausgenommen von dieser Regelung ist, wenn die Sperranzeige über *ebase Online* erfolgt).

(2) Der Kunde hat jeden Diebstahl und/oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Kunde auch nur den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
 - das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,
- ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, eine Sperranzeige abzugeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte und/oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die ebase unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten und/oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

8.3 Änderungen der Mobilfunknummern¹

Der Kunde hat der ebase unverzüglich jede Änderung seiner Mobilfunknummer(n) mitzuteilen, um einem Missbrauch durch unberechtigte Dritte entgegenzuwirken. Die Änderung der Mobilfunknummer kann grundsätzlich über *ebase Online* gegenüber der ebase beauf-

tragt werden. Der Kunde kann den Auftrag zur Änderung der Mobilfunknummer gegenüber der ebase per TAN, per Aktivierungscode oder schriftlich mittels eines von der ebase zur Verfügung gestellten Formulars bestätigen.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die ebase sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 8.1,

- den Online-Banking-Zugang (PIN) für den Kunden bzw. ggf. den Depot-/Kontomitinhaber,
- sein Authentifizierungsinstrument (z. B. Mobilfunknummer zum Empfang der TAN).

9.2 Sperre auf Veranlassung der ebase

(1) Die ebase darf den Online-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die ebase wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach Setzung der Sperre unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die ebase wird eine Sperre für das Online-Banking aufheben, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind und der Kunde einen entsprechenden schriftlichen Auftrag an die ebase erteilt hat. Die ebase wird dann eine neue persönliche Identifikationsnummer (PIN) an den Kunden schriftlich versenden. Der Kunde kann darüber hinaus jederzeit über *ebase Online* und/oder mittels eines schriftlichen Auftrags an die ebase die Zusendung einer neuen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) beauftragen.

10 Haftung

10.1 Haftung der ebase bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der ebase bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und/oder einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich vorrangig nach Nr. 10.2 und nachrangig nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen bzw. Sonderbedingungen (z. B. die Bedingungen für den Überweisungsverkehr¹, Bedingungen für das Managed Depot) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den der ebase hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,00 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden am Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kunde für den der ebase hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,00 EUR, wenn der Kunde seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Nr. 10.2.1 Abs. 1 und 2 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nach

Nr. 9.1 nicht abgeben konnte, weil die ebase nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten“ genannt) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn der Kunde

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der ebase nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nr. 8.1 Abs. 1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 Punkt 1), das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt oder das Authentifizierungsinstrument einem Dritten zugänglich gemacht hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 Punkt 2) und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nr. 7.2 Abs. 1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 Punkt 3),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online-Banking-Verfahrens, z. B. per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 Punkt 4),
- die PIN auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat,
- mehr als eine TAN¹ zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 Punkt 5),
- beim TAN-Verfahren¹ das Gerät (z. B. Mobiltelefon), mit dem die TAN¹ empfangen wird, auch für das Online-Banking nutzt (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 Punkt 6).

(5) Die Haftung des Kunden für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Transaktionen im Managed Depot vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Transaktionen im Managed Depot vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der ebase hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die ebase nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der ebase ab der Sperranzeige

Sobald die ebase eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt die ebase alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und/oder unvorhersehbaren Ereignis und/oder Ereignissen aufgrund höherer Gewalt beruhen, auf das/die diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen/deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Gemeinschaftsdepots/-konten

Ein Managed Depot kann als Gemeinschaftsdepot mit oder ohne Konto flex geführt werden. Ein Gemeinschaftsdepot ohne/mit Konto flex kann sowohl mit einem „Online-Zugang (zur Sicht)“ gemäß Nr. 2.1 als auch mit einem „Online-Zugang mit Transaktion“ gemäß Nr. 2.2 geführt werden.

Der „Online-Zugang mit Transaktion“ gemäß Nr. 2.2 ist jedoch nur für Gemeinschaftsdepots/-konten mit Einzelverfügungsberechtigung der Depot-/Kontoinhaber möglich (sogenannte „Oder-Depots/-Konten“). Jeder Depot-/Kontoinhaber kann damit alleine mit Erfüllungswirkung für den jeweils anderen Depot-/Kontoinhaber über das Managed Depot bzw. Konto flex (sofern vorhanden) online verfügen.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines Depot-/Kontoinhabers widerrufen, wird das Gemeinschaftsdepot/-konto flex ab dem Wirksamwerden des Widerrufs nur noch mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung weitergeführt (sogenanntes „Und-Depot/-Konto“). Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten. Online-Transaktionen gemäß Nr. 2.2 sind dann nicht mehr möglich. Der Zugang wird auf einen „Online-Zugang (zur Sicht)“ gemäß Nr. 2.1 umgestellt. Aufträge können ab dem Wirksamwerden des Widerrufs der Einzelverfügungsberechtigung nur noch von allen Depot-/Kontoinhabern gemeinschaftlich und ausschließlich in Schriftform gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

Ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines Depot-/Kontoinhabers gilt als ein Widerruf für das Managed Depot und Konto flex (sofern vorhanden) gemeinsam.

Bei Gemeinschaftsdepots/-konten wird nur eine PIN für das Managed Depot und das Konto flex (sofern vorhanden) vergeben. Im Rahmen des TAN-Verfahrens¹ wird (werden) jedem verfügungsberechtigten Depot-/Kontoinhaber die von ihm hinterlegte(n) Mobilfunknummer(n) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der beauftragten Transaktionen an den jeweiligen verfügungsberechtigten Depot-/Kontoinhaber vornehmen zu können.

Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase) für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt).

12 Managed Depots und Konten für Minderjährige

Ein Managed Depot kann als Depot für Minderjährige mit oder ohne Konto flex geführt werden. Ein Depot für Minderjährige ohne/mit Konto flex kann mit einem „Online-Zugang (zur Sicht)“ gemäß Nr. 2.1 sowie auch mit einem „Online-Zugang mit Transaktion“ gemäß Nr. 2.2 geführt werden.

Der „Online-Zugang mit Transaktionen“ gemäß Nr. 2.2 ist jedoch nur für Depots/Konten für Minderjährige mit Einzelverfügungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter möglich (sogenannte „Oder-Depots/-Konten“). Jeder gesetzliche Vertreter kann somit alleine mit Erfüllungswirkung über das Depot bzw. Konto flex (sofern vorhanden) online verfügen.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters widerrufen, wird das Depot/Konto flex ab dem Wirksamwerden des Widerrufs nur noch mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter weitergeführt (sogenanntes „Und-Depot/-Konto“). Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten. Online-Transaktionen gemäß Nr. 2.2 sind dann nicht mehr möglich. Der Zugang wird auf einen „Online-Zugang (zur Sicht)“ gemäß Nr. 2.1 umgestellt. Aufträge können ab dem Wirksamwerden des Widerrufs der Einzelverfügungsberechtigung nur noch gemeinschaftlich in Schriftform von beiden gesetzlichen Vertretern und gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

Ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters gilt als ein Widerruf für das Depot und das Konto flex (sofern vorhanden) gemeinsam.

Bei Depots und Konten für Minderjährige wird nur eine PIN für das Managed Depot und ggf. das Konto flex vergeben. Im Rahmen des TAN-Verfahrens¹ wird (werden) jedem gesetzlichen Vertreter die von ihm hinterlegte(n) Mobilfunknummer(n) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der beauftragten Transaktionen an den jeweiligen gesetzlichen Vertreter vornehmen zu können.

Bei Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen werden die PIN und damit der Online-Zugang vollständig gesperrt. Erst mit Eingang des durch den dann volljährigen Depot-/Kontoinhaber ausgefüllten und unterschriebenen Formulars „Unterschriftsbestätigung und Identitätsprüfung“ sowie des Formulars „Neuanlage oder Änderung einer Bankverbindung“ bei der ebase erfolgt der Versand einer neuen PIN. Der bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen freigeschaltete Online-Zugang wird in diesem Fall für den Volljährigen wieder in der gleichen Ausprägung, wie er bestanden hat, d. h. „Online-Zugang (zur Sicht)“ oder für den „Online-Zugang mit Transaktion“, freigeschaltet.

Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

13 Juristische Personen

Ein Managed Depot kann als Depot für juristische Personen mit oder ohne Konto flex geführt werden. Ein Depot für juristische Personen ohne/mit Konto flex kann sowohl mit einem „Online-Zugang (zur Sicht)“ gemäß Nr. 2.1 als auch mit einem „Online-Zugang mit Transaktion“ gemäß Nr. 2.2 geführt werden.

Der „Online-Zugang mit Transaktion“ gemäß Nr. 2.2 ist jedoch nur für Depots/Konten für juristische Personen mit Einzelverfügungsberechtigung der vertretungsberechtigten Organe möglich (sogenannte „Oder-Depots/-Konten“). Jeder Einzelverfügungsberechtigte kann damit alleine mit Erfüllungswirkung für die juristische Person über das Depot bzw. Konto flex (sofern vorhanden) online verfügen.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines vertretungsberechtigten Organs widerrufen, wird das Depot/Konto flex ab dem Wirksamwerden des Widerrufs nur noch mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung der vertretungsberechtigten Organe weitergeführt (sogenanntes „Und-Depot/-Konto“). Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten. Online-Transaktionen gemäß Nr. 2.2 sind dann nicht mehr möglich. Der Zugang wird auf einen „Online-Zugang (zur Sicht)“ gemäß Nr. 2.1 umgestellt. Aufträge können ab dem Wirksamwerden des Widerrufs der Einzelverfügungsberechtigung nur noch von allen vertretungsberechtigten Organen gemeinschaftlich und ausschließlich in Schriftform gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

Ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines vertretungsberechtigten Organs gilt als ein Widerruf für das Depot und Konto flex (sofern vorhanden) gemeinsam.

Bei Depots und Konten für juristische Personen wird nur eine PIN für das Depot und ggf. das Konto flex vergeben. Im Rahmen des TAN-Verfahrens¹ wird (werden) jedem verfügungsberechtigten Organ die von ihm hinterlegte(n) Mobilfunknummern(n) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der beauftragten Transaktionen an das jeweilige verfügungsberechtigte Organ vornehmen zu können.

14 Online zur Verfügung gestellte Dokumente

14.1 Mitteilungen und Informationen an den Kunden

Die ebase wird sämtliche Mitteilungen und Informationen an den Kunden dem Kunden online in seinem Online-Postkorb zur Verfügung stellen.

14.2 Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die ebase unterrichtet den Kunden über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Depot-/Kontomitteilung und -informationen vereinbarten Weg und/oder gemäß den für den Auftrag/das jeweilige Produkt geltenden Bedingungen/Vereinbarungen. Ergänzend gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Managed Depot“ der Bedingungen für das Managed Depot und die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen.

14.3 Bereitstellung von Online-Depotauszügen

Entsprechend den Regelungen in Punkt „Mitteilungen zum Managed Depot“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Managed Depot erhält der Kunde, der *ebase Online* nutzt, grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung eine durch elektronische Datenverarbeitung erstellte Online-Abrechnung schnellstmöglich

bzw. bei regelmäßigen Aufträgen grundsätzlich alle sechs Monate in seinem Online-Postkorb zur Verfügung gestellt, sofern der Kunde den Verzicht auf die Übermittlung der Abrechnungen und Depotauszüge in Papierform gegenüber der ebase erklärt hat.

14.4 Bereitstellung von Online-Kontoauszügen¹

Die ebase informiert den Kunden über aktuelle Kontoumsätze und die daraus resultierenden Kontostände, indem sie monatlich, sofern ein Umsatz erfolgte, im Online-Postkorb Online-Kontoauszüge zur Verfügung stellt. Sind keine Umsätze vorhanden, wird quartalsweise ein Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss im Online-Postkorb zur Ansicht, zum Download und zur Speicherung hinterlegt (mit Ausnahme des Tagesgeldkontos [vgl. Punkt „Online-Kontoauszug/Rechnungsabschluss“] und des Festgeldkontos [vgl. Punkt „Einlagenbestätigung/Online-Kontoauszüge“] der jeweils aktuell gültigen Sonderbedingungen für Konten).

Der Kontoinhaber hat jedoch das Recht, einen Einzelversand der Kontoauszüge per Post gegen Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu verlangen.

14.5 Anerkennung von elektronischen Depot-/Kontoauszügen¹

Die ebase übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gespeicherten oder ausgedruckten elektronischen Depot-/Kontoauszüge oder sonstige Dokumente von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände eine postalische Zustellung erfordern (z. B. vom Kunden angeforderte Steuerbescheinigung), werden sowohl online als auch postalisch zur Verfügung gestellt.

Die ebase wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Steuerbescheinigung für die gesamte Kundenverbindung erstellen.

15 Verzicht auf die postalische Zustellung

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für ihn in *ebase Online* hinterlegten Dokumente. Deshalb ist die ebase berechtigt, alle Mitteilungen sowie sonstige Nachrichten zum Managed Depot/Konto¹ im Online-Postkorb kostenlos zur Ansicht, zum Download, zur Speicherung und zum Ausdruck bereitzustellen.

Zudem ist die ebase berechtigt, diese Dokumente dem Kunden auf dem Postweg oder in einer anderen Weise zugänglich zu machen.

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, diesen Versandweg gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu ändern und sich die Dokumente und/oder Mitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten gegen Entgelt in Papierform auf dem Postweg zusenden zu lassen.

16 Obliegenheiten des Kunden; Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Der Kunde verpflichtet sich, den Online-Postkorb auf neu hinterlegte Dokumente gemäß Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase zu kontrollieren und die Dokumente unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit müssen vom Kunden gemäß den Regelungen in Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden/Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ebase“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase unverzüglich bzw. innerhalb von sechs Wochen nach Zugang gegenüber der ebase unter Angabe der Depot-/Kontonummer oder IBAN und des Datums des jeweiligen Dokuments erhoben werden. Unterlässt der Kunde Einwendungen, gelten die jeweiligen Dokumente als genehmigt.

Die ebase wird den Kunden bei Abrechnungen und Auszügen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen hinweisen.

Sofern der Kunde ein Dokument erwartet (z. B. eine Abrechnung aufgrund einer Transaktion), ihm aber kein neues Dokument zur Verfügung gestellt wurde, hat der Kunde dies der ebase unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, seine jeweils aktuell gültige E-Mail-Adresse zu hinterlegen. Die ebase wird die Mitteilungen über die Bereitstellung neuer Dokumente in *ebase Online* an die vom Kun-

den hinterlegte E-Mail-Adresse senden. Sofern der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist oder keine gültige E-Mail-Adresse angegeben hat, erhält der Kunde keine Information per E-Mail.

17 Verfügbarkeit von Dokumenten (Historie)

Die ebase stellt ausschließlich Dokumente des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres in *ebase Online* zur Verfügung. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel werden die älteren Dokumente ohne gesonderte Ankündigung aus *ebase Online* entfernt.

18 Haftung der ebase für Online-Abrechnungen/-Depot-/Kontoauszüge sowie Online-Rechnungsabschlüsse¹

Sofern die Dokumente im Rahmen der Bereitstellung von Online-Abrechnungen/-Depot-/Kontoauszügen¹ gespeichert und aufbewahrt werden, sind diese nicht veränderbar. Eine Haftung der ebase für Dokumente, die außerhalb von *ebase Online* gespeichert, aufbewahrt und/oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die ebase haftet nicht dafür, wenn der Online-Zugang zu den Dokumenten vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, es sei denn, die ebase handelt dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die ebase haftet nicht, wenn Dritte die Dokumente öffnen, lesen oder anderweitig verwenden.

19 Zugangsberechtigung nach Ableben des Kunden

Verstirbt einer der Kunden, wird die PIN gesperrt und das Managed Depot/Konto flex¹ für *ebase Online* gesperrt. Das TAN-Verfahren¹ kann entsprechend auch nicht mehr genutzt werden. Die Depot-/Kontoauszüge¹ und Abrechnungen werden dann abweichend zu Nr. 16 per Post an die Erben versandt.

20 Ausschluss der Anlageberatung bei Wertpapiergeschäften

Die ebase wendet sich mit *ebase Online* nur an in Wertpapiergeschäften erfahrene Kunden. Vor Auftragserteilung per Internet erfolgt keine Anlageberatung, keine Protokollierung und/oder Risikoaufklärung durch die ebase. Aufgrund seiner eigenen Erfahrungen und Kenntnisse trifft der Kunde seine Anlageentscheidungen für das Wertpapiergeschäft über *ebase Online* eigenverantwortlich.

Für einen evtl. entstehenden Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste bei den im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, ist eine Haftung der ebase wegen unterlassener Information, Aufklärung und/oder Anlageberatung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine Online-Geschäfte trägt der Kunde in vollem Umfang selbst.

21 Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht die ebase aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Die Datenlieferanten der ebase übernehmen keine Gewähr und/oder keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen und betreiben mit der Bereitstellung und/oder Lieferung der Daten und/oder Informationen keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Ähnliches. Somit übernimmt auch die ebase keine Haftung für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Datenlieferanten angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen, es sei denn, die ebase handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Des Weiteren übernimmt die ebase keine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit der Angaben.

22 Sonstige Regelungen

Für die Depot-/Kontoführung¹ gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für das Managed Depot, die Bedingungen für die Vermögensverwaltung des Managed Depots für Privatanleger, ggf. die Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH, die

Informationen zu Vertragsabschlüssen und zu den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher einschließlich Widerrufsbelehrung nach Fernabsatzrecht, ggf. die Kontobedingungen, ggf. die Sonderbedingungen für Konten, die Bedingungen für den Zahlungsverkehr, ggf. die Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie das aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis.

Diese Vertragsunterlagen sowie weitere Informationsmaterialien können zudem jederzeit kostenlos bei der ebase angefordert werden.

23 Besondere Regelungen in Bezug auf den Vermittler des Kunden

Ergänzend zu Nr. 1.2 kann *ebase Online* auch nachträglich über die Homepage der ebase (www.ebase.com) beantragt werden.

24 Kündigung von *ebase Online*

Der Kunde kann *ebase Online* jederzeit kündigen. Es gelten ergänzend die Kündigungsregelungen unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. *ebase Online* kann vom Kunden bzw. der ebase nur insgesamt gekündigt werden. Sofern der Kunde und/oder die ebase *ebase Online* nur z. B. für einen bestehenden Depotvertrag und/oder Kontovertrag kündigt, gilt die Kündigung automatisch auch für sämtliche anderen Produkte, die der Kunde bei der ebase führt. Im Falle der Kündigung von *ebase Online* sind Transaktionen (z. B. Kauf und/oder Verkauf) sowie der Versand von z. B. Depot-/Kontoauszügen entgeltspflichtig gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Managed Depots und Konten bei der ebase.

Im Falle der Kündigung des Managed Depot-/Kontovertrags und/oder Vermögensverwaltungsvertrags erlischt automatisch auch das Recht der Nutzung von *ebase Online*.

25 Änderungen dieser Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten¹

Änderungen dieser Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als CD-ROM) angeboten.

Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern und/oder auszudrucken. Es gelten die Regelungen unter Punkt „Änderungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

¹ Diese Regelung gilt nur für Kunden, die ein Managed Depot mit Konto bei der ebase führen.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden der ebase gelten die folgenden Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die ebase beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die ebase auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Überweisungsaufträge auf Konten bei anderen Kreditinstituten, welche nicht der angegebenen externen Bankverbindung entsprechen, können schriftlich oder durch Nutzung eines TAN-Verfahrens im Online-Banking gegenüber der ebase erteilt werden.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiete	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN und bis 31.01.2016 BIC ³
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.

1.2.1 Konvertierung für Verbraucher bei Inlandsüberweisung in EUR

Ist der Kunde Verbraucher und beauftragt er eine Inlandsüberweisung in EUR, kann er bis zum 31.01.2016 statt der IBAN des Zahlungsempfängers dessen Kontonummer und die Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angeben, die die ebase in die entsprechende IBAN als Kundenkennung des Zahlungsempfängers konvertiert. Ist die Konvertierung nicht möglich, wird der Überweisungsauftrag von der ebase nicht ausgeführt. Hierüber unterrichtet sie den Kunden gemäß Nr. 1.7.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der ebase einen Überweisungsauftrag in der mit der ebase vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 bzw. Nr. 3.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die ebase die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der ebase gesondert mitzuteilen.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der ebase vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking-PIN/-TAN).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die ebase vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und ggf. deren Aufschlüsselung mit.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der ebase

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der ebase zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der ebase (z. B. Eingang auf Online-Banking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der ebase gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der ebase oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmzeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag der ebase als zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der ebase (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der ebase möglich.

(2) Haben die ebase und der Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zwölf Uhr des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der ebase widerrufen. Die Geschäftstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der ebase werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und die ebase dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der ebase gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die ebase führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragsgewährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die ebase und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

(3) Die ebase unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann die ebase die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die ebase den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. Nr. 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die ebase, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

¹International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

²Siehe Anhang dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete.

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die ebase erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die ebase dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm ggf. den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die ebase die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die ebase unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags darüber zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands (Inlandsüberweisung) und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in EUR (SEPA-Überweisung⁵) oder in einer anderen EWR-Währung⁶

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Ergänzend gelten die Ausführungen in den Punkten „Geltungsbereich“ und „Änderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt).

1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten⁷) oder
- für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen⁸) und
- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, findet Nr. 1.10.1 ebenfalls Anwendung.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands (Inlandsüberweisung) und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in EUR (SEPA-Überweisung⁵) oder in anderen EWR-Währungen⁶

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei der Überweisung in andere EWR-Währungen als EUR der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden; ist der Kunde Verbraucher und beauftragt er eine Inlandsüberweisung in EUR, kann er bis zum 31.01.2016 statt seiner IBAN seine Kontonummer und die Bankleitzahl der ebase angeben, und
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der ebase (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren die ebase und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der ebase den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der ebase, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag der ebase. Die Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Er-

⁴ Die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten finden Sie im Anhang.

⁵ SEPA-Überweisungen sind Überweisungen innerhalb der Europäischen Union, der EWR-Staaten und der sonstigen Staaten, die im Anhang zu diesen Bedingungen für den Zahlungsverkehr aufgelistet sind.

⁶ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁷ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die EWR-Staaten finden Sie im Anhang.

⁸ Z. B. US-Dollar.

stattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die ebase dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der ebase oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die ebase zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die ebase nach Nr. 2.3.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nr. 2.3.4.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadenersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ebase einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadenersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 2.3.2 und Schadenersatzansprüchen in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

- Für das Verschulden der von der ebase zwischengeschalteten Stellen haftet die ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zzgl. der von der ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die ebase gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit einer vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁸) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁷)

3.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.3 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

3.3.1 Haftung der ebase für nicht autorisierte Überweisungen

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die ebase für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der ebase ist auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat.

3.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nr. 3.3.2 bestehen nicht, wenn

- die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt wurde, oder
- die ebase gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1:

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung Zielland

Land	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken ⁹	CHF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

II. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift (nachfolgend auch „SEPA-Lastschrift“ oder „Lastschrift“ genannt) über sein Konto bei der ebase gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und

⁹ Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

kostenfrei kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Ergänzend gelten die Ausführungen in den Punkten „Geltungsbereich“ und „Änderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

- 1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind
Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelten und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.2.1.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens
Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die ebase an den Zahlungsempfänger Zahlungen in EUR innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zum SEPA-Raum gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der ebase die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der ebase die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums¹⁰ bis 31.01.2016) zusätzlich den BIC³ der ebase als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die ebase berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die ebase und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA an die ebase weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

(1) Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber der ebase die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der ebase vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die ebase, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,

- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und seine Kundenkennung (siehe Nr. 2.1.2) sowie
- Datum und Unterschrift des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

(2) Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit nach Ablauf von 36 Monaten (gerechnet ab dem Datum der Mandatserteilung bzw. dem Fälligkeitstermin der zuletzt vom Kunden eingereichten SEPA-Basislastschrift), sofern der Kunde innerhalb dieses Zeitraums das SEPA-Lastschriftmandat nicht nutzt, d. h. keine SEPA-Basislastschrift bei der ebase vom Zahlungsempfänger eingereicht wird.

Auf Basis eines ungültigen SEPA-Lastschriftmandats können keine SEPA-Basislastschriften vom Kunden bei der ebase eingereicht werden. Der Kunde ist dann verpflichtet, der ebase ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, um weiterhin SEPA-Basislastschriften bei der ebase einreichen zu können.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die ebase an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber der ebase die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nr. 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der ebase – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der ebase, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der ebase gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der ebase spätestens bis 12.00 Uhr des Bankarbeitstags der ebase vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der ebase erfolgen.

Zusätzlich sollte diese Weisung auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschritteinzugs (Pre-Notification)

Die ebase wird dem Kunden spätestens einen Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschritteinzug auf dem mit dem Kunden vereinbarten Wege, d. h. postalisch oder im Online-Postkorb (z. B. auf dem Depot-/ oder Kontoauszug), ankündigen. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (periodische Zahlungen, z. B. Ansparpläne) erfolgt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor

¹⁰ Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

dem ersten Lastschriftzug mit Angabe der jeweiligen zukünftigen Fälligkeitstermine.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf der Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die ebase als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die ebase zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.2.1 Sätze 2 und 4 bzw. Nr. 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die ebase auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der ebase, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn

- der ebase ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die ebase nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der ebase zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der ebase verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die ebase erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nr. 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.4.2) wird die ebase den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die ebase, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2, zweiter Bulletpoint) berechnet die ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der ebase, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die ebase unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der ebase ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der ebase autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die ebase bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von der ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die ebase ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die ebase nach Nr. 2.6.3 und bei Kunden, die kein Verbraucher sind, nach Nr. 2.6.4.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadenersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ebase einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadenersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 2.6.1 und Nr. 2.6.2 und Schadenersatzansprüchen in Nr. 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der ebase den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zzgl. der von der ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 2.6.2 bis 2.6.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die ebase gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit einer vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

III. Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Beleglose Lastschriften sind vom Kunden wie folgt bei der ebase einzureichen:

- bei einer Erst- und Einmallaschrift spätestens sechs Geschäftstage bis 16.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit
- bei Folgelastschriften spätestens drei Geschäftstage bis 16.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit
- bei Lastschriften mit „COR1“ spätestens zwei Geschäftstage bis 16.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit

Beleghafte Lastschriften sind vom Kunden wie folgt bei der ebase einzureichen:

- bei einer Erst- und Einmallaschrift spätestens sechs Geschäftstage bis 12.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit
- bei Folgelastschriften spätestens drei Geschäftstage bis 12.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit
- bei Lastschriften mit „COR1“ spätestens zwei Geschäftstage bis 12.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die Geschäftstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

1.3 Entgelte

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der Verbraucher ist, Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.3.3 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen von Entgelten für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelten und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.3.2.

- 1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift
Die ebase darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.
- 1.4 Unterrichtung
Die ebase unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.
- 1.5 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden
- 1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden
Der Kunde hat die ebase unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.
- 1.5.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die ebase
(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die ebase kann der Kunde verlangen, dass die ebase diesen unverzüglich, ggf. erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von der ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die ebase ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- 1.5.3 Schadenersatz
(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der ebase den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der ebase für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat.
- 1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss
Ansprüche des Kunden nach Nr. 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.
- 1.6 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind
Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675 d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 (Informationspflichten) und § 675 f Abs. 4 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.
- 1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate
Auf Anforderung hat der Kunde der ebase innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats und ggf. weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2 SEPA-Basislastschrift

- 2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens
Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payment Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in EUR innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)² bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nr. 2.4) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die ebase dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei autorisierten Zahlungen aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der ebase erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Zahlungen bis 31.01.2016 zusätzlich den BIC der ebase – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ bis zum 31.01.2016) zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die ebase ist berechtigt, den Einzug von Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der ebase an die Zahlungsdienstleister des Zahlers weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den Text des von der ebase zur Verfügung gestellten Formulars oder einen inhaltsgleichen Text in der Amtssprache der im Anhang dieser Bedingungen genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentcouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaeubiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers,
- Zeichnung (Unterschrift) durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

- Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz
- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
 - ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 01.02.2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
- Diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nr. 2.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der ebase hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Abs. 3 anzugeben.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrift-Einzugs (Pre-Notification)

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug auf dem mit dem Kunden vereinbarten Wege (z. B. durch Rechnungstellung) anzukündigen; Kunde und Zahler können auch

eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die ebase. Der Lastschriftdatensatz ist im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“ mit „CORE“ oder „COR1“ zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der ebase, ist die ebase berechtigt, den folgenden Geschäftstag der ebase als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften vom Zahler einziehen möchte. Die ebase ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die ebase wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der ebase zu.

(2) Schreibt die ebase den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung (Vorbehaltsgutschrift), und zwar auch dann, wenn diese bei der ebase selbst zahlbar sind.

(3) Bei einer vom Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelöst oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift oder wenn die ebase den Betrag aus dem Lastschriftauftrag nicht gutgeschrieben erhält, macht die ebase die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

IV. Gemeinsame Regelungen für Überweisungen und Lastschriften

1 Dauerlastschriften¹¹ bzw. Dauerüberweisungen¹²

Der Kunde kann bei ausreichendem dispositivem Saldo Dauerüberweisungen auf die vom Kunden angegebene externe Bankverbindung durchführen bzw. Dauerlastschriften von der vom Kunden angegebenen externen Bankverbindung einziehen lassen.

2 Ausführung/Einlösung von Überweisungen/Lastschriften

Die ebase führt Überweisungen des Kunden aus bzw. löst Lastschriften anderer Bankinstitute ein, wenn ein zur Ausführung der Überweisung/Einlösung der Lastschrift ausreichender dispositiver Saldo auf dem Konto flex bei der ebase vorhanden ist.

¹¹ Regelmäßige Lastschrifteinzüge von der angegebenen externen Bankverbindung.

¹² Regelmäßige Überweisungen vom Konto flex bei der ebase auf die angegebene externe Bankverbindung.

3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der ebase besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675 f bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs), können auch Kunden, die kein Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter „www.bankenverband.de“ abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift vor Ort bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, BA 35, 53117 Bonn, über Verstöße der ebase gegen das Zahlungsdienstesaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

4 Änderungen dieser Zahlungsverkehrsbedingungen

Änderungen dieser Zahlungsverkehrsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als CD-ROM) angeboten. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Nutzung/ Online-Konto-/Depotauszüge), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr) angeboten, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstestrahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Anhang: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen

Sonstige Staaten und Gebiete:

Monaco, Schweiz, San Marino, Saint-Pierre und Miquelon

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
bei außerhalb im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, Sie als Verbraucher (nachfolgend „Kunde(n)“ genannt) rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags nach Maßgabe des Artikels 246 b EGBGB zu informieren.

Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen zu unseren Finanzdienstleistungen nachfolgende Informationen.

Stand: Juni 2014

A. Allgemeine Informationen zur European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) und zu für die ebase tätigen Dritten

Name und ladungsfähige Anschrift der ebase
European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 (0)89/454 60-890
Telefax: +49 (0)89/454 60-892
E-Mail: service@ebase.com

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der ebase
Geschäftsführer: Rudolf Geyer, Marc Schäfer

Angabe des öffentlichen Unternehmensregisters, in das die ebase eingetragen ist
Amtsgericht München
HRB 14 17 40

Hauptgeschäftstätigkeit der ebase
Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz [KWG]), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG), die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG), die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden und deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen und die auf einer Prüfung der persönlichen Umstände des Kunden gestützt werden (Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 1 a KWG), die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 KWG) sowie die Durchführung von Zahlungsdiensten (§ 1 Abs. 2 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz [ZAG]). Die ebase ist eine Bank nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Identität anderer gewerblich tätiger Personen, mit denen der Kunde im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen mit der ebase geschäftlich zu tun hat, und das Eigengeschäft, in dem diese Person gegenüber dem Kunden tätig wird

Der für den Kunden zuständige Vermittler (ohne Abschlussvollmacht) ist im Depot-/Kontoeröffnungsantrag mit vollständigem Namen benannt. Der Vermittler ist nicht berechtigt, die ebase zu vertreten.

Eine Beratung des Kunden durch die ebase erfolgt grundsätzlich nicht. Die ebase geht davon aus, dass der Kunde durch seinen Vermittler entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen vor Vertragsschluss anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und ggf. beraten worden ist. Dies gilt auch für sämtliche Folgeaufträge.

Weitere Anschriften, die für die Geschäftsbeziehung zwischen der ebase und anderen für die ebase gewerblich tätigen Personen sowie dem Kunden maßgeblich sind

Die Postanschrift des für den Kunden zuständigen Vermittlers ist im Depot-/Kontoeröffnungsantrag angegeben.

Zuständige Aufsichtsbehörde
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE813330104

Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID)¹
DE68ZZZ00000025032

Außergerichtliche Streitschlichtung
Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der ebase besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die der Kunde auf der Homepage des Bundesverbandes deutscher Banken (www.bankenverband.de) einsehen und von dieser herunterladen kann; auf Wunsch erhält der Kunde diese auch von der ebase zur Verfügung gestellt. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kunden-Beschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin zu richten.

Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung – Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung
Die ebase ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten und weitere Informationen zum Einlagensicherungsfonds sind in Punkt „Einlagensicherung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung enthalten.

Anwendbares Recht, das die ebase der Aufnahme von Beziehungen zum Kunden vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt
Gemäß Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gilt für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ebase ausschließlich deutsches Recht. Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase regelt zudem den Gerichtsstand.

B. Produktbezogene Informationen

I. hier: Managed Depotvertrag

1. Allgemeine Informationen zum Managed Depotvertrag

Die Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprache, in welcher sich die ebase verpflichtet, mit Zustimmung des Kunden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen
Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit der Zustimmung des Kunden erfolgt während der Laufzeit des Vertrags die Kommunikation in deutscher Sprache.

Zustandekommen des Vertrags
Der Kunde gibt gegenüber der ebase eine ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Managed Depotvertrags ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular auf „Eröffnung eines Managed Depots“ an die ebase – nach ggf. erforderlicher Identitätsprüfung und Legitimationsprüfung – übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Managed Depotvertrag kommt erst durch die Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde schriftlich informiert.

2. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung im Rahmen des Managed Depots²

Wesentliche Merkmale des Managed Depots

- Verwahrung/Verwaltung

Die ebase verwahrt und verwaltet im Rahmen des Managed Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die über sie erworbenen Publikumsinvestmentvermögen (nachfolgend auch „Fondsanteile“ genannt) des Kunden. Im Managed Depot kann ausschließlich ein Fondsportfolio verwahrt werden. Eine weitere Einzelfondsanlage ist im Managed Depot nicht möglich. Voraussetzung für die Eröffnung eines Managed Depots bei der ebase ist die gleichzeitige Beauftragung eines Advisors zur Vorgabe und zum Management der Muster-Fondsportfolios in Form einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung. Eine Änderung der Beauftragung des Advisors zur Durchführung einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung durch einen Dritten ist nicht möglich. Des Weiteren ist eine Umschreibung auf einen anderen Depotinhaber nicht möglich.

Ferner erbringt die ebase die in den Bedingungen für das Managed Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot“ genannt), in den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten“ genannt) und in den Bedingungen für den Zahlungsverkehr in der jeweils aktuell gültigen Fassung beschriebenen Dienstleistungen. Der Kunde kann u. a. im elektronischen Geschäftsverkehr über seine Fondsanteile im Fondsportfolio verfügen. Der Kunde führt das Managed Depot zum Zwecke der Anlage. Die Fondsanteile werden bei der ebase in Girosammelverwahrung gehalten.

- Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen (Kommissionsgeschäft)
Die ebase führt Aufträge des Kunden über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen für das Fondsportfolio im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt die ebase für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit den jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) oder sonstigen ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen innerhalb des Fondsportfolios über die ebase werden in den Bedingungen für das Managed Depot, in den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Managed Depot und Konten (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase ein jährliches Depotführungsentgelt und weitere Entgelte für die im Rahmen des Managed Depotvertrags erbrachten Finanzdienstleistungen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die ebase ist berechtigt, fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und/oder Auslagen sowie Steuernachzahlungen mit Ausschüttungen auf Fondsanteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen sowie die angegebene externe Bankverbindung des Kunden zu belasten oder ggf. Fondsanteile und Fondsanteilbruchteile aus dem Managed Depot des Kunden gemäß der vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) in entsprechender Höhe zu verkaufen.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

- Verwahrung/Verwaltung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Managed Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Managed Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den Bedingungen für das Managed Depot sowie in den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten beschrieben.

- Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen

Das Kommissionsgeschäft ist erfüllt, wenn innerhalb der für den jeweiligen Markt geltenden Erfüllungsfristen das Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die jeweiligen Fondsanteile für das Fondsportfolio werden im Managed Depot des Kunden gutgeschrieben (Kauf) bzw. aus dem jeweiligen Fondsportfolio des Kunden ausgebucht (Verkauf); entsprechend wird die angegebene externe Bankverbindung des Kunden mit dem zu zahlenden Betrag belastet oder es wird der Verkaufserlös für die Fondsanteile der externen Bankverbindung des Kunden gutgeschrieben.

Beim Erwerb von Fondsanteilen für das Fondsportfolio verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Sammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften werden in Punkt „Ausführung und Erfüllung von Aufträgen“ der Bedingungen für das Managed Depot geregelt.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Managed Depots

Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Managed Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punkts „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Einkünfte aus Fondsanteilen sind i. d. R. steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Fondsanteilen.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Fondsanteilen

Wertpapiergeschäfte mit Fondsanteilen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale und/oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Kontrahentenrisiko,
- ggf. besonderes Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Fondsanteils im Fondsportfolio unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die ebase keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen und Dividenden) sowie im Rahmen der Vermögensverwaltung einbezogene Simulationen oder Prognosen und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen.

Eine Garantie für den Erfolg aufgrund der als geeignet angebotenen Anlagestrategie/des als geeignet angebotenen Muster-Fondsportfolios kann insoweit von der ebase nicht übernommen werden.

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Managed Depotvertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich geregelt. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung kann der Kunde die Fondsanteile aus dem Fondsportfolio im Managed Depot auf ein anderes Depot bei der ebase oder zu einer anderen depotführenden Stelle übertragen lassen. Des Weiteren hat der Kunde die Möglichkeit, die Fondsanteile aus dem Managed Depot zu verkaufen und den Verkaufserlös auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung zu überweisen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Es gelten die in Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und die in Punkt „Geltungsdauer der Vollmacht des Advisors“ der Bedingungen für die Vermögensverwaltung des Managed Depots für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für die Vermögensverwaltung“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Kündigungsregelungen.

3. Mit dem Managed Depotvertrag zusammenhängende Verträge

3.1 Vertrag für die standardisierte Vermögensverwaltung durch einen externen Advisor/Vermögensverwalter

Wesentliche Merkmale der standardisierten Vermögensverwaltung durch einen externen Advisor/Vermögensverwalter

Zeitgleich mit dem Auftrag zur Eröffnung des Managed Depots bei der ebase schließt der Kunde mit seinem externen Advisor/Vermögensverwalter (nachfolgend „Advisor“ genannt) einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag (nachfolgend „Advisorvertrag“ genannt) ab, mit dem er den Advisor mit der Durchführung einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung beauftragt und ihn hierzu bevollmächtigt. Die standardisierte Vermögensverwaltung des externen Advisors kann ausschließlich in Verbindung mit einem Managed Depot bei der ebase in Anspruch genommen werden. Hierzu muss der Kunde ein Managed Depot bei der ebase zur Anlage der gewählten Anlagestrategie/des gewählten Fondsportfolios eröffnen und dieses bei der ebase führen. Einzelne Fondsanteile, die im Fondsportfolio enthalten sind, können nicht verkauft werden. Des Weiteren ist eine Übertragung der Fondsanteile aus dem Managed Depot zu einem anderen depotführenden Institut während der Dauer der Vermögensverwaltung nicht möglich.

Die ebase erbringt keine Vermögensverwalter- bzw. Anlageberatungstätigkeit gegenüber dem Kunden. Einzelheiten zur Vermögensverwaltung sind in den Bedingungen für die Vermögensverwaltung geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Für die Tätigkeit als Vermögensverwalter erhält der externe Vermögensverwalter ein volumenabhängiges Vermögensverwalterentgelt.

Das volumenabhängige Vermögensverwalterentgelt wird dem Kunden für Rechnung und im Namen des Advisors durch die ebase grundsätzlich stichtagsbezogen gemäß dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgerechnet. Einzelheiten bezüglich der Berechnung und Abrechnung des volumenabhängigen Vermögensverwalterentgelts sind dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Der externe Advisor erfüllt seine Verpflichtung aus dem Advisorvertrag durch Bereitstellung der in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für die Vermögensverwaltung unter den Punkten „Beauftragung des Advisors“ und „Kernelemente der standardisierten Vermögensverwaltung“ dargestellten Leistungen.

Eine Beratung des Kunden durch den Advisor erfolgt nicht. Des Weiteren wird keine individuelle Vermögensverwaltung durch den Advisor erbracht. Der Advisor klärt den Kunden über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie über die damit verbundenen Risiken der Anlagestrategie/des Fondsportfolios anhand einer Produktinformationsbroschüre bzw. eines Informationsblatts auf.

Die den Kunden angebotenen Anlagestrategien werden in Form von Muster-Fondsportfolios vom Advisor unter Beachtung der vereinbarten jeweiligen Anlagerichtlinien verwaltet.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Advisorvertrags

Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Managed Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punkts „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Der Advisorvertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden bzw. der Kunde kann jederzeit die Vollmacht des Advisors widerrufen. Für den Kunden und den Advisor gelten bezüglich des Advisorvertrags die in Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und in Punkt „Geltungsdauer der Vollmacht des Advisors“ der Bedingungen für die Vermögensverwaltung in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Kündigungsregelungen. Die Kündigung des Advisorvertrags bzw. -auftrags bewirkt gleichzeitig die Kündigung des Depotvertrags. Die Kündigung des Depotvertrags gilt gleichzeitig auch als Kündigung des Advisorvertrags.

3.2 Vertrag für das Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Mit Eröffnung des Managed Depots ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte per Internet (nachfolgend auch „Online-Banking“ genannt) gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung berechtigt und er nimmt die Dienstleistung Online-Banking für sein Managed Depot automatisch in Anspruch. Der Kunde kann im Rahmen des Online-Banking z. B. Online-Transaktionen tätigen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit welcher sich der Kunde zur Durchführung des Online-Banking in ebase Online autorisiert. Die PIN ist für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Online-Banking zwingend erforderlich. Für die Autorisierung von Transaktionen werden zusätzlich einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) – derzeit das smsTAN-Verfahren (die TAN wird auf Anforderung per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer versandt) – von der ebase angeboten³. Sofern der Kunde das smsTAN-Verfahren nutzt, muss er Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit einer smsTAN autorisieren und diese der ebase mittels Online-Banking übermitteln. Im

Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Der Umfang der Bankgeschäfte, die der Kunde per Online-Banking abwickeln kann, richtet sich nach den zwischen dem Kunden und der ebase getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. ein mit ihm geschlossener Depot-/Kontovertrag).

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking, soweit diese mit dem Kunden vereinbart sind, umfasst:

- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen des im jeweiligen Managed Depot enthaltenen Fondsportfolios,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Die Teilnahme am Online-Banking und am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Online-Banking über die Bereitstellung des ebase Online-Zugangs gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die ebase ist zu den auf der Homepage der ebase mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen des Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Online-Banking

Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punkts „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine Steuern an.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Vertrag über das Online-Banking wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich mit dem Kunden vereinbart.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Für den Kunden und die ebase gelten bezüglich des Vertrags über das Online-Banking die festgelegten Kündigungsregelungen in Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie in Punkt „Kündigung von ebase Online“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Beendigung der Online-Nutzung des Depots lässt den Managed Depotvertrag unberührt weiterbestehen.

3.3 Vertragliches Pfandrecht

Wesentliche Merkmale des Pfandrechts

- Einräumung und Pfandgegenstand

Die ebase erwirbt mit Vertragsschluss und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase über das Depot ein vertragliches Pfandrecht an den bei der ebase verwahrten Wertpapieren, Sachen und sonstigen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen. Des Weiteren erwirbt die ebase ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Depotbestand). Nähere Einzelheiten zu den dem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenständen sind in Punkt „Aufrechnung und Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.

- Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ebase gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, welches dazu führt, dass der Kunde über den Pfandgegenstand nicht mehr ohne Zustimmung der ebase verfügen kann. Das Pfandrecht ist vom Entstehen, vom Erlöschen und von der Durchsetzbarkeit der gesicherten Forderung abhängig. Die ebase darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherheitsinteresse zurückhalten.

- Verwertung

Bei Pfandreife, d. h. bei Fälligkeit der gesicherten Forderung, darf die ebase das Pfand verwerten. Die ebase wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfang verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderung nötig ist.

Die Verwertung wird die ebase dem Kunden unter Angabe des zu zahlenden Geldbetrags mit einer Frist von mindestens einem Monat androhen, um dem Kunden die Gelegenheit zu geben, die Verwertung durch Zahlung abzuwenden.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase für die Vereinbarung des Pfandrechts keine Zahlung.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Befriedigt der Kunde den durch das Pfandrecht besicherten Anspruch, macht die ebase von ihrem Verwertungsrecht keinen Gebrauch.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Das Pfandrecht besteht grundsätzlich so lange, wie die Geschäftsbeziehung zwischen der ebase und dem Kunden besteht. Es gelten hinsichtlich des Erlöschens des Pfandrechts die gesetzlichen Bestimmungen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Vertragliche Kündigungsrechte für das Pfandrecht sind nicht vereinbart. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

4. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der ebase zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie die für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der ebase und dem Kunden jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) und zudem die für den Managed Depotvertrag mit Konto flex geltenden Vertragsunterlagen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten können:

- Informationen über die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) nach § 31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®),
- das Informationsblatt „Der Kunde und die ebase“ (Conflict of Interest Policy),
- Bedingungen für das Managed Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®),
- das Preis- und Leistungsverzeichnis für das Managed Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®),
- die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“.

5. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit dem Abschluss des Vertrags haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die ebase Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Bahnhofstraße 20

85609 Aschheim

DEUTSCHLAND

Telefax: +49 (0)89/454 60-892

E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht nach dem KAGB

Für einzelne Wertpapiergeschäfte, durch die der Kunde Wertpapiere erwirbt oder veräußert, hat der Kunde kein Widerrufsrecht gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die ebase keinen Einfluss hat, und diese innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Hier gilt jedoch das Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Weitere Informationen zum Widerrufsrecht nach § 305 KAGB sind in den Bedingungen für das Managed Depot enthalten.

Ihre European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

II. hier: Managed Depotvertrag mit Konto flex

1. Allgemeine Informationen zum Managed Depotvertrag mit Konto flex

Die Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprache, in welcher sich die ebase verpflichtet, mit Zustimmung des Kunden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit der Zustimmung des Kunden erfolgt während der Laufzeit des Vertrags die Kommunikation in deutscher Sprache.

Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der ebase eine ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Managed Depotvertrags mit Konto flex ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular auf „Eröffnung eines Managed Depots mit Konto flex“ an die ebase – nach ggf. erforderlicher Identitätsprüfung und Legitimationsprüfung – übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Managed Depotvertrag mit Konto flex kommt erst durch die Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde schriftlich informiert.

2. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung im Rahmen des Managed Depotvertrags mit Konto flex

Wesentliche Merkmale des Managed Depots

- Verwahrung/Verwaltung

Die ebase verwahrt und verwaltet im Rahmen des Managed Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die über sie erworbenen Publikumsinvestmentvermögen (nachfolgend auch „Fondsanteile“ genannt) des Kunden. Im Managed Depot kann ausschließlich ein Fondsportfolio verwahrt werden. Eine weitere Einzelfondsanlage ist im Managed Depot nicht möglich. Voraussetzung für die Eröffnung eines Managed Depots bei der ebase ist die gleichzeitige Beauftragung eines Advisors zur Vorgabe und zum Management der MUSTER-Fondsportfolios in Form einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung. Eine Änderung der Beauftragung des Advisors zur Durchführung einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung durch einen Dritten ist nicht möglich. Des Weiteren ist eine Umschreibung auf einen anderen Depotinhaber nicht möglich.

Ferner erbringt die ebase die in den Bedingungen für das Managed Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot“ genannt), in den Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingung für das Investment Depot mit Konto flex“ genannt), in den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten“ genannt) sowie in den Bedingungen für den Zahlungsverkehr in der jeweils aktuell gültigen Fassung beschriebenen Dienstleistungen. Der Kunde kann u. a. im elektronischen Geschäftsverkehr über seine Fondsanteile im Fondsportfolio verfügen. Der Kunde führt das Managed Depot zum Zwecke der Anlage. Die Fondsanteile werden bei der ebase in Girosammelverwahrung gehalten.

- Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen (Kommissionsgeschäft)
Die ebase führt Aufträge des Kunden über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen für das Fondsportfolio im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt die ebase für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit

den jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) oder sonstigen ausübenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Einzelheiten zum Kauf und zum Verkauf von Fondsanteilen innerhalb des Fondsportfolios über die ebase werden in den Bedingungen für das Managed Depot, in den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Managed Depot und Konten (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase ein jährliches Depotführungsentgelt und weitere Entgelte für die im Rahmen des Managed Depotvertrags erbrachten Finanzdienstleistungen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die ebase ist berechtigt, fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und/oder Auslagen sowie Steuernachzahlungen mit Ausschüttungen auf Fondsanteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen sowie die angegebene externe Bankverbindung des Kunden zu belasten oder ggf. Fondsanteile und Fondsanteilbruchteile aus dem Managed Depot des Kunden gemäß der vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) in entsprechender Höhe zu verkaufen.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

• Verwahrung/Verwaltung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Managed Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Managed Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den Bedingungen für das Managed Depot sowie in den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten beschrieben.

• Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen

Das Kommissionsgeschäft ist erfüllt, wenn innerhalb der für den jeweiligen Markt geltenden Erfüllungsfristen das Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die jeweiligen Fondsanteile für das Fondsportfolio werden im Managed Depot des Kunden gutgeschrieben (Kauf) bzw. aus dem jeweiligen Fondsportfolio des Kunden ausgebucht (Verkauf); entsprechend wird die angegebene externe Bankverbindung des Kunden mit dem zu zahlenden Betrag belastet oder es wird der Verkaufserlös für die Fondsanteile der externen Bankverbindung des Kunden gutgeschrieben. Beim Erwerb von Fondsanteilen für das Fondsportfolio verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Sammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften werden in Punkt „Ausführung und Erfüllung von Aufträgen“ der Bedingungen für das Managed Depot geregelt.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Managed Depots

Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Managed Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punkts „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Einkünfte aus Fondsanteilen sind i. d. R. steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Fondsanteilen.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Fondsanteilen

Wertpapiergeschäfte mit Fondsanteilen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale und/oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Kontrahentenrisiko,
- ggf. besonderes Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Fondsanteils im Fondsportfolio unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die ebase keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen und Dividenden) sowie im Rahmen der Vermögensverwaltung einbezogene Simulationen oder Prognosen und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen.

Eine Garantie für den Erfolg aufgrund der als geeignet angebotenen Anlagestrategie/des als geeignet angebotenen Muster-Fondsportfolios kann insoweit von der ebase nicht übernommen werden.

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Managed Depotvertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich geregelt. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung kann der Kunde die Fondsanteile aus dem Fondsportfolio im Managed Depot auf ein anderes Depot bei der ebase oder zu einer anderen depotführenden Stelle übertragen lassen. Des Weiteren hat der Kunde die Möglichkeit, die Fondsanteile aus dem Managed Depot zu verkaufen und den Verkaufserlös auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung zu überweisen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Es gelten die in Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und die in Punkt „Geltungsdauer der Vollmacht des Advisors“ der Bedingungen für die Vermögensverwaltung des Managed Depots für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für die Vermögensverwaltung“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Kündigungsregelungen.

3. Mit dem Managed Depotvertrag mit Konto flex zusammenhängende Verträge

3.1 Vertrag für die standardisierte Vermögensverwaltung durch einen externen Advisor/Vermögensverwalter

Wesentliche Merkmale der standardisierten Vermögensverwaltung durch einen externen Advisor/Vermögensverwalter

Zeitgleich mit dem Auftrag zur Eröffnung des Managed Depots bei der ebase schließt der Kunde mit seinem externen Advisor/Vermögensverwalter (nachfolgend „Advisor“ genannt) einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag (nachfolgend „Advisorvertrag“ genannt) ab, mit dem er den Advisor mit der Durchführung einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung beauftragt und ihn hierzu bevollmächtigt. Die standardisierte Vermögensverwaltung des externen Advisors kann ausschließlich in Verbindung mit einem Managed Depot bei der ebase in Anspruch genommen werden. Hierzu muss der Kunde ein Managed Depot bei der ebase zur Anlage der gewählten Anlagestrategie/des gewählten Fondsportfolios eröffnen und dieses bei der ebase führen. Einzelne Fondsanteile, die im Fondsportfolio enthalten sind, können nicht verkauft werden. Des Weiteren ist eine Übertragung der Fondsanteile aus dem Managed Depot zu einem anderen depotführenden Institut während der Dauer der Vermögensverwaltung nicht möglich.

Die ebase erbringt keine Vermögensverwalter- bzw. Anlageberatungstätigkeit gegenüber dem Kunden. Einzelheiten zur Vermögensverwaltung sind in den Bedingungen für die Vermögensverwaltung geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Für die Tätigkeit als Vermögensverwalter erhält der externe Vermögensverwalter ein volumenabhängiges Vermögensverwalterentgelt.

Das volumenabhängige Vermögensverwalterentgelt wird dem Kunden für Rechnung und im Namen des Advisors durch die ebase grundsätzlich stichtagsbezogen gemäß dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgerechnet. Einzelheiten bezüglich der Berechnung und Abrechnung des volumenabhängigen Vermögensverwalterentgelts sind dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Der externe Advisor erfüllt seine Verpflichtung aus dem Advisorvertrag durch Bereitstellung der in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für die Vermögensverwaltung unter den Punkten „Beauftragung des Advisors“ und „Kernelemente der standardisierten Vermögensverwaltung“ dargestellten Leistungen.

Eine Beratung des Kunden durch den Advisor erfolgt nicht. Des Weiteren wird keine individuelle Vermögensverwaltung durch den Advisor erbracht. Der Advisor klärt den Kunden über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) und über die damit verbundenen Risiken der Anlagestrategie/des Fondsportfolios anhand einer Produktinformationsbroschüre bzw. eines Informationsblatts auf. Die den Kunden angebotenen Anlagestrategien werden in Form von Muster-Fondsportfolios vom Advisor unter Beachtung der vereinbarten jeweiligen Anlagerichtlinien verwaltet.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Advisorvertrags

Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Managed Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punkts „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs

der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Der Advisorvertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden bzw. der Kunde kann jederzeit die Vollmacht des Advisors widerrufen. Für den Kunden und den Advisor gelten bezüglich des Advisorvertrags die in Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und in Punkt „Geltungsdauer der Vollmacht des Advisors“ der Bedingungen für die Vermögensverwaltung in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Kündigungsregelungen. Die Kündigung des Advisorvertrags bzw. -auftrags bewirkt gleichzeitig die Kündigung des Depotvertrags. Die Kündigung des Depotvertrags gilt gleichzeitig auch als Kündigung des Advisorvertrags.

3.2 Kontovertrag für das Konto flex

Wesentliche Merkmale des Konto flex

• Kontoführung

Die ebase richtet dem Kunden mit Eröffnung eines Managed Depots ein Konto flex ein, welches insbesondere den über das Managed Depot mit Konto flex abgewickelten Wertpapiergeschäften des Kunden, den Gutschriften aus Wertpapiererträgen und der Abrechnung von Depotführungsentgelten dient. Das Konto flex kann nicht separat, d. h. ohne ein Managed Depot, eröffnet werden.

Sofern der Kunde ein Managed Depot mit Konto flex führt, werden i. d. R. die Entgelte und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sowie die Steuererstattungen bzw. Steuernachzahlungen im Rahmen der Kapitalertragsteuer grundsätzlich automatisch über das Konto flex als Abwicklungskonto abgerechnet, es sei denn, im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ist etwas Abweichendes geregelt.

Werden die Entgelte und Auslagen über das Managed Depot abgerechnet, hat die ebase das Recht, dafür Fondsanteile und Fondsanteilbruchteile aus dem Managed Depot des Kunden gemäß der vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) in entsprechender Höhe zu verkaufen. Die Höhe der Entgelte für die Depotführung und die Kontoführung ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Führung des Konto flex ist nur im Wege der Online-Nutzung mit elektronischem Postversand (Online-Kontoauszüge) im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase möglich. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt.

• Geduldete Überziehungen gemäß § 505 BGB/Sollzinsen für geduldete Überziehungen

Gegebenenfalls entstehende Sollsalden⁴ auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB. Die Zinsen (Sollzinsen) werden quartärllich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase unter +49 (0)89/454 60-890 erfragt werden.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in den Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedin-

ungen“ genannt), in den Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase derzeit kein Kontoführungsentgelt. Weitere Entgelte für die im Rahmen des Kontovertrags erbrachten Finanzdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex. Einzelheiten sind in den Kontobedingungen, in den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) und in den Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex geregelt.

Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten oder durch Bareinzahlungen bei anderen Banken möglich. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich.

Auszahlungen erfolgen durch Überweisungen auf eine angegebene Bankverbindung bei einer Drittbank.

Das Konto flex dient auch der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge für Strom, Telefon). Es sind weder Scheckeinreichungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge. Das Konto flex dient insbesondere den über ein Depot mit Konto flex abgewickelten Wertpapiergeschäften des Kunden (Kommissions-/Auftragsgeschäfte), den Gutschriften aus Wertpapiererträgen, der Abrechnung der Depotführungsentgelte einschließlich damit zusammenhängender sonstiger Entgelte sowie ggf. den über das/die Tagesgeld- und/oder Festgeldkonto/-konten abgewickelten Einlagengeschäften.

Das unverzinste Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

Eingezahlte Geldbeträge bei Drittbanken und Zahlungseingänge schreibt die ebase dem Konto flex gut.

Die ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene Bankverbindung.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Konto flex

Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punkts „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Kontos richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Managed Depotvertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Für den Kunden und die ebase gelten bezüglich des Kontovertrags die in Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und in Punkt „Kündigung Depot und Konto“ der Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex festgelegten Kündigungsregelungen.

3.3 Vertrag für das Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Mit Eröffnung des Managed Depots mit Konto flex ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte per Internet (nachfolgend auch „Online-Banking“ genannt) gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung berechtigt und er nimmt die Dienstleistung Online-Banking für sein Managed Depot automatisch in Anspruch. Der Kunde kann im Rahmen des Online-Banking z. B. Online-Transaktionen tätigen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit welcher sich der Kunde zur Durchführung des Online-Banking in *ebase Online* autorisiert. Die PIN ist für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Online-Banking zwingend erforderlich. Für die Autorisierung von Transaktionen werden zusätzlich einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) – derzeit das smsTAN-Verfahren (die TAN wird auf Anforderung per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer versandt) – von der ebase angeboten. Sofern der Kunde das smsTAN-Verfahren nutzt, muss er Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit einer smsTAN autorisieren und diese der ebase mittels Online-Banking übermitteln. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Der Umfang der Bankgeschäfte, die der Kunde per Online-Banking abwickeln kann, richtet sich nach den zwischen dem Kunden und der ebase getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. ein mit ihm geschlossener Depot-/Kontovertrag).

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking, soweit diese mit dem Kunden vereinbart sind, umfasst:

- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen des im jeweiligen Managed Depot enthaltenen Fondsportfolios,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Die Teilnahme am Online-Banking und am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Online-Banking über die Bereitstellung des ebase Online-Zugangs gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die ebase ist zu den auf der Homepage der ebase mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen des Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Online-Banking

Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punkts „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine Steuern an.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Vertrag über das Online-Banking wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich mit dem Kunden vereinbart.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Für den Kunden und die ebase gelten bezüglich des Vertrags über das Online-Banking die festgelegten Kündigungsregelungen in Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie in Punkt „Kündigung von ebase Online“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Beendigung der Online-Nutzung des Depots lässt den Managed Depotvertrag mit Konto flex unberührt weiterbestehen.

3.4 Vertragliches Pfandrecht

Wesentliche Merkmale des Pfandrechts

- Einräumung und Pfandgegenstand

Die ebase erwirbt mit Vertragsschluss und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase über das Depot und Konto ein vertragliches Pfandrecht an den bei der ebase verwahrten Wertpapieren, Sachen und sonstigen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen. Des Weiteren erwirbt die ebase ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Depotbestand). Nähere Einzelheiten zu den dem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenständen sind in Punkt „Aufrechnung und Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.

- Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ebase gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, welches dazu führt, dass der Kunde über den Pfandgegenstand nicht mehr ohne Zustimmung der ebase verfügen kann. Das Pfandrecht ist vom Entstehen, vom Erlöschen und von der Durchsetzbarkeit der gesicherten Forderung abhängig. Die ebase darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

- Verwertung

Bei Pfandreife, d. h. bei Fälligkeit der gesicherten Forderung, darf die ebase das Pfand verwerten. Die ebase wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfang verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderung nötig ist.

Die Verwertung wird die ebase dem Kunden unter Angabe des zu zahlenden Geldbetrags mit einer Frist von mindestens einem Monat androhen, um dem Kunden die Gelegenheit zu geben, die Verwertung durch Zahlung abzuwenden.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase für die Vereinbarung des Pfandrechts keine Zahlung.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Befriedigt der Kunde den durch das Pfandrecht besicherten Anspruch, macht die ebase von ihrem Verwertungsrecht keinen Gebrauch.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Das Pfandrecht besteht grundsätzlich so lange, wie die Geschäftsbeziehung zwischen der ebase und dem Kunden besteht. Es gelten hinsichtlich des Erlöschens des Pfandrechts die gesetzlichen Bestimmungen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Vertragliche Kündigungsrechte für das Pfandrecht sind nicht vereinbart. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

4. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der ebase zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie die für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der ebase und dem Kunden jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) und zudem die für den Managed Depotvertrag mit Konto flex geltenden Vertragsunterlagen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten können:

- Informationen über die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) nach § 31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®),
- das Informationsblatt „Der Kunde und die ebase“ (Conflict of Interest Policy),
- Bedingungen für das Managed Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®),
- Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®),
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- das Preis- und Leistungsverzeichnis für das Managed Depot und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®),
- die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“.

5. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit dem Abschluss des Vertrags haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die ebase Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 (0)89/454 60-892
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht nach dem KAGB

Für einzelne Wertpapiergeschäfte, durch die der Kunde Wertpapiere erwirbt oder veräußert, hat der Kunde kein Widerrufsrecht gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die ebase keinen Einfluss hat, und diese innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Hier gilt jedoch das Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Weitere Informationen zum Widerrufsrecht nach § 305 KAGB sind in den Bedingungen für das Managed Depot enthalten.

Ihre European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

III. hier: Tagesgeldkontovertrag mit Konto flex

1. Allgemeine Informationen zum Tagesgeldkontovertrag

Die Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprache, in welcher sich die ebase verpflichtet, mit Zustimmung des Kunden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit der Zustimmung des Kunden erfolgt während der Laufzeit des Vertrags die Kommunikation in deutscher Sprache.

Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der ebase eine ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Kontovertrags ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular auf „Eröffnung eines Tagesgeld- und/oder Festgeldkontos mit Konto flex“ an die ebase – nach ggf. erforderlicher Identitätsprüfung und Legitimationsprüfung – übermittelt und dieses ihr zugeht.

Der Kontovertrag kommt erst durch die Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde schriftlich informiert.

2. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistungen im Rahmen des Tagesgeldkontos mit Konto flex

Wesentliche Merkmale des Tagesgeldkontos

Gegenstand des Vertrags ist die Kontoführung eines Tagesgeldkontos bei der ebase. Der Kunde kann das Tagesgeldkonto zur Geldanlage nutzen. Es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge. Das Tagesgeldkonto wird grundsätzlich nur auf Guthabenbasis geführt.

In der Regel nutzt der Kunde das Tagesgeldkonto zum Zwecke der kurzfristigen Liquiditätsanlage. Das Tagesgeldkonto ist ein auf EUR lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Konto mit täglicher Fälligkeit und variabler Guthabenverzinsung. Das Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen.

Die ebase stellt dem Kunden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres einen Kontoauszug mit Rechnungsabschluss zur Verfügung. Dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen nach Punkt „Zinsen/Entgelte/Ersatz von Auslagen“ der Kontobedingungen und nach Punkt „Verrechnungsklausel“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) verrechnet.

Die Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form zur Verfügung gestellt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase derzeit kein Kontoführungsentgelt. Weitere Entgelte für die im Rahmen des Kontovertrags erbrachten Finanzdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt).

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

• Kontoführung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Tagesgeldkontos. Verfügungen über das Guthaben sind nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem Tagesgeldkonto zulässig; es besteht somit nicht die Möglichkeit, das Tagesgeldkonto zu überziehen. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Tagesgeldkonto weiterhin bestehen.

Ein- oder Auszahlungen von Bargeld auf das Tagesgeldkonto sind nicht möglich.

Ein- oder Auszahlungen auf das bzw. vom Tagesgeldkonto sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich.

Schecks werden für Tagesgeldkonten nicht ausgegeben und auch nicht von der ebase eingelöst.

- **Verzinsung**

Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich fällig. Die Zinsen (Guthabenzinsen) werden halbjährlich berechnet und am Ende des Kalenderhalbjahres auf dem Konto flex gutgeschrieben. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase unter +49 (0)89/454 60-890 angefragt werden.

Alle von der ebase vorgenommenen Buchungen werden im Kontoauszug unter Angabe des Betrags, des Buchungstags, der Valuta (Wertstellung) und des Verwendungszwecks/Buchungstexts ausgewiesen.

Die ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Einzelheiten hierzu sind in den Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), in den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Ferner erbringt die ebase die in den Kontobedingungen sowie die unter den Punkten „Regelungen zum Konto flex“ und „Regelungen zum Tagesgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Tagesgeldkontos

Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Tagesgeldkontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punkts „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Einkünfte aus Zinsen auf das Guthaben des Tagesgeldkontos sind steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Zinsen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Tagesgeldkontovertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Tagesgeldkontovertrags wird ein evtl. vorhandenes Guthaben auf das Konto flex umgebucht oder im Falle einer entsprechenden Weisung des Kunden auf die angegebene externe Bankverbindung (z. B. die des Kunden) überwiesen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Es gelten in Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und die in Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsmöglichkeiten“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen. Die Kündigung des Tagesgeldkontos hat keine Auswirkung auf den Weiterbestand des Konto flex.

3. Mit dem Tagesgeldkonto zusammenhängende Verträge

3.1 Kontovertrag für das Konto flex

Wesentliche Merkmale des Konto flex

- **Kontoführung**

Die ebase richtet dem Kunden mit Eröffnung eines Tagesgeldkontos ein Konto flex ein, über welches i. d. R. automatisch die Entgelte und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sowie die Steuererstattungen bzw. Steuernachzahlungen im Rahmen der Kapitalertragsteuer als Abwicklungskonto abgerechnet werden, es sei denn, im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ist etwas Abweichendes geregelt. Das Konto flex kann nicht separat, d. h. ohne ein Tagesgeldkonto, eröffnet werden.

Die Führung des Konto flex ist nur im Wege der Online-Nutzung mit elektronischem Postversand (Online-Kontoauszüge) im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase möglich. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt.

Das Konto flex dient den über das/die Tagesgeldkonto/-konten abgewickelten Einlagengeschäften und der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge für Strom, Telefon).

- **Geduldete Überziehungen gemäß § 505 BGB/Sollzinsen für geduldete Überziehungen**

Gegebenenfalls entstehende Sollsalde⁴n auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB. Die Zinsen (Sollzinsen) werden quartärl⁵ich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase unter +49 (0)89/454 60-890 erfragt werden.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in den Kontobedingungen, in den Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase derzeit kein Kontoführungsentgelt. Weitere Entgelte für die im Rahmen des Kontovertrags erbrachten Finanzdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten oder durch Bareinzahlungen bei anderen Banken möglich. Eingezahlte Geldbeträge bei Drittbanken und Zahlungseingänge schreibt die ebase dem Konto flex gut. Die ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene Bankverbindung. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Aus-

zahlungen erfolgen durch Überweisungen auf eine angegebene Bankverbindung bei einer Drittbank. Das Konto flex dient auch der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge für Strom, Telefon). Es sind weder Scheckeinreichungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge.

Das unverzinst Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

Einzelheiten sind in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten geregelt.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Konto flex

Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punkts „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Kontos richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Tagesgeldkontovertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Es gelten die in Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und die in Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsmöglichkeiten“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen.

3.2 Vertrag für das Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Mit Eröffnung des Tagesgeldkontos mit Konto flex ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte per Internet (nachfolgend auch „Online-Banking“ genannt) gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten berechtigt und er nimmt die Dienstleistung des Online-Banking für sein Tagesgeldkonto mit Konto flex automatisch in Anspruch. Der Kunde kann im Rahmen des Online-Banking z. B. Online-Transaktionen tätigen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit welcher sich der Kunde zur Durchführung des Online-Banking in *ebase Online* autorisiert. Die PIN ist

für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Online-Banking zwingend erforderlich. Für die Autorisierung von Transaktionen werden zusätzlich einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) – derzeit das smsTAN-Verfahren (die TAN wird auf Anforderung per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer versandt) – von der ebase angeboten. Sofern der Kunde das smsTAN-Verfahren nutzt, muss er Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit einer smsTAN autorisieren und diese der ebase mittels Online-Banking übermitteln. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Der Umfang der Bankgeschäfte, die der Kunde per Online-Banking abwickeln kann, richtet sich nach den zwischen dem Kunden und der ebase getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. ein mit ihm geschlossener Depot-/Kontovertrag).

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking, soweit diese mit dem Kunden vereinbart sind, umfasst:

- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Die Teilnahme am Online-Banking und am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Online-Banking durch die Bereitstellung des ebase Online-Zugangs gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die ebase ist zu den auf der Homepage mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar.

Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Online-Banking

Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punkts „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine Steuern an.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Vertrag über das Online-Banking wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Für den Kunden und die ebase gelten bezüglich des Vertrags über das Online-Banking die festgelegten Kündigungsregelungen in Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie in Punkt „Kündigung des Online-Banking“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

3.3 Vertragliches Pfandrecht

Wesentliche Merkmale des Pfandrechts

- Einräumung und Pfandgegenstand

Die ebase erwirbt mit Vertragsschluss und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase über das Konto ein vertragliches Pfandrecht an den bei der ebase verwahrten Wertpapieren, Sachen und sonstigen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen. Des Weiteren erwirbt die ebase ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontobestand). Nähere Einzelheiten zu den dem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenständen sind in Punkt „Aufrechnung und Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.

- Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ebase gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, welches dazu führt, dass der Kunde über den Pfandgegenstand nicht mehr ohne Zustimmung der ebase verfügen kann. Das Pfandrecht ist vom Entstehen, vom Erlöschen und von der Durchsetzbarkeit der gesicherten Forderung abhängig. Die ebase darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherheitsinteresse zurückhalten.

- Verwertung

Bei Pfandreife, d. h. bei Fälligkeit der gesicherten Forderung, darf die ebase das Pfand verwerten. Die ebase wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfang verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderung nötig ist.

Die Verwertung wird die ebase dem Kunden unter Angabe des zu zahlenden Geldbetrags mit einer Frist von mindestens einem Monat androhen, um dem Kunden die Gelegenheit zu geben, die Verwertung durch Zahlung abzuwenden.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase für die Vereinbarung des Pfandrechts keine Zahlung.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Befriedigt der Kunde den durch das Pfandrecht besicherten Anspruch, macht die ebase von ihrem Verwertungsrecht keinen Gebrauch.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Das Pfandrecht besteht grundsätzlich so lange, wie die Geschäftsbeziehung zwischen der ebase und dem Kunden besteht. Es gelten hinsichtlich des Erlöschens des Pfandrechts die gesetzlichen Bestimmungen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Vertragliche Kündigungsrechte für das Pfandrecht sind nicht vereinbart. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

4. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der ebase zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie die für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der ebase und dem Kunden jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) und zudem die für den Kontovertrag aktuell geltenden Vertragsunterlagen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten können:

- Informationen über die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) nach § 31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®),
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- das Informationsblatt „Der Kunde und die ebase“ (Conflict of Interest Policy),
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- das Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®).

5. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit dem Abschluss des Vertrags haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die ebase Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Bahnhofstraße 20

85609 Aschheim

DEUTSCHLAND

Telefax: +49 (0)89/454 60-892

E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen

innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ihre European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

IV. hier: Festgeldkontovertrag mit Konto flex

1. Allgemeine Informationen zum Festgeldkontovertrag

Die Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprache, in welcher sich die ebase verpflichtet, mit Zustimmung des Kunden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit der Zustimmung des Kunden erfolgt während der Laufzeit des Vertrags die Kommunikation in deutscher Sprache.

Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der ebase eine ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Kontovertrags ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular auf „Eröffnung eines Tagesgeld- und/oder Festgeldkontos mit Konto flex“ an die ebase – nach ggf. erforderlicher Identitätsprüfung und Legitimationsprüfung – übermittelt und dieses ihr zugeht.

Der Kontovertrag kommt erst durch die Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde schriftlich informiert.

2. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistungen im Rahmen des Festgeldkontos mit Konto flex

Wesentliche Merkmale des Festgeldkontos

Gegenstand des Vertrags ist die Kontoführung eines Festgeldkontos bei der ebase. Der Kunde kann das Festgeldkonto zur Geldanlage nutzen. Das Festgeldkonto wird nur auf Guthabenbasis geführt.

Das Festgeldkonto ist ein auf EUR lautendes Konto mit einer festen Laufzeit und festgeschriebener Guthabenverzinsung und dient dem Zweck der zeitlich befristeten Termineinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit. Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen.

Es besteht nicht die Möglichkeit, das Festgeldkonto zu überziehen. Ein- oder Auszahlungen von Bargeld auf das Festgeldkonto sind nicht möglich.

Ein- oder Auszahlungen auf das bzw. vom Festgeldkonto sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich. Die gewünschte Umbuchung des Anlagebetrags erfolgt automatisch im Zuge der Festgeldkontoeröffnung.

Schecks werden für Festgeldkonten nicht ausgegeben und auch nicht von der ebase eingelöst.

Ferner erbringt die ebase die in den Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) sowie die unter den Punkten „Regelungen zum Konto flex“ und „Regelungen zum Festgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase derzeit kein Kontoführungsentgelt. Weitere Entgelte für die im Rahmen des Kontovertrags erbrachten Finanz-

dienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt).

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

• Kontoführung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Festgeldkontos, durch Gutschrift der Einlage auf dem Festgeldkonto und durch Zinsgutschrift auf dem Konto flex oder – je nach Vereinbarung – dem Festgeldkonto gemäß Punkt „Einlagenbestätigung/Online-Kontoauszüge“ des Punkts „Regelungen zum Festgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten.

Die ebase wird dem Kunden über die erstmalige Einlage postalisch eine Einlagenbestätigung und zusätzlich einen Online-Kontoauszug erteilen. Ebenso erhält der Kunde bei jeder neuen Festgeldanlage und bei jeder Prolongation postalisch eine neue Einlagenbestätigung und erneut einen Online-Kontoauszug.

• Verzinsung

Das Festgeldkonto wird jeweils für die vereinbarte Dauer der Festlaufzeit verzinst. Als vereinbart gilt der für das Festgeldkonto tagesaktuelle Zinssatz der ebase mit Valutadatum der Einbuchung der Einlage auf dem Festgeldkonto. Die Veröffentlichung der aktuellen Zinssätze der ebase und aktuell angebotenen Laufzeiten der ebase für das Festgeldkonto (Habenzinsen je Laufzeit sowie ggf. Betragsgrenzen) erfolgt auf der Homepage der ebase (www.ebase.com). Die aktuellen Zinssätze können auch telefonisch bei der ebase unter +49 (0)89/454 60-890 erfragt werden.

Die Zinsen (Guthabenzinsen) für die Festgeldanlage werden bei Fälligkeit grundsätzlich dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat mit der ebase eine Prolongation inkl. Zinsen vereinbart. In diesem Fall werden die Zinsen auf dem Festgeldkonto wieder angelegt. Die Zinsgutschrift auf dem bei der ebase geführten Konto flex erfolgt am Ende der jeweiligen Laufzeit mit Fälligkeit der Festgeldanlage.

Die ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Einzelheiten hierzu sind in den Kontobedingungen, in Punkt „Regelungen zum Festgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Festgeldkontos

Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Festgeldkontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punkts „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Einkünfte aus Zinsen auf das Guthaben des Festgeldkontos sind steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Zinsen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Festgeldkontovertrag wird eine feste Laufzeit vereinbart.

Nach Ablauf der Laufzeit des Festgeldkontovertrags wird das Guthaben auf das Konto flex umgebucht oder im Falle einer entsprechenden Weisung des Kunden auf die angegebene externe Bankverbindung (z. B. des Kunden) überwiesen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Es gelten die in Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und die in Punkt „Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsmöglichkeiten“ festgelegten Kündigungsregelungen. Die Kündigung des Festgeldkontos hat keine Auswirkung auf den Weiterbestand des Konto flex.

3. Mit dem Festgeldkonto zusammenhängende Verträge

3.1 Kontovertrag für das Konto flex

Wesentliche Merkmale des Konto flex

- Kontoführung

Die ebase richtet dem Kunden mit Eröffnung eines Festgeldkontos ein Konto flex ein, über welches i. d. R. automatisch die Entgelte und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sowie die Steuererstattungen bzw. Steuernachzahlungen im Rahmen der Kapitalertragsteuer als Abwicklungskonto abgerechnet werden, es sei denn, im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ist etwas Abweichendes geregelt. Das Konto flex kann nicht separat, d. h. ohne ein Festgeldkonto, eröffnet werden.

Die Führung des Konto flex ist nur im Wege der Online-Nutzung mit elektronischem Postversand (Online-Kontoauszüge) im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase möglich. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt.

Das Konto flex dient den über das/die Festgeldkonto/-konten abgewickelten Einlagengeschäften und der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge für Strom, Telefon).

- Geduldete Überziehungen gemäß § 505 BGB/Sollzinsen für geduldete Überziehungen

Gegebenenfalls entstehende Sollsaldeⁿ auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB. Die Zinsen (Sollzinsen) werden quartärl^{ich} berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase unter +49 (0)89/454 60-890 erfragt werden.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in den Kontobedingungen, in den Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase derzeit kein Kontoführungsentgelt. Weitere Entgelte für die im Rahmen des Kontovertrags erbrachten Finanzdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten oder durch Bareinzahlungen bei anderen Banken möglich. Eingezahlte Geldbeträge bei Drittbanken und Zahlungseingänge schreibt die ebase dem Konto flex gut. Die ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene Bankverbindung. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Auszahlungen erfolgen durch Überweisungen auf eine angegebene Bankverbindung bei einer Drittbank. Das Konto flex dient auch der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge für Strom, Telefon). Es sind weder Scheckeinreichungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge.

Das unverzinst^e Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

Einzelheiten sind in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten geregelt.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Konto flex

Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punkts „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Kontos richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Festgeldkontovertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Es gelten die in Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und die in Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsmöglichkeiten“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen.

3.2 Vertrag für das Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Mit Eröffnung des Festgeldkontos mit Konto flex ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte per Internet (nachfolgend auch „Online-Banking“ genannt) gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten berechtigt und er nimmt die Dienstleistung des Online-Banking für sein Festgeldkonto mit Konto flex automatisch in Anspruch. Der Kunde kann im Rahmen des Online-Banking z. B. Online-Transaktionen tätigen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit welcher sich der Kunde zur Durchführung des Online-Banking in *ebase Online* autorisiert. Die PIN ist für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Online-Banking zwingend erforderlich. Für die Autorisierung von Transaktionen werden zusätzlich einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) – derzeit das smsTAN-Verfahren (die TAN wird auf Anforderung per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer versandt) – von der ebase angeboten. Sofern der Kunde das smsTAN-Verfahren nutzt, muss er Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit einer smsTAN autorisieren und diese der ebase mittels Online-Banking übermitteln. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Der Umfang der Bankgeschäfte, die der Kunde per Online-Banking abwickeln kann, richtet sich nach den zwischen dem Kunden und der ebase getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. ein mit ihm geschlossener Depot-/Kontovertrag).

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking, soweit diese mit dem Kunden vereinbart sind, umfasst:

- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Die Teilnahme am Online-Banking und am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Online-Banking durch die Bereitstellung des ebase Online-Zugangs gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die ebase ist zu den auf der Homepage mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar.

Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Online-Banking

Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punkts „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige

Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine Steuern an.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Vertrag über das Online-Banking wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Für den Kunden und die ebase gelten bezüglich des Vertrags für das Online-Banking die festgelegten Kündigungsregelungen in Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie in Punkt „Kündigung des Online-Banking“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

3.3 Vertragliches Pfandrecht

Wesentliche Merkmale des Pfandrechts

• **Einräumung und Pfandgegenstand**
Die ebase erwirbt mit Vertragsschluss und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase über das Konto ein vertragliches Pfandrecht an den bei der ebase verwahrten Wertpapieren, Sachen und sonstigen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen. Des Weiteren erwirbt die ebase ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontobestand). Nähere Einzelheiten zu den dem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenständen sind in Punkt „Aufrechnung und Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.

• **Gesicherte Ansprüche**

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ebase gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, welches dazu führt, dass der Kunde über den Pfandgegenstand nicht mehr ohne Zustimmung der ebase verfügen kann. Das Pfandrecht ist vom Entstehen, vom Erlöschen und von der Durchsetzbarkeit der gesicherten Forderung abhängig. Die ebase darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

• **Verwertung**

Bei Pfandreife, d. h. bei Fälligkeit der gesicherten Forderung, darf die ebase das Pfand verwerten. Die ebase wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfang verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderung nötig ist.

Die Verwertung wird die ebase dem Kunden unter Angabe des zu zahlenden Geldbetrags mit einer Frist von mindestens einem Monat androhen, um dem Kunden die Gelegenheit zu geben, die Verwertung durch Zahlung abzuwenden.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase für die Vereinbarung des Pfandrechts keine Zahlung.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Befriedigt der Kunde den durch das Pfandrecht besicherten Anspruch, macht die ebase von ihrem Verwertungsrecht keinen Gebrauch.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Das Pfandrecht besteht grundsätzlich so lange, wie die Geschäftsbeziehung zwischen der ebase und dem Kunden besteht. Es gelten hinsichtlich des Erlöschens des Pfandrechts die gesetzlichen Bestimmungen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Vertragliche Kündigungsrechte für das Pfandrecht sind nicht vereinbart. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

4. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der ebase zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie die für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der ebase und dem Kunden jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) und zudem die für den Kontovertrag aktuell geltenden Vertragsunterlagen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten können:

- Informationen über die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) nach § 31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®),
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- das Informationsblatt „Der Kunde und die ebase“ (Conflict of Interest Policy),
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- das Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®).

5. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit dem Abschluss des Vertrags haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die ebase Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND

Telefax: +49 (0)89/454 60-892
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rück-

zahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ihre European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

V. hier: Online-Banking für Managed Depots und Konten

1. Allgemeine Informationen zum Vertrag über das Online-Banking für Managed Depots und Konten

Die Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprache, in welcher sich die ebase verpflichtet, mit Zustimmung des Kunden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit der Zustimmung des Kunden erfolgt während der Laufzeit des Vertrags die Kommunikation in deutscher Sprache.

Zustandekommen des Vertrags

Sofern der Kunde nicht bereits automatisch zusammen mit einem anderen Vertragsabschluss (Kontovertrag und/oder Managed Depotvertrag) einen Vertrag zur Teilnahme am Online-Banking mit der ebase getätigt hat, kann der Kunde – ggf. nach Rücksprache mit seinem Vermittler – separat gegenüber der ebase eine ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Vertrags zur Teilnahme am Online-Banking für Managed Depots und Konten abgeben, indem er das Formular „Antrag Online-Zugang mit Transaktionen“ an die ebase übermittelt und dieses ihr zugeht. Dieser Antrag kann lediglich für Konten und/oder Managed Depots nachträglich eingereicht werden. Der Vertrag kommt zustande, wenn die ebase dem Kunden – nach einer ggf. erforderlichen Identitätsprüfung – die Annahme des Vertrags zur Teilnahme am Online-Banking schriftlich mit Übersendung der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) bestätigt.

2. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung im Rahmen des Online-Banking für Managed Depots und Konten

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Durch die Teilnahme am Online-Banking für Depots und Konten ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte über das Internet (nachfolgend auch „Online-Banking“ genannt) gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten genannt“) berechtigt. Der Umfang der Bank-/Finanzgeschäfte, die der Kunde mithilfe des Online-Banking abwickeln kann, richtet sich nach den zwischen dem Kunden und der ebase getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. einem mit ihm geschlossenen Managed Depot- und/oder Kontovertrag).

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking grundsätzlich umfasst:

- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit welcher sich der Kunde zur Durchführung des Online-Banking in *ebase Online* autorisiert. Die PIN ist für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Online-Banking zwingend erforderlich. Für die Autorisierung von Transaktionen werden zusätzlich einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) – derzeit das smsTAN-Verfahren (die TAN wird auf Anforderung per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer versandt) – von der ebase angeboten. Sofern der Kunde das smsTAN-Verfahren nutzt, muss er Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit einer smsTAN autorisieren und diese der ebase mittels Online-Banking übermitteln. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Die Teilnahme am Online-Banking und am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Online-Banking durch die Bereitstellung des ebase Online-Zugangs gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die ebase ist zu den auf der Homepage mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitig Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking für Depots und Konten die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Online-Banking

Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Managed Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt). Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Vertrags über das Online-Banking erfolgt nach Maßgabe des Punkts „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine Steuern an.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Vertrag über das Online-Banking wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Für den Kunden und die ebase gelten bezüglich des Vertrags über das Online-Banking die Kündigungsregelungen in Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie in Punkt „Kündigung von *ebase Online*“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

3. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der ebase zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie die für den Vertrag über das Online-Banking aktuell geltenden Vertragsunterlagen. Diese können Abweichungen oder Ergänzungen zu den für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der ebase und dem Kunden jeweils aktuell geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie den Ihnen für Ihr jeweiliges Produkt bei der ebase vorliegenden weiteren Vertragsunterlagen enthalten:

- Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®),
- Informationen über die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) nach § 31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- das Informationsblatt „Der Kunde und die ebase“ (Conflict of Interest Policy),
- das Preis- und Leistungsverzeichnis für Managed Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®).

4. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit dem Abschluss des Vertrags haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die ebase Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 (0)89/454 60-892
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für

die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ihre European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

¹ Die Gläubiger-ID ist eine eindeutige Identifizierung der ebase im Lastschrift-Zahlungsverkehr.

² Für Kunden, die ein Managed Depot mit Konto flex bei der ebase eröffnen, gelten die produktbezogenen Informationen unter Abschnitt II. „Managed Depotvertrag mit Konto flex“.

³ Diese Regelung gilt nur für Kunden, die ein Managed Depot mit Konto flex bei der ebase führen.

⁴ Sollsalden können entstehen durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch den Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und den Einzug von Sollzinsen.



> Der Kunde und die ebase

Conflict of Interest Policy

Eine faire Geschäftsbeziehung als Grundlage für gemeinsame Erfolge

Vermögensanlagen sind Vertrauensangelegenheiten. Die European Bank for Financial Services GmbH (ebase) ist sich dieser Verantwortung durchaus bewusst und nimmt sie auch gerne an. Die Grundlage für den gemeinsamen Erfolg kann nur eine faire Geschäftsbeziehung sein, die deswegen in unserem Haus ein Leitmotiv darstellt.

Wir sind überzeugt, dass wir verantwortungsvoll mit dem in uns gesetzten Vertrauen umgehen. In einzelnen Fällen lässt es sich dennoch nicht umgehen, dass die berechtigten Interessen der Kunden und die der ebase als betriebswirtschaftlich handelndes Unternehmen, das zwar in erster Linie seinen Kunden, aber auch seinen Eigentümern und Mitarbeitern verpflichtet ist, gegenläufig sein können (Interessenkonflikte). Solche Interessenkonflikte können sich nicht nur zwischen dem Kunden und der ebase, sondern auch zwischen dem Kunden und anderen Unternehmen des Konzerns, der ebase Geschäftsleitung, den ebase Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit der ebase verbunden sind, ergeben.

Im Interesse unserer Kunden – aber auch im eigenen Interesse – haben wir zur weitestgehenden Vermeidung solcher Situationen unterschiedliche Maßnahmen getroffen.

Die persönlichen Wertpapiergeschäfte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderer Funktion unterliegen besonders strengen Vorschriften und Anweisungen und werden fortwährend entsprechend überprüft, um sicherstellen zu können, dass vertrauliche Informationen, zu denen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eventuell Zugang haben, nicht zum eigenen, persönlichen Vorteil ausgenutzt werden können. Grundsätzlich gilt dabei, dass die ebase Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur Zugang zu den Informationen erhalten, die zur Erledigung der jeweiligen Aufgaben benötigt werden.

Aufsichtsratsmandate unserer Geschäftsführer in anderen Unternehmen sind melde- und genehmigungspflichtig. Es besteht die Möglichkeit, dass Aufsichtsratsmandate bei der ebase von konzernangehörigen Mitarbeitern besetzt werden.

Eine vollständige Vermeidung von etwaigen Interessenkonflikten kann trotz der bereits oben genannten und zahlreicher weiterer Maßnahmen nicht für alle möglichen Einzelfälle vollständig ausgeschlossen werden. Ein offener und ehrlicher Umgang mit dieser Tatsache ist nach unserem Verständnis die Grundlage für eine faire Geschäftsbeziehung.

Grundsätzlich sind unter anderem nachstehende Umstände dazu geeignet, einen möglichen Interessenkonflikt begründen zu können, wobei wir der festen Überzeugung sind, dass aufgrund der internen Arbeitsabläufe, Anweisungen, Kontrollen und Prüfungen verhindert wird, dass etwaige Interessenkonflikte zu Lasten unserer Kunden gehen:

Die ebase bietet im Investmentdepot die Depotverwaltung mit einem umfangreichen Spektrum an Fonds verschiedener Verwaltungsgesellschaften an. Mit dem Wertpapierdepot ist daneben eine Depotführung für börsennotierte Papiere möglich. Darüber hinaus bietet die ebase die Finanzportfolioverwaltung in Form einer standardisierten Vermögensverwaltung an sowie ein Kontokorrentkonto (Konto flex) sowie Tagesgeld- und Festgeldkonten im Zahlungsverkehrs- und Einlagenbereich. Für die Aufnahme von Fonds in das Fondsspektrum der ebase, das auch im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung herangezogen wird, können neben der Produktqualität auch andere sachfremde Auswahlkriterien ausschlaggebend sein. Als solche sachfremden Auswahlkriterien kommen z. B. besondere Beziehungen der ebase mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Konzernzugehörigkeit oder Kooperationen, die Abwicklung bzw. Verwahrung der jeweiligen Investmentfonds, die Höhe der Provisionszahlungen, welche abhängig vom Bestand von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder von der Gattungsart sein können, die Bedeutung der Verwaltungsgesellschaft als Werbekunde in online Medien der ebase sowie der Erhalt von Zuwendungen (z. B. in Form von Incentive-Veranstaltungen, Einladungen von Produktgebern und/oder Vermittlern/Vertriebspartnern und Give-aways) an die ebase in Betracht. Diese Leistungen nutzen wir dazu, unsere Dienstleistungen in hoher Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Bei der standardisierten Vermögensverwaltung kann zusätzlich das eigene Umsatzinteresse der ebase am Absatz der Investmentanteile im Gegensatz zum Kundeninteresse stehen oder eine erfolgsabhängige Vergütung von Mitarbeitern, die Erlangung von nicht öffentlich bekannten Informationen oder persönliche Beziehungen der Mitarbeiter oder verbundener Personen in Aufsichts- oder Beiräten zu sachfremden Erwägungen führen. In der standardisierten Vermögensverwaltung werden die Entscheidungen über den Kauf und Verkauf von Investmentanteilen im Rahmen der mit unseren Kunden vertraglich vereinbarten Anlagerichtlinien getroffen, ohne im Einzelfall die Zustimmung des Kunden einzuholen. Auch diese Konstellation kann einen Interessenkonflikt entstehen lassen oder verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch einen am Kunden ausgerichteten Auswahlprozess. Ferner legen wir unseren Kunden vor Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags unsere Verwaltungsvergütung offen. Da nur eine gute und objektive Produktauswahl sowie eine objektiv erfolgreiche und nachprüfbar Erbringung von Dienstleistungen den langfristigen Erfolg der ebase sicherstellen kann, ist es auch in unserem Sinne, besonderen Wert darauf zu legen, eine umfangreiche und qualitativ hochwertige Produkt- und Dienstleistungspalette anbieten zu können.

Selbstverständlich können immer wieder Situationen auftreten, in denen ein betriebswirtschaftlich handelndes Unternehmen die berechtigten Kundeninteressen einerseits und die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Machbarkeit andererseits in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigen muss (Kosten-Nutzen-Prinzip). Die ebase setzt daher alles daran, solche Interessenkonflikte von vornherein auszuschließen bzw. zu begrenzen.

Um den Einfluss sachfremder Erwägungen in unserer Produkt- und Dienstleistungspalette möglichst zu vermeiden, hat die ebase sich selbst und ihre Mitarbeiter zur Einhaltung hoher Standards und zur Wahrung der Kundeninteressen verpflichtet, welche durch eine unabhängige Compliance-Stelle, die in direkter Verantwortung der Geschäftsführung unterstellt ist, überwacht und laufend weiterentwickelt werden.

Im Einzelnen ergreift die ebase u. a. folgende Maßnahmen:

- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, sowie bei Bedarf deren Offenlegung
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung
- Schaffung von organisatorischen Vorgaben, z. B. zur Vermeidung von Vergütungssystemen mit sachfremder Lenkungswirkung
- Das Führen von Beobachtungs- und Sperrlisten, die unter anderem dazu dienen, mögliche Interessenkonflikte durch Verbote von Geschäften zu vermeiden und den Missbrauch von Insiderinformationen zu verhindern
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können
- Schulung der Mitarbeiter

Interessenkonflikte, die sich dennoch nicht vermeiden lassen können, werden dem betroffenen Kunden gegenüber offengelegt.

Sollte zur Abwicklung Ihres Kaufes oder Verkaufes ein Fremdwährungsgeschäft notwendig werden (dies fällt z. B. an, wenn Sie mit EUR einen in US-Dollar notierten Investmentfonds kaufen möchten), bedienen wir uns auch Unternehmen aus dem Commerzbank-Konzern.

Sofern besondere Umstände eintreten, die es der ebase als Kommissionärin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufsaufträge von Investmentanteilen auszuführen, z. B. weil für einzelne Fonds keine weiteren Investmentanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Investmentanteile durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft limitiert oder abgelehnt wurde, sind anteilmäßige Ausführungen, rationierte Zuteilungen oder die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die ebase wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Ein wirtschaftlich handelndes Unternehmen sollte auch im Interesse des einzelnen Kunden liegen.

Abschließend noch ein Wort zu Ihrem Vermittler

Möglicherweise können auch bei Ihrem Vermittler Interessenkonflikte entstehen und bestehen. Ursachen dafür könnten z. B. sein, dass Ihr Vermittler in Abhängigkeit von den an Sie vermittelten Investmentfonds oder börsennotierten Wertpapieren sowohl Teile der Vertriebsprovision als auch eine zeitlich gewichtete laufende Vertriebsprovision und Beteiligungen an den Transaktionsentgelten sowie gegebenenfalls weitere Zuwendungen (z. B. in Form von Incentive-Veranstaltungen, Einladungen von der ebase oder Give-aways) erhalten kann. Die laufende Vertriebsprovision wird dabei aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen Fonds der Verwaltungsgesellschaften jeweils zunächst an die ebase gezahlt, welche diese teilweise oder ganz an Ihren Vermittler bzw. seine Vertriebsorganisation weiterleitet. Die von Ihnen bezahlten Transaktionsentgelte gemäß aktuell gültigem Preis- und Leistungsverzeichnis kann die ebase dem Vermittler bzw. dessen Vermittlerzentrale anteilig weiterleiten. Ihnen entstehen hieraus selbstverständlich keine zusätzlichen Kosten. Zugrunde liegende sachfremde Auswahlkriterien können bei Ihrem Vermittler z. B. die Konzernzugehörigkeit, die Höhe der Provisionszahlungen, welche abhängig vom Bestand, von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder von der Gattungsart sein können, der Erhalt von Zuwendungen (z. B. Geld- oder Sachprämien, Incentive-Veranstaltungen, Einladungen von Produktgebern und/oder Vermittlern oder Give-aways) sein. Ob und inwieweit weitere etwaige Interessenkonflikte bei Ihrem Vermittler vorliegen, ist uns nicht bekannt, da dies insbesondere auch von dessen jeweiligem Geschäftsmodell abhängig sein kann. Sicherlich steht Ihr Vermittler Ihnen für ein Gespräch, insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Provisionszahlungsflüsse, gerne zur Verfügung.

Grundsätze zur Orderausführung

Die ebase nutzt zur Beschaffung von Fondsanteilen für das Investmentdepot, gegebenenfalls unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs, nur die jeweilige Verwaltungsgesellschaft. Wir möchten darauf hinweisen, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall unter gewissen Umständen auch günstiger durchgeführt werden könnte. Allerdings sind wir der Meinung, dass nicht die Fondsanteilbeschaffung isoliert ohne Berücksichtigung des zusätzlichen ebase Leistungsspektrums betrachtet werden sollte. Im Übrigen gelten für das Wertpapierdepot die „Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung“ mit Anhängen.

Regelungen für das PROTURA PROinvest Managed Depot

- Bedingungen für das PROTURA PROinvest Managed Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Bedingungen für das PROTURA PROinvest Managed Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Die nachfolgenden Bedingungen für das PROTURA PROinvest Managed Depot (nachfolgend „Managed Depot“ genannt) für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein oder mehrere Managed Depot/s bei der ebase führen.

I. Bedingungen für das Managed Depot für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot“ genannt)

1 Depotvertrag

1.1 Depotvertrag

Ein Depotvertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme des Kundenantrags in Form des Depoteröffnungsantrags durch die ebase zustande. Der Kunde eröffnet das Managed Depot zum Zwecke der Anlage. Das Managed Depot kann nur dann eröffnet werden, wenn der eigenhändig unterschriebene Depoteröffnungsantrag im Original der ebase vorliegt. Der Depotinhaber (nachfolgend auch als „Kunde“ bezeichnet) ist an seinen Antrag sechs Wochen ab Abgabe gebunden. Nach Annahme des Depoteröffnungsantrags eröffnet die ebase ein Managed Depot.

Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung sind die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Anteilscheine) für den Kunden in Form der Verwahrung und Verwaltung von Anteilscheinen für andere, die nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) oder von einer ausländischen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) ausgegeben worden sind, sowie die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten.

Der ebase bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Anteilscheinen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Market-Timing/Late Trading/Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.

1.2 Besonderheiten des Managed Depots

Zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Managed Depots bei der ebase ist die gleichzeitige Beauftragung der DJE Kapital AG¹ (nachfolgend „Advisor“ genannt) zur Vorgabe und zum Management der Muster-Fondsportfolios nach Maßgabe von Punkt „Beauftragung des Advisors“ ff. der Bedingungen für die Vermögensverwaltung des Managed Depots für Privatanleger. Eine Änderung der Beauftragung ist nur durch Kündigung des Managed Depots möglich. Des Weiteren ist eine Änderung/Umschreibung von einem Depotinhaber auf eine andere Person im Managed Depot nicht möglich.

Die Verwaltung der Muster-Fondsportfolios erfolgt ausschließlich durch den Advisor; eine Vermögensverwaltungsvollmacht an Dritte kann nicht erteilt werden.

1.3 Fondsanteile im Fondsportfolio

Die Fondsanteile im Fondsportfolio müssen inländische Investmentfonds (insbesondere Wertpapier-, Geldmarkt-, Altersvorsorge-, gemischte Wertpapier- und Grundstücks-, Investmentfondsanteil- sowie Grundstücks-Sondervermögen) sein, die in Deutschland nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zugelassen sind, und/oder ausländische Investmentfonds, die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind. Des Weiteren müssen die Fonds des betreffenden Fondsportfolios im Fondsspektrum der ebase enthalten sein. Weitere Ausführungen sind im jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das PROTURA PROinvest Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) enthalten.

1.4 Fondsportfolio im Managed Depot

Im Managed Depot kann maximal ein Fondsportfolio mit Fondsanteilen verwahrt werden. Eine Depoteröffnung ist ausschließlich unter Angabe des Fondsportfolionamens gemäß Depoteröffnungsantrag

möglich. Eine weitere Einzelfondsanlage ist jedoch im Managed Depot nicht möglich. Die Struktur des Fondsportfolios entspricht zum Kaufzeitpunkt der Ist-Struktur des entsprechenden Muster-Fondsportfolios, das vom Advisor nach Maßgabe von Punkt „Beauftragung des Advisors“ ff. der Bedingungen für die Vermögensverwaltung des Managed Depots für Privatanleger vorgegeben und gemanagt wird.

2 Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Vor der Ausführung von Transaktionen ist die ebase berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden festzustellen.

Die ebase nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen im Fondsportfolio nur entgegen, sofern die Anteile des betreffenden Investmentfonds in ihrem Fondsspektrum auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) angeboten werden und keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen. Die ebase hat das Recht, bei Aufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf. einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen. Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, so wird die ebase den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Kauf- und Verkaufsaufträge können nur als Betragsorders in EUR erteilt werden, Stückeorders sind nicht möglich.

Sofern der Kunde eine externe Bankverbindung angibt (z. B. für Lastschriftinzüge oder für das Online-Banking), muss diese bei einem inländischen Kreditinstitut bzw. bei ausgewählten ausländischen Kreditinstituten, welche bei der ebase erfragt werden können, geführt werden.

2.1 Kaufaufträge

Die ebase nimmt Aufträge nur für das im Managed Depot verwahrte Fondsportfolio entgegen. Kaufaufträge können gegenüber der ebase entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase oder mittels eines Lastschriftinzugauftrags gegenüber der ebase erteilt werden. Die Aufträge können nur auf dem jeweils vereinbarten Weg (online und/oder ggf. gegen ein Entgelt schriftlich, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis) abgegeben werden.

2.1.1 Auftragsbearbeitung/Ausführungszeitpunkt

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (d. h. Anteilwert der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds zzgl. Anlagevergütung bzw. Anteilwert der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds abzgl. evtl. Rücknahmeprovision, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnen (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein. Für den Ausführungszeitpunkt des Kaufauftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der jeweilige Kaufauftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

Als Eingangstag für die Einzahlung per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase zählt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige auf dem Treuhandkonto der ebase (in Form des Kontoauszugs) unter Angabe der vollständigen Daten bzw. der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Kaufauftrag des Kunden bei der ebase eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag.

¹DJE Kapital AG, Pullacher Straße 24, 82049 Pullach bei München, ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigte Vermögensverwalterin.

Bei Kaufaufträgen per Lastschriftzug hat die ebase das Recht, bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei der ebase kommen.

Die ebase behält sich das Recht vor, bei Käufen per Lastschriftzug, bei denen keine Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben bzw. kein ausreichend dispositiver Saldo auf dem ggf. bestehenden Konto flex vorhanden ist oder der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Mindestanlagebetrag unterschritten wird, den Kaufauftrag nicht durchzuführen.

2.1.2 Notwendige Angaben

Kaufaufträge zugunsten des Managed Depots müssen unter Angabe des jeweiligen Fondsportfolios, der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und des Namens des Depotinhabers in EUR erfolgen.

Einzahlungen per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase zugunsten eines Fondsportfolios im Managed Depot müssen unter Angabe entweder der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und der gewünschten Fondsportfoliobezeichnung sowie unter Angabe des Namens des Depotinhabers als Verwendungszweck erfolgen. Maßgeblich für die Verbuchung (auch für Folgezahlungen) sind die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fondsportfolios und der Name des Depotinhabers.

2.1.3 Fehlen notwendiger Angaben

Wird eine Einzahlung ohne vollständige Angabe der Depotpositionsnummer, des Namens des Depotinhabers und/oder Angabe des zu erwerbenden Fondsportfolios geleistet, kann der Auftrag von der ebase nicht ausgeführt werden.

Als Eingangstag für die Verbuchung der Einzahlung gilt dann der Bankarbeitstag der ebase, an dem die vollständigen Angaben eingehen. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depotöffnung erfolgt, gilt der erste Bankarbeitstag der ebase nach der Depotöffnung als Eingangstag für die Gutschriftanzeige auf dem Managed Depot.

2.1.4 Sonderregelungen für Käufe bei Fondsportfolios mit gesperrten Fonds

Es können nicht Anteile an einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds gekauft werden. Der Kauf von Fondsanteilen im Fondsportfolio erfolgt durch die ebase per automatisierten Verfahren gemäß der im Muster-Fondsportfolio vorgegebenen Gewichtung (= Soll-Struktur).

Ist in der vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Soll-Struktur) eines Fondsportfolios ein Fonds enthalten, der von der fondsauflegenden/-verwaltenden Verwaltungsgesellschaft für Käufe der Fondsanteile gesperrt ist (z.B. wegen Fondsfusion, Fondsliquidation), kann dieser von der ebase nicht gemäß der vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Soll-Struktur) im Fondsportfolio gekauft werden. Käufe für Fonds im Fondsportfolio können dann erst wieder erfolgen, sobald der Advisor den für Käufe gesperrten Fonds aus der vorgegebenen Gewichtung (= Soll-Struktur) des Fondsportfolios herausgenommen hat und somit kein für Käufe gesperrter Fonds mehr in der vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Soll-Struktur) des Fondsportfolios enthalten ist.

2.1.5 Freibetrag

Bei der Depotöffnung wird durch den Vermittler² ein Freibetrag eingetragen. Dieser Betrag definiert die Höhe der Gesamteinzahlungen (regelmäßiger Sparplan oder Einmaleinzahlungen), für die der Kunde keine Anlagevergütung zahlt. Erst bei Überschreiten dieser Summe wird von den weiteren Anlagebeträgen eine Anlagevergütung in voller Höhe erhoben. Hierüber erfolgt keine separate Information an den Kunden. Die Höhe des Freibetrags wird durch den Vermittler festgelegt. Die Höhe der Anlagevergütung ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis definiert.

Wird eine Einzahlung ohne vollständige Angabe der zu erwerbenden Fondsportfoliobezeichnung und/oder der Depotpositionsnummer geleistet, so ist der Fondspreis (bis zum Erreichen des Freibetrags ist dies der Anteilwert, ab Erreichen des Freibetrags ist dies der Anteilwert der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds zzgl. Anlagevergütung) am Börsentag des letzten gemeinsamen Abrechnungstags der Fonds im Fondsportfolio oder spätestens am darauf folgenden Börsentag des letzten gemeinsamen Abrechnungstags der Fonds im Fondsportfolio nach Eingang der Fondsportfoliobezeichnung oder der Depotpositionsnummer maßgebend. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depotöffnung erfolgt, kann der frühestmögliche gemeinsame Anteilpreis der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds am ersten Bankarbeitstag der ebase nach der Depotöffnung zugrunde gelegt werden.

2.1.6 Umrechnung Einzahlungsbeträge in Fondsanteile

Einzahlungsbeträge werden entsprechend der Gewichtung des Muster-Fondsportfolios (Soll-Struktur) in Anteile bzw. in entsprechende Bruchteile bis zu sechs Stellen hinter dem Komma der im Muster-Fondsportfolio enthaltenen Fonds umgerechnet und durch die ebase per automatisierten Verfahren verbucht. Sofern ein hoher Anteilpreis für einen Fonds im Fondsportfolio zu einem Kauf kleiner 0,000001 Anteile führt, hat die ebase das Recht, für diesen Fonds keine Anteile zu kaufen. Der Einzahlungsbetrag teilt sich in diesen Fällen dann auf die verbleibenden im Fondsportfolio vorhandenen Fonds und deren jeweilige Gewichtung auf.

2.1.7 Eigentum/Bedingter Lieferungsanspruch

Die erworbenen Anteile sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgeschriebener Anteilbruchteile steht dem Kunden ein aufschiebend bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Anteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der ebase durch Gutschrift auf das Managed Depot erfüllt.

2.2 Verkaufsaufträge

Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Es sind jedoch ausschließlich Orders in EUR möglich. Fondsanteile von einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds können nicht veräußert werden. Bei einem Managed Depot mit gesperrten Anteilen kann der Kunde ausschließlich über die freien Anteile verfügen.

Sofern der Kunde ein Konto flex bei der ebase führt, werden grundsätzlich sämtliche Erlöse aus Fondsverkäufen dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat eine gegenteilige schriftliche Weisung erteilt, für die dann ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entrichten ist.

2.2.1 Auftragsbearbeitung/Ausführungszeitpunkt

Der Verkauf der Fondsanteile aus dem Fondsportfolio erfolgt gemäß der aktuell vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) im jeweiligen Fondsportfolio des Managed Depots, indem die ebase gleichgewichtet anteilig Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke veräußert.

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahmeprovision, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt und der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein.

Für den Ausführungszeitpunkt des Verkaufsauftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der Verkaufsauftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden. Die Abrechnung der Anteile bei Verkaufsaufträgen erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

²PROTURA GmbH, Weikerthalstr. 26, 72160 Horb a. N. bzw. deren Partner. PROTURA GmbH ist ein Unternehmen für Konzeption, Marketing und Vertrieb von Finanzdienstleistungen.

Als Eingangstag des Kundenauftrags bei der ebase zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Kunden bei der ebase eingeht, sofern kein anderer Orderweg vereinbart ist (z. B. online). Sofern der Eingangstag des Kundenauftrags kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag.

2.2.2 Notwendige Angaben

Verkaufsaufträge müssen zulasten eines Managed Depots unter Angabe des Fondsportfolios, des Namens des Depotinhabers und der Depotpositionsnummer des betreffenden Fondsportfolios erfolgen. Bei Verkaufsaufträgen, die nicht auf das Konto flex oder die bei der ebase hinterlegte Bankverbindung erfolgen sollen, ist die Angabe der entsprechenden Drittbankverbindung erforderlich.

2.2.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise angibt, kann der Auftrag nicht ausgeführt werden. Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine Bankverbindung angegeben ist, erfolgt die Gutschrift des Verkaufserlöses auf dem ggf. bestehenden Konto flex (siehe Punkt 2.2); ansonsten hat die ebase das Recht, dem Kunden einen Verrechnungsscheck zuzusenden.

2.2.4 Sonderregelungen für Verkäufe bei Fondsportfolios mit gesperrten Fonds

Ist ein Fonds im Fondsportfolio von der fondsauflegenden/-verwaltenden Verwaltungsgesellschaft für Verkäufe der Fondsanteile gesperrt, erfolgt der vom Kunden beauftragte Verkauf der Fondsanteile aus dem Fondsportfolio von der ebase nicht anhand der aktuell vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds. Der Verkauf wird in diesen Fällen automatisch von der ebase auf die anderen, nicht gesperrten Fonds im Fondsportfolio in Höhe des Anteils, welcher auf den gesperrten Fonds anfallen würde, gleichmäßig verteilt, um den vom Kunden gewünschten Verkaufserlös zu erzielen. Abweichend von der im Fondsportfolio vorgegebenen Gewichtung (= Ist-Struktur) werden in diesem Fall somit mehr Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke von den nicht gesperrten Fonds aus dem Fondsportfolio veräußert. Der Verkauf erfolgt maximal bis zum vollständigen Verkauf aller nicht gesperrten Fonds im Fondsportfolio. Das hat eine Änderung der Gewichtung (= Ist-Struktur) der Fonds innerhalb eines Fondsportfolios zur Folge.

2.3 Limitaufträge

Limitaufträge sind nicht möglich.

2.4 Festsetzung des Preisermittlungstags

Es können abweichende Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags in den Verkaufsprospekten der jeweiligen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds bestehen. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward-Pricing des jeweiligen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds in den Verkaufsprospekten von der ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds ab, haben die Regelungen in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

2.5 Valutenregelungen

Verkäufe bzw. Fondsportfoliowechsel können im Managed Depot des Kunden erst gebucht werden, wenn die entsprechenden vorher gekauften Fondsanteile im Fondsportfolio valutarisch dem Depotbestand der ebase zugebucht wurden. Diese Zubuchung fällt zeitlich nicht immer mit der Buchung im Managed Depot des Kunden zusammen, sondern ist von der Valutenregelung des jeweiligen Fonds im Fondsportfolio abhängig.

2.6 Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten

Die Verbuchung von Transaktionen (Kauf, Verkauf, Fondsportfoliowechsel) kann erst erfolgen, wenn der ebase neben dem Anteilwert auch alle steuerlich relevanten Daten zur Verfügung stehen.

2.7 Prüfung von Aufträgen

Sofern der ebase ein Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. Aufträge per Telefax), kann die ebase jederzeit die Vorlage des Originalauftrags verlangen.

Bei einer Verfügung ist die ebase nicht dafür verantwortlich und prüft auch nicht, dass die angegebene Bankverbindung auch auf den Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

Die ebase behält sich zudem das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die im Auftrag angegebene Bankverbindung nicht auf einen der Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bei der ebase bekannte/angegebene Bankverbindung eines Depotinhabers vorzunehmen. Ist der ebase eine solche Bankverbindung nicht bekannt, hat die ebase das Recht, eine zusätzliche, schriftliche Bestätigung eines Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen und bei Verkaufsaufträgen den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung zu überweisen. Dieses Recht besteht auch bei sämtlichen Telefaxaufträgen.

2.8 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung

Sämtliche Steuerbescheinigungen werden von der ebase ausschließlich in der Währung EUR ausgestellt.

Ein- und Auszahlungen des Kunden an die und von der ebase an den Kunden erfolgen in der Währung Euro (EUR). In von EUR abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses in EUR umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EUR geführt wird, ist die ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten EUR-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisenkurs bzw. Devisenbriefkurs umzurechnen. Detaillierte Regelungen zur jeweiligen Umrechnung und dem dabei verwendeten Brief- bzw. Geldkurs sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten/Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

2.9 Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

2.10 Einlieferung/Auslieferungen/Interner Übertrag

Einlieferungen von einer anderen depotführenden Stelle auf dieses Managed Depot bei der ebase sind nicht möglich.

Die Auslieferung von Fondsanteilen bzw. dem Fondsportfolio auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle kann nur in ganzen Fondsanteilen erfolgen. Bruchstücke werden verkauft und der Verkaufserlös wird – sofern vorhanden – auf dem Konto flex bei der ebase gutgeschrieben bzw. auf die vom Kunden angegebene Bankverbindung des Kunden überwiesen. Ist keine Bankverbindung im Übertragungsauftrag angegeben, behält sich die ebase das Recht vor, den Verkaufserlös auf die ihr bekannte/vorliegende externe Bankverbindung des Kunden und/oder des ggf. 2. Depotinhabers zu überweisen. Ist der ebase keine externe Bankverbindung bekannt, hat sie das Recht, dem Kunden einen Verrechnungsscheck in Höhe des Verkaufserlöses zuzusenden.

Der Kunde kann die Fondsanteile bzw. das Fondsportfolio grundsätzlich auch auf ein anderes Depot bei der ebase übertragen (interner Übertrag). Sofern der Übertrag in ein Managed Depot mit einem Fondsportfolio erfolgen soll, muss das aufnehmende Fondsportfolio mit dem abgebenden Fondsportfolio identisch sein.

2.11 Fondsumschichtungen

Individuelle Fondsumschichtungen von Fonds oder individuelle Veränderungen der Fondszusammensetzung innerhalb des Fondsportfolios sind nicht möglich.

2.12 Anpassungen der Muster-Fondsportfolios und Fondsportfoliowechsel

Anpassungen des Muster-Fondsportfolios sind in Abschnitt II. der Bedingungen für die Vermögensverwaltung des Managed Depots für Privatanleger geregelt.

Auf schriftliche Anforderung des Kunden kann dieser innerhalb der vom Advisor gemanagten Fondsportfolios sein im Managed Depot bestehendes Fondsportfolio wechseln. Der Wechsel eines Fondsportfolios ist jederzeit möglich – ausgenommen ist jedoch der Zeit-

raum von sieben Bankarbeitstagen vor dem 30.06. und dem 30.12. eines jeden Jahres. Im Falle eines Fondsportfoliowechsels ist der Fondsportfolioname, in den der Kunde wechseln möchte, erforderlich. Die Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen.

Durch Transaktionen im Rahmen von Fondsportfolioanpassungen oder einen Fondsportfoliowechsel im Managed Depot können steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen, wenn die nach den maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Haltefristen für Wertpapiere unterschritten werden. Gleiches gilt, wenn z. B. für die Entgelterhebung Fondsanteilverkäufe vorgenommen werden.

2.13 Online-Zugang

Das Managed Depot wird zum Online-Zugang freigeschaltet. Die Berechtigung zum „Online-Zugang“ ermöglicht es dem Kunden, seine Depotbestände, Depotumsätze und Online-Abrechnungen/-Depotauszüge einzusehen, herunterzuladen, auszudrucken und auf seinem PC zu archivieren. Der Kunde kann mit der Berechtigung zum „Online-Zugang“ über *ebase Online* keine Transaktionen durchführen, die zu Geldbewegungen auf seinem Managed Depot führen, wie z. B. Kauf, Verkauf, Umschichtung oder die Einrichtung und Änderung von Spar- und Entnahmeplänen. Der Kunde kann solche Aufträge erteilen, die nicht zu Geldbewegungen führen, wie z. B. die Konfiguration von Online-Abrechnungen/-Depotauszügen und die Einrichtung von Benachrichtigungen bei Stammdateneränderungen nach Maßgabe der *ebase*. Für die Nutzung des Online-Zugangs gelten die Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten“ genannt).

2.14 Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen/Kein Angebot an US-Personen

Die *ebase* behält sich das Recht vor, einen Depotöffnungsantrag abzulehnen, wenn die von der *ebase* angebotenen Fonds im Fondsportfolio dem betreffenden Kunden nicht verkauft werden dürfen, etwa aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Depotinhaber nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Depotinhaber verpflichtet, sich anhand der Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. US-Bürger, wie in den jeweiligen Prospekten der über die *ebase* vertriebenen Investmentfonds definiert, können keine Anteile an den Investmentfonds halten oder erwerben. Des Weiteren bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Fonds in den USA. Die von der *ebase* angebotenen Fonds sind nicht für den Vertrieb in den USA oder an US-Bürger bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die Staatsbürger eines Embargolandes oder US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihr Domizil in den USA haben. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaats, Territoriums oder einer Besetzung der USA gegründet wurden. Die *ebase* wird entsprechende Regelungen auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien beachten, für die vergleichbare Verkaufsbeschränkungen gelten.

2.15 Sparplan

Mit dem Abschluss des Sparplans verpflichtet sich der Kunde, in regelmäßigem Abstand entsprechend der getroffenen Vereinbarungen Einzahlungen zum Bezug weiterer Anteilscheine des Fondsportfolios vorzunehmen. Eine Veränderung der Sparrate ist möglich. Eine Verminderung der Sparrate auf einen Betrag unterhalb der Mindestsparrate von 50,00 EUR ist jedoch nicht möglich. Der Sparplan läuft auf unbestimmte Zeit. Die Zahlung der Sparraten ist mittels Lastschrift einzug zu den vereinbarten Terminen und/oder Überweisung möglich. Ist mit dem Kunden der Lastschrift einzug vereinbart, wird der Sparplan in der Weise durchgeführt, dass bis auf Widerruf regelmäßige Einzahlungen des Kunden auftragsgemäß in Anteile des festgelegten Fondsportfolios angelegt werden. Hierzu ermächtigt der Kunde die *ebase* bis auf schriftlichen Widerruf, die Einzahlungsbeträge von seiner im Antrag angegebenen Bankverbindung jeweils zum vereinbarten Termin einzuziehen. Erfolgt der erste Kaufauftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenspartermin, hat die *ebase* das Recht, diesen erst für den nächstfälligen Ratenspartermin zu berücksichtigen.

Die Wertentwicklung des Sparplans hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die *ebase* kann dem Kunden nicht die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrags zusagen. Kündigt der Kunde den Sparplan und wird diese Kündigung wirksam, wird der Sparplan gelöscht und das befindliche Guthaben verbleibt, soweit keine andere Weisung des Kunden vorliegt, auf dem Managed Depot.

3 Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

3.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft

Die *ebase* führt Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Investmentfondsanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt sie für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit der Verwaltungsgesellschaft oder sonstigen ausgebenden Stellen ein Kauf-/Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Falle von Umschichtungsaufträgen wird die *ebase* bei der Rückgabe der umzuschichtenden Fondsanteile und beim Erwerb der neuen Fondsanteile als Kommissionärin des Kunden tätig. Ein weiterer bzw. zusätzlicher Orderweg wird bei der *ebase* nicht angeboten. Die *ebase* nutzt – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – die jeweilige Verwaltungsgesellschaft als am besten geeignete Stelle im Sinne des § 33 a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zur Beschaffung von Fondsanteilen. Die *ebase* weist darauf hin, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall ggf. auch günstiger durchgeführt werden könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der *ebase*. Die *ebase* ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt die *ebase* den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird die *ebase* den Kunden unverzüglich unterrichten.

3.2 Haftung der *ebase* bei Kommissionsgeschäften

Die *ebase* haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die *ebase* bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

3.3 Ausschluss von Beratung („execution only“)

Eine vorherige Beratung des Kunden durch die *ebase* erfolgt nicht. Dem Kunden ist bekannt, dass die *ebase* Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Investmentanteilen lediglich ausführt, d. h., dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 31 Abs. 5 WpHG vorgenommen und keine Beratungsleistung von der *ebase* erbracht wird. Dementsprechend weist die *ebase* den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie selbst keine Beratungsprotokolle im Sinne von § 34 WpHG i. V. m. der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) anfertigt. Die *ebase* prüft nicht, ob der Kunde die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen beurteilen zu können. Soweit die *ebase* dem Kunden z. B. Charts, Analysen oder Marktkommentare zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Kunden erleichtern. Die *ebase* geht davon aus, dass der Kunde entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden im Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteile bzw. Wertpapiere hinreichend durch seinen Vermittler anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und beraten wurde (auch hinsichtlich der Provisionszahlungsflüsse) und dies entsprechend den rechtlichen Anforderungen ausreichend vor der Auftragserteilung von dem Vermittler dokumentiert worden ist. Dies gilt auch für Folgeaufträge. Grundsätzlich erfolgen keine weiteren Informationen durch die *ebase*. Falls dem Kunden ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur, und der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Aufklärung und/oder Beratung durch den zuführenden Vermittler in Anspruch nehmen. Gleiches gilt, wenn der Kunde von der Möglichkeit Gebrauch macht, einen Kaufauftrag per Überweisung tätigen zu wollen.

Die ebase haftet nicht für die Verletzung von Informations-/Aufklärungs- und/oder Beratungspflichten des Vermittlers des Kunden.

- 3.4 **Konditionen für Transaktionen (Kauf/Verkauf)**
Es gelten für den Kauf und den Verkauf von Fondsanteilen aus dem jeweiligen Fondsportfolio die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen.
- 3.5 **Anschaffung im Inland**
Bei der Erfüllung im Inland verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung beim deutschen Zentralverwahrer (Clearstream Banking Frankfurt) zugelassen sind, Mit Eigentum an diesem Sammelbestand, Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).
- 3.6 **Anschaffung im Ausland**
- 3.6.1 **Anschaffungsvereinbarung**
Die ebase schafft Investmentanteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Aufträge über den Kauf von in- oder ausländischen Investmentanteilen im Ausland ausführt.
- 3.6.2 **Einschaltung von Zwischenkommissionären**
Die ebase wird die im Ausland angeschafften Investmentanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream International S.A.) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den/die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.7 **Kumulierung von Kundenaufträgen**
Kauf-/Verkaufs-/Umschichtungsufträge können pro Fonds zusammengefasst und in Form einer kumulierten Fondsorder von der ebase an die Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär weitergeleitet werden.
- 3.8 **Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge**
Sofern besondere Umstände eintreten, die es der ebase als Kommissionärin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufs-/Umschichtungsufträge von Investmentanteilen auszuführen, z. B., weil für einzelne Fonds keine weiteren Investmentanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Investmentanteile durch die Verwaltungsgesellschaft limitiert oder abgelehnt wurde, sind anteilmäßige/rationierte Zuteilungen (Teilausführungen) oder ist die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die ebase wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.
- 3.9 **Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen**
Der Vermittler des Kunden hat dem Kunden für das Erstgeschäft die „Basisinformationsbroschüre über Vermögensanlagen in Investmentfonds“ zur Verfügung gestellt und/oder ausgehändigt. Zudem stellen die jeweilige Verwaltungsgesellschaft und/oder die ebase dem Kunden als zusätzliches Informationsmaterial die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen für die im Fondsportfolio enthaltenen Fonds (Wesentliche Anlegerinformationen/Key Investor Document [KID] und aktueller Verkaufsprospekt sowie der aktuelle Halbjahres-/Jahresbericht bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch [KAGB] fallenden Fonds) kostenlos zur Verfügung. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen jederzeit auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

4 Keine Risikoklassifizierung durch die ebase

Sofern der Kunde durch den zuführenden Vermittler einer Risikoklasse zugewiesen wird bzw. wurde, geschieht dies ausschließlich für eigene Zwecke dieses Vermittlers. Die ebase teilt ihre Kunden selbst nicht in Risikoklassen ein und hat von einer etwaigen Einteilung durch die zuführenden Vermittler keine Kenntnis. Ein Abgleich der Risikoklasse eines Kunden mit einem von ihm erteilten Auftrag findet durch die ebase in keinem Fall statt. Dies gilt auch bei Erteilung des Auftrags über das Internet bzw. per Überweisungsträger oder per Telefax.

5 Mitteilungen zum Managed Depot

- 5.1 **Abrechnungen, Depotauszüge und Benachrichtigungen**
Der Kunde erhält grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung eine durch elektronische Datenverarbeitung erstellte Abrechnung oder einen Andruck auf dem Kontoauszug, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Depotauszüge und Abrechnungen werden an den im Depoteröffnungsantrag als 1. Depotinhaber bezeichneten Kunden schnellstmöglich auf dem vereinbarten Weg übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. bei Nichtausführung von Aufträgen), wird die ebase die Mitteilung per Post stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Im Fall der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen wird die ebase dem Kunden grundsätzlich alle sechs Monate die in § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 15 (WpDVerOV) genannten Informationen über die betreffenden Geschäfte übermitteln.
- 5.2 **Verlustübertrag/Verlustbescheinigung**
Die durch Veräußerungen von Fondsanteilen ggf. entstehenden Verluste werden durch die ebase im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss der ebase spätestens am 15.12. des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgejahres auf null gestellt.
- 5.3 **Verlustausgleich**
Steuerrückerstattungen zugunsten des Kunden sowie Steuernachzahlungen zulasten des Kunden werden im Rahmen der Abgeltungssteuer über ein vorhandenes Konto flex bei der ebase oder über die externe Bankverbindung lautend auf den Namen des Depotinhabers bzw. des 2. Depotinhabers abgewickelt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Die ebase behält sich das Recht vor, dem Kunden im Falle dessen, dass kein Konto flex besteht oder keine externe Bankverbindung bei der ebase angegeben ist, einen Verrechnungsscheck über die Steuerrückerstattung zuzusenden. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Nr. 14 dieser Bedingungen für das Managed Depot.

6 Mitwirkungspflichten und Obliegenheit des Kunden

Dem Kunden obliegt die vertragliche Verpflichtung, dass er das Erstgeschäft und jedes Folgegeschäft nur nach Rücksprache mit seinem Vermittler tätigt, nachdem sein Vermittler ihm eine anleger- und anlagegerechte Aufklärung und ggf. Beratung (auch hinsichtlich der Provisionsentgelte) erteilt hat und dies entsprechend den rechtlichen Anforderungen vor Auftragserteilung durch den Vermittler dokumentiert worden ist. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt).

7 Verpfändungen/Mündelgeldanlagen/Betreuungen

Eine Verpfändung des Managed Depots ist im Hinblick auf die speziellen, durch die standardisierte Vermögensverwaltung bedingten Erfordernisse nur mittels eines von der ebase vorgegebenen und beim Vermittler erhältlichen Formulars möglich. Es kann nur das gesamte Fondsportfolio, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase, im Managed Depot verpfändet werden. Teilverpfändungen sind nicht möglich.

Mündelgeldanlagen/Betreuungen sind in diesem Managed Depot nicht möglich.

8 Entnahmeplan

Der Kunde kann im Depoteröffnungsantrag oder durch einen separaten, schriftlichen Auftrag veranlassen, dass bei entsprechendem Depotguthaben regelmäßig vom Kunden festgelegte Beträge auf ein vorhandenes Konto flex bei der ebase oder auf ein vom Kunden anzugebendes Bankkonto überwiesen werden sollen (Entnahmeplan). Hierzu veräußert die ebase die erforderliche Anzahl der im Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen nach der

aktuell im Managed Depot vorhandenen Gewichtung (Ist-Struktur) auftragsgemäß bis zum schriftlichen Widerruf. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die ebase das Recht, diesen erst für den nächstfälligen Entnahmetermin zu berücksichtigen. Wenn der Depotbestand für die (weitere) Ausführung eines Entnahmeplans nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird der Entnahmeplan nicht unmittelbar gelöscht, sondern beim nächstfälligen Termin erneut ausgeführt, sofern wieder ausreichend Guthaben vorhanden ist. Kann der Entnahmeplan jedoch zum zweiten Mal mangels Guthaben nicht ausgeführt werden, wird er von der ebase gelöscht. Der Mindestbetrag für die Einrichtung eines Entnahmeplans ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

9 Stornobuchungen

Die ebase kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird die ebase den Kunden unverzüglich informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Bankarbeitstag, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. Die ebase ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen der einzelnen Verwaltungsgesellschaften durchzuführen. Hierbei hat sie das Recht, eine Kulanzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

10 Ausschüttungen

Soweit die im Fondsportfolio enthaltenen Fonds Erträge ausschütten, werden die Ausschüttungen, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, zu dem Bankarbeitstag, an dem der ebase alle erforderlichen Daten vorliegen, oder spätestens am darauf folgenden Bankarbeitstag automatisch zum betreffenden Anteilwert in Anteile des betreffenden im Fondsportfolio enthaltenen Fonds wieder angelegt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilwert ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnen (Ausführungszeitpunkt). Die Wiederanlage erfolgt zum Anteilwert, wenn die an der Wiederanlage beteiligten und im Fondsportfolio enthaltenen Investmentfonds von der ebase zum Anteilwert erworben werden können. Der Kunde kann der Wiederanlage schriftlich widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrags verlangen. Ein möglicher Widerspruch bezieht sich immer auf alle Fonds des Fondsportfolios. Ein Widerspruch bezüglich der Wiederanlage für einen einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ist demnach nicht möglich. Der Widerspruch und der Auszahlungsauftrag müssen mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der ebase eingegangen sein; andernfalls wird der Ausschüttungsbetrag automatisch wieder angelegt. Ausschüttungen und Wiederanlage erfolgen stets in EUR. Ausschüttungen und Wiederanlagen von Fonds im Fondsportfolio in von EUR abweichender Währung werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses bzw. Devisengeldkurses in EUR umgerechnet und dann bearbeitet.

Detaillierte Regelungen zur jeweiligen Umrechnung und dem dabei verwendeten Brief- bzw. Geldkurs sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten/Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

11 Fondsliquidation bzw. Fondsfusion von im Fondsportfolio enthaltenen Fonds

Wird ein im Fondsportfolio enthaltener Fonds, dessen Fondsanteile im Managed Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer Fondsliquidation bzw. wegen einer Fondsfusion aufgelöst, wird der Fonds, den die Verwaltungsgesellschaft als Vorschlag für den aufgelösten Fonds im Fondsportfolio unterbreitet, für den aufgelösten Fonds aufgenommen, sofern die Verwaltungsgesellschaft einen solchen Vorschlag unterbreitet. Der Advisor kann jedoch jederzeit in seiner Eigenschaft als Vermögensverwalter einen (anderen) Fonds in das Muster-Fondsportfolio aufnehmen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft kein Angebot für den aufgelösten bzw. fusionierten Fonds vorlegen, ist die ebase berechtigt, am letzten Bewertungstag in Anteile in geldmarktnahen Fonds oder Geldmarkt-

fonds dieser Verwaltungsgesellschaft umzuschichten. Bei einer Fondsauflösung durch Fondsliquidation erfolgt die Umschichtung zum Kurs des letzten Bewertungstags. Bei einer Fondsauflösung durch Fondsfusion erfolgt die Umschichtung zum von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Fusionspreis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen Zielfonds innerhalb des Fondsportfolios.

Über die Fondsliquidation bzw. Fondsfusion und das Angebot der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft erhält der Kunde keine Benachrichtigung. Ausschließlich der Advisor erhält die Benachrichtigung und kann Anpassungen in den Muster-Fondsportfolios vornehmen. Sofern die ebase erst nach der Fondsliquidation bzw. Fondsfusion über diese Maßnahme Kenntnis von der Verwaltungsgesellschaft erhält, steht die ebase nicht für daraus evtl. entstehende Verzögerungen bzw. bei Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte ein und wird auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden dem Kunden ersetzen. Bei Fondsliquidationen und Fondsfusionen werden die Fondsportfolios über den Fusionsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Fondsanteile bei der jeweiligen Lagerstelle für Transaktionen gesperrt. Der ebase müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. vorliegen, um eine entsprechende Buchung im jeweiligen Managed Depot vornehmen zu können.

12 Laufzeitfonds

Laufzeitfonds können nicht in einem Fondsportfolio enthalten sein und können somit nicht im Managed Depot verwahrt werden.

13 Veräußerungsbeschränkung

Wird bei einem Kauf von Fondsanteilen für das Fondsportfolio der Gegenwart durch die ebase von einem Konto des Kunden per Lastschrift eingezogen, unterliegen die Anteile bis zur Einlösung dieser Lastschrift durch die bezogene Bank einer Verfügungsbeschränkung von bis zu acht Wochen nach Belastung der externen Bankverbindung des Kunden. Während dieses Zeitraums darf der Kunde über diese Fondsanteile nicht verfügen (ausgenommen Fondsportfoliowechsel). Wenn eine Lastschrift mangels Deckung bzw. wegen unberechtigten Widerrufs nicht eingelöst wird, ist die ebase berechtigt, den bereits erfolgten Fondsanteilkau für das Fondsportfolio zu stornieren und die Anteile wieder zu veräußern. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert. Der Kunde haftet der ebase für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine sich aus dem erforderlich gewordenen Veräußerungsgeschäft ergebende nachteilige Fondskursdifferenz.

14 Veräußerung von Investmentanteilen zur Zahlung evtl. anfallender Steuern

Die ebase ist berechtigt, Investmentanteile aus dem Fondsportfolio zum Zweck der Zahlung evtl. anfallender Steuern zu veräußern.

15 Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Provisionen/ Zuwendungen

Ein Ausgabeaufschlag auf den Anteilwert wird seitens der ebase, sofern die ebase die Fondsanteile für das Fondsportfolio zum Anteilwert beziehen kann, nicht erhoben, sodass der Erwerb der Fondsanteile zum Anteilwert (Rücknahmepreis) erfolgt. Für die Vermittlung erhält der Vermittler³ eine Anlagevergütung⁴ gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis als Abschlag auf den Anlagebetrag im ausgewählten Fondsportfolio, die von der ebase für den Vermittler vom jeweiligen Zahlungsbetrag erhoben und abgerechnet wird.

Der Kunde wurde von der ebase ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebase im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen neben der vom Kunden gezahlten Anlagevergütung auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung von den die jeweiligen Fonds auflegenden Verwaltungsgesellschaften erhält, solange die Fondsanteile im Fondsportfolio gehalten werden (laufende Vertriebsprovision).

Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu einer in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und

³PROTURA GmbH, Weikerthalstr. 26, 72160 Horb a. N.

⁴Die Höhe und der Abrechnungszeitpunkt der Anlagevergütung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Leistungsverzeichnis genannten Höhe. Dem Kunden entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung gezahlt wird. Nähere Einzelheiten zu den erhaltenen Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Der Kunde wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebase im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen neben der vom Kunden gezahlten Anlagevergütung auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) ganz oder teilweise an den Vermittler für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation **gewährt**, solange die Fondsanteile im Fondsportfolio gehalten werden. Die Anlagevergütung wird von der ebase teilweise oder ganz an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation weitergegeben.

Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu einer in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe. Dem Kunden entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase bzw. von der ebase an den Advisor bzw. an den Vermittler oder dessen Vertriebsorganisation gezahlt wird.

Darüber hinaus **gewährt** die ebase dem Advisor und/oder dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation unter Umständen Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 EUR, bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Depots. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Bei einer Kündigung bzw. vorzeitigen Beendigung des Managed Depots vom Kunden erfolgt keine anteilige Rückvergütung bzw. Rückerstattung der Provisionen.

16 Sonstige Regelungen

Es gelten für die Depotführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für die Vermögensverwaltung des Managed Depots für Privatanleger, die Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten, die Bedingungen für den Zahlungsverkehr sowie das zu diesem Zeitpunkt gültige Preis- und Leistungsverzeichnis.

Das zu diesem Zeitpunkt gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann zudem jederzeit kostenlos bei der ebase angefordert werden.

17 Hinweise zum Widerrufsrecht beim Kauf/Verkauf von Investmentanteilen/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/Alternative Investmentfonds (AIF)

Wenn der Kauf von Anteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, so ist der Käufer nach § 305 KAGB berechtigt, ohne Angabe von Gründen seine Kaufklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Der Widerruf hat schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Person des Erklärenden und mit dessen Unterschrift gegenüber der **European Bank for Financial Services GmbH (ebase®), Postfach: 80218 München, oder Bahnhofstr. 20, 85609 Aschheim** zu erfolgen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

Der Lauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen beginnt erst, wenn die Durchsicht des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebs erworben hat (d. h. kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist) oder der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ebase verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

18 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der ebase solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die ebase dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen,
- Fondsfusionen bzw. Fondsumschichtungen,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der ebase nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Hat der Kunde seine Versandanschrift im Ausland, kann es durch Postlaufzeiten zu Verzögerungen bei der Weitergabe der Nachrichten kommen.

II. Bedingungen für die Vermögensverwaltung des Managed Depots für Privatanleger

(nachfolgend „Bedingungen für die Vermögensverwaltung“ genannt)

1 Beauftragung des Advisors

- 1.1 Der Depotinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) beauftragt und bevollmächtigt die DJE Kapital AG, Pullacher Straße 24, 82049 Pullach (nachfolgend „Advisor“ genannt), das von ihm ausgewählte Muster-Fondsportfolio gemäß den vorliegenden Bedingungen für das Managed Depot nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung seiner Weisung zu verwalten.
- 1.2 Der Advisor wird nicht mit einer individuellen Vermögensverwaltung beauftragt. Der Advisor wird lediglich Muster-Fondsportfolios vorgeben und ggf. verändern, die eine Soll-Struktur für die jeweiligen Fondsportfolios darstellen. Anpassungen der Soll-Struktur in den Muster-Fondsportfolios werden der ebase vom Advisor mitgeteilt, worauf die ebase die Angleichung der Ist-Strukturen der Fondsportfolios in den jeweiligen Managed Depots per automatisierten Verfahren vornimmt (Anpassungen des Muster-Fondsportfolios).
- 1.3 Der Kunde kann zwischen den vom Advisor definierten Muster-Fondsportfolios (Power-Strategie, Plus-Strategie, Piano-Strategie) jederzeit wechseln; ausgenommen ist jedoch der Zeitraum von sieben Bankarbeitstagen vor dem 30.06. und dem 30.12. eines jeden Jahres. Der Kunde wird einen Fondsportfoliowechsel nur nach Rücksprache mit seinem Vermittler vornehmen. Die Gewichtungen sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis beschrieben.
- 1.4 Eine Beratung des Kunden durch den Advisor erfolgt nicht. Der Advisor geht davon aus, dass der Kunde durch den zuführenden Vermittler entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen), über die verbundenen Risiken von Anlagen und

über die zu erwerbenden im Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteile hinreichend aufgeklärt und beraten wurde. Der Advisor kann keinen Einfluss auf die vom Kunden gewählte Anlagestrategie nehmen. Soweit der Advisor dem Kunden z. B. Charts, Analysen und Marktkommentare zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Kunden erleichtern.

1.5 Die aktuelle Zusammensetzung der Muster-Fondsportfolios kann der Kunde beim Vermittler kostenlos anfordern oder auf der Internetseite der PROTURA GmbH (www.protura.de) jederzeit einsehen und herunterladen. Sichtbar ist jeweils der Stand der Muster-Fondsportfolios zum Kalendermonatsende. Die Zusammensetzung der Muster-Fondsportfolios kann sich jederzeit ändern.

1.6 Der in der Produktbroschüre für das PROTURA PROinvest Managed Depot ausgewiesene maximale Aktienfondsanteil wird zum 01.07.2008 wie folgt neu festgelegt:

	bisher	ab 01.07.2008
PROTURA PROinvest Piano	25 %	35 %
PROTURA PROinvest Plus	50 %	65 %
PROTURA PROinvest Power	100 %	100 % (unverändert)

2 Kernelemente der standardisierten Vermögensverwaltung

2.1 Der Kunde hat keine Befugnis, durch Orders auf die Zusammensetzung der Fondsportfolios in seinem Managed Depot und/oder auf die Muster-Fondsportfolios Einfluss zu nehmen.

2.2 Die Fondsportfolios in den jeweiligen Managed Depots unterliegen keiner Kontrolle durch den Advisor.

2.3 Der Advisor kann in den Muster-Fondsportfolios jederzeit Änderungen veranlassen. Dies umfasst die Anpassungen der Muster-Fondsportfolios durch die Änderung der Gewichtung der in den Muster-Fondsportfolios enthaltenen Fonds und/oder z. B. die Neuaufnahme bzw. Herausnahme eines oder mehrerer Fonds, wodurch die Struktur des jeweiligen Fondsportfolios in den Managed Depots der vom Advisor vorgegebenen Soll-Struktur des jeweiligen Muster-Fondsportfolios angepasst wird.

2.4 Die Anpassungen der Soll-Struktur in den Muster-Fondsportfolios werden der ebase vom Advisor mitgeteilt, worauf die ebase die Angleichung der Ist-Strukturen der Fondsportfolios in den jeweiligen Managed Depots per automatisierten Verfahren ohne eigenen Ermessenspielraum vornimmt. Das jeweilige Fondsportfolio in den Managed Depots entspricht demnach nur im Zeitpunkt einer Anpassung des Muster-Fondsportfolios oder einer Fondsportfolioumschichtung der Soll-Struktur des jeweiligen Muster-Fondsportfolios. Durch Marktschwankungen und sich dadurch im Zeitablauf verändernde Anteilwerte der Fonds können die Fondsportfolios in den jeweiligen Managed Depots zeitweise erheblich in ihrer Ist-Struktur von der Soll-Struktur der jeweiligen Muster-Fondsportfolios abweichen. Der Advisor wird die Abweichungen von der Soll-Struktur nicht fortlaufend, sondern nur im Rahmen der Anpassungen der Muster-Fondsportfolios vornehmen. Der Kunde wurde darauf hingewiesen und stimmt zu, dass sein Managed Depot nur im Zeitpunkt der Fondsportfolioanpassungen der Ist-Struktur des Muster-Fondsportfolios entspricht.

2.5 Sämtliche Änderungen der Muster-Fondsportfolios können ausschließlich vom Advisor durchgeführt werden.

2.6 Der Advisor erhält ein volumenabhängiges Vermögensverwalterentgelt gemäß Punkt „Volumenabhängiges Vermögensverwalterentgelt für den Advisor“ des jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses. Die Erhebung des volumenabhängigen Vermögensverwalterentgelts erfolgt für Rechnung und im Namen vom Advisor durch den Verkauf entsprechender Fondsanteile gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot durch die ebase. Der Advisor ist berechtigt, bis zu 82 % des volumenabhängigen Vermögensverwalterentgelts an den Vermittler weiterzuleiten.

2.7 **Der Depotinhaber ist, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Vereinbarung, mit diesen Provisionszahlungsflüssen einverstanden und verzichtet darauf, seine aus den oben dargestellten Provisionszahlungsflüssen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche von der ebase und/oder**

vom Advisor und/oder seinem Vermittler und/oder von dessen Vertriebsorganisation herauszuverlangen.

3 Aufgabenbeschränkung im Rahmen einer standardisierten Vermögensverwaltung

3.1 Der Advisor hat nicht die Pflicht, eine steueroptimierte Anlage durchzuführen. Durch Fondsportfolioanpassungen in den Managed Depots können ggf. steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen, wenn die nach den maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Haltefristen unterschritten werden. Gleiches gilt, wenn z. B. bei der Entgelterhebung Fondsanteilverkäufe vorgenommen werden.

3.2 Der Advisor hat nicht die Pflicht, den Kunden über Anpassungen des Muster-Fondsportfolios im Voraus zu unterrichten.

3.3 Der Advisor stellt durch die Zusammenstellung und ggf. Änderung der Muster-Fondsportfolios lediglich eine standardisierte Form der Vermögensverwaltung zur Verfügung. Der Advisor ist nicht verpflichtet, die Muster-Fondsportfolios oder die Fondsportfolios in den Managed Depots auf die individuellen Verhältnisse des Kunden abzustimmen.

3.4 Der Kunde trifft die Auswahlentscheidung für das jeweilige Fondsportfolio nach erfolgter Aufklärung und Beratung durch seinen Vermittler und trägt die damit verbundenen Folgen selbst. Der Advisor selbst erbringt keine Anlageberatung (siehe Nr. 4 dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung).

3.5 Der Advisor handelt nicht in Vertretung der ebase und des Vermittlers und besitzt keine Vollmacht zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen mit Wirkung für die ebase oder den Vermittler.

4 Haftung/Haftungsausschluss des Advisors

4.1 Der Advisor haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Management der Muster-Fondsportfolios. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, außer in Fällen der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (sog. Kardinalpflichten). Der Advisor und/oder die ebase haften nicht für etwaige, fehlende Aufklärung/Beratung durch Dritte bei jeglichem Erwerb von Fondsportfolios einschließlich der Folgegeschäfte.

Der Advisor und/oder die ebase haften nicht für die Verletzung von Informationspflichten der Vermittler.

4.2 Der Advisor kann nicht für wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile, die als Folge von höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlicher Ereignisse entstehen, verantwortlich gemacht werden. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

4.3 Es ist nicht Aufgabe des Advisors, kurzfristige spekulative Gewinne anzustreben. Zukünftige Entwicklungen, die i. d. R. nicht vorhergesagt werden können, können einen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung haben und auch zu deutlichen Kapitalverlusten führen. Der Advisor weist den Kunden darauf hin, dass Fonds, die in das Muster-Fondsportfolio einbezogen werden und die überwiegend in internationalen Wertpapieren anlegen, einem Währungsrisiko unterliegen, das zu Verlusten führen kann. Der Advisor übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Anlageerfolg.

4.4 Der Advisor informiert den Kunden ggf. auch über den Vermittler bei Überschreitung der für das jeweilige Muster-Fondsportfolio in den Produktunterlagen definierten Schwellenwerte für Verluste. Maßgeblich für die Berechnung der oben genannten Schwellenwerte sind die rechnerischen Verluste, die bezogen auf das Muster-Fondsportfolio in einem Kalenderhalbjahr bei den jeweiligen Muster-Fondsportfolios eingetreten sind. Bei weiteren rechnerischen Verlusten wird der Kunde jeweils erneut informiert, sobald der entsprechende Schwellenwert erneut überschritten wird. Sich wiederholende Schwellenwertüberschreitungen bei Marktschwankungen führen nicht zu einer Informationspflicht, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats seit der letzten Verlustwarnung eingetreten sind.

Das Reporting und die Information bei möglicher Überschreitung der definierten Schwellenwerte erfolgen auf Basis der in den jeweiligen Muster-Fondsportfolios dargestellten Inventarwerte, d. h. ohne Berücksichtigung der im aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Entgelte und Vergütungen. Die Weitergabe der Information an den Kunden obliegt dem Vermittler und erfolgt durch den Vermittler. Der Advisor hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, den Kunden auch selbst zu informieren. Der Advisor und/oder die ebase haften gegenüber dem Kunden nicht für unterlassene oder fehlerhafte Weitergabe der Information durch den Vermittler.

5 Ein- und Auszahlungen

- 5.1 Einzahlungen (Käufe) und Folgezahlungen des Kunden werden von der ebase gemäß der vom Advisor vorgesehenen Soll-Struktur im jeweiligen Muster-Fondsportfolio in den Fondsportfolios der Managed Depots angelegt.
- 5.2 Orders des Kunden zum Kauf bestimmter Fondsportfolios müssen den Namen des Kunden, die Depotnummer und den Namen eines Fondsportfolios enthalten und haben auf einen bestimmten EUR-Betrag zu lauten. Fehlen diese Angaben, kann die Order nicht durchgeführt werden.
- 5.3 Der Verkauf der Fondsanteile aus dem Fondsportfolio erfolgt gemäß der aktuell vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) im jeweiligen Fondsportfolio des Managed Depots, indem die ebase gleichgewichtet anteilig Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke veräußert. Entsprechende Orders müssen auf EUR lauten.
- 5.4 Bei Verkauf des gesamten Depotbestands hat die ebase das Recht, im Auftrag des Advisors das anteilige Vermögensverwalterentgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis einzubehalten.

6 Beschränkungen der Vermögensverwaltungsvollmacht

Der Advisor ist nicht berechtigt, im Namen des Kunden Änderungen der Stammdaten des Kunden vorzunehmen oder sonstige Erklärungen für den Kunden gegenüber der ebase abzugeben; insbesondere wird der Advisor keine Verpfändung des Managed Depots vornehmen. Der Advisor ist nicht berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Die standardisierte Vermögensverwaltungsvollmacht für den Advisor beinhaltet nur die Vorgabe und das Management der Muster-Fondsportfolios (= Soll-Strukturen für die Fondsportfolios in den jeweiligen Managed Depots).

7 Information des Kunden

Der Advisor erstellt mindestens halbjährlich eine Aufstellung u. a. über die Entwicklung des jeweiligen Kundendepots. Der Kunde kann ein dreimonatiges Reporting vom Advisor schriftlich verlangen. Ferner wird vom Advisor monatlich ein Factsheet für die jeweiligen Muster-Fondsportfolios an die Vertriebsorganisation geliefert und über die Internetseite (www.protura.de) zur Verfügung gestellt. Diese können auch beim Advisor oder beim Vermittler angefordert werden.

Falls dem Kunden ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur, und der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Aufklärung und Beratung durch den Vermittler in Anspruch nehmen. Gleiches gilt, wenn der Kunde von der Möglichkeit Gebrauch macht, Aufträge als Order in EUR per Überweisungsträger zu erteilen.

8 Geltungsdauer der Vollmacht des Advisors

- 8.1 Der Kunde ist berechtigt, die Vollmacht des Advisors jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird mit Zugang der schriftlichen Widerrufserklärung bei der ebase wirksam. Bei mehreren Depotinhabern führt der schriftliche Widerruf durch einen Depotinhaber zum Erlöschen der Vollmacht. Der Widerruf hat aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu erfolgen.
- 8.2 Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben des Depotinhabers, sondern bleibt auch für die Erben in Kraft. Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen, demgegenüber alle zur Durchführung dieses Vertrags notwendigen Berichte, Erklärungen oder Abrechnungen zu erteilen sind.

- 8.3 Bei Kündigung eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers enden der Auftrag und die Vollmacht für sämtliche Erben. Die ebase kann verlangen, dass sich der Kündigende als Erbe durch Erbschein bzw. als Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis ausweist.
- 8.4 Nach erfolgter Kündigung werden die Fondsanteile des Fondsportfolios im Managed Depot durch die ebase veräußert und der Erlös wird nach Abzug von Entgelten, Auslagen und Kosten auf das ggf. vorhandene Konto flex oder die angegebene Bankverbindung des Depotinhabers übertragen. Eine Übertragung des Fondsportfolios auf eine andere Verwahrstelle ist nicht möglich.
- 8.5 Jeder Widerruf der Vollmacht des Advisors führt zur Kündigung des Managed Depots.

9 Sonstige Regelungen

- 9.1 Neben diesen Bedingungen für die Vermögensverwaltung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten, die Bedingungen für das Managed Depot, das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis sowie die Anlagerichtlinien für das jeweils vom Kunden ausgewählte Muster-Fondsportfolio, die in den dem Kunden ausgehändigten Produktunterlagen genannt sind und die insoweit ebenfalls Bestandteil der Beauftragung des Advisors werden.
- 9.2 Änderungen dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung, einschließlich der in der Produktbroschüre genannten Anlagerichtlinien für das jeweils ausgewählte Muster-Fondsportfolio und der Schwellenwerte für Verlustinformationen, werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der DJE Kapital AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können diese Änderungen auch auf diesem Wege oder ggf. durch Bereitstellung per dauerhaftem elektronischem Datenträger (z. B. CD-ROM) angeboten werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbare Form zu speichern oder auszudrucken. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht schriftlich oder auf den vorgesehenen elektronischen Wegen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Kunde durch die DJE Kapital AG in ihrem Angebot besonders hingewiesen.

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

(alle Angaben verstehen sich inkl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer [USt.] und passen sich bei Änderung der USt. entsprechend an)

Depotführungsentgelt

(das Depotführungsentgelt versteht sich als Pauschale je Kalenderjahr)

Managed Depot **59,90 EUR**

Die Abrechnung des Depotführungsentgelts erfolgt zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Auflösung zum Auflösungszeitpunkt oder ggf. bei Gesamtverfügung des Fondsportfolios. Bei Eröffnung im zweiten Kalenderhalbjahr wird das halbe Depotführungsentgelt berechnet. Bei Depotauflösung innerhalb des ersten Kalenderjahres oder ggf. bei Gesamtverfügung des Fondsportfolios wird pauschal das volle Depotführungsentgelt berechnet. Ab dem zweiten Kalenderjahr wird bei Depotauflösung im ersten Kalenderhalbjahr oder ggf. bei Gesamtverfügung des Fondsportfolios das halbe Depotführungsentgelt und bei Depotauflösung im zweiten Kalenderhalbjahr oder ggf. bei Gesamtverfügung des Fondsportfolios das volle Depotführungsentgelt berechnet. Die Erhebung erfolgt durch Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot.

Die Vertriebsorganisation* erhält von der ebase das Depotführungsentgelt, das die ebase vom Kunden vereinnahmt. Hiermit werden von der Vertriebsorganisation unterjährig geleistete Vorauszahlungen an die ebase für die mit der Depotführung verbundenen Leistungen ganz oder teilweise ausgeglichen.

Sonstige Entgelte

Fondsportfoliowechsel (nur schriftlich möglich)	derzeit kostenlos
Eil-Überweisung ¹	15,00 EUR pro Auftrag ²
Inlandsüberweisung ³ und SEPA-Überweisung ⁴	kostenlos
Grenzüberschreitende Überweisungen ⁵ (außer SEPA-Überweisung ⁴)	30,00 EUR pro Auftrag ²
Übermittlung der Depotauszüge pro Transaktion bei Nutzung von ebase Online-Banking ⁶	
- Online-Depotauszüge	kostenlos
- Einzelversand auf Anfrage per Post	2,50 EUR pro Versand
Depotauszug am Ende eines Kalenderjahres/ bei Depotauflösung	kostenlos
Regelmäßiger Versand von Zweitschriften an eine Zusatzadresse	25,00 EUR pro Kalenderjahr (die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Auflösung durch Verkauf von Fondsanteilen oder Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot)
Steuerliche Bescheinigungen (gesetzlich vorgeschrieben)	kostenlos
Steuerliche Hinweise (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 EUR⁷
Aufwandsersatz für	
- Verrechnungsscheck	10,00 EUR je Auszahlung ²
- Verpfändungen	25,00 EUR (einmalig anfallendes Entgelt, die Abrechnung erfolgt bei Einrichtung der Verpfändung) ²
- Postretouren ⁸	10,00 EUR²
Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	

Entgelte für den Vermittler⁹

Ein Ausgabeaufschlag auf den Anteilwert (Rücknahmepreis bzw. Anteilpreis abzgl. Vertriebsprovision) wird seitens der ebase, sofern die ebase die Fondsanteile für das Fondsportfolio zum Anteilwert beziehen kann, nicht erhoben, sodass der Erwerb der Fondsanteile zum Anteilwert erfolgt. Für die Vermittlung erhält der Vermittler eine Anlagevergütung in Höhe von 6,5% als Abschlag auf den Anlagebetrag im ausgewählten Fondsportfolio, die von der ebase für den Vermittler vom jeweiligen Zahlungsbetrag erhoben und abgerechnet wird. Die Anlagevergütung wird durch die ebase erst dann erhoben, wenn die Summe der Einzahlungen des Kunden (Sparplan und Einmaleinzahlungen) die Höhe des im Depot-eröffnungsantrag angegebenen Freibetrags übersteigt.

Der Kunde wurde von der ebase ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebase neben der vom Kunden gezählten Anlagevergütung im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung von den die jeweiligen Fonds aufliegenden Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) erhält, solange die Fondsanteile gehalten werden (laufende Vertriebsprovision).

Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5% (durchschnittlich 0,5%¹⁰). Dem Kunden entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase gezahlt wird. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase erhaltenen Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Der Kunde wurde darauf hingewiesen, dass die ebase neben der vom Kunden gezählten Anlagevergütung auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) ganz oder teilweise an den Vermittler des Kunden für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation gewährt, solange die Fondsanteile im Fondsportfolio gehalten werden. Die Anlagevergütung wird von der ebase teilweise oder ganz an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation weitergegeben.

Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5% (durchschnittlich 0,5%¹⁰). Dem Kunden entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der

* Protura GmbH.

¹ Eil-Überweisungen sind nur im Inland möglich.

² Die Abrechnung erfolgt durch Verkauf von Fondsanteilen oder Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot.

³ Bei Inlandsüberweisungen müssen folgende Angaben für die Durchführung der Überweisung gemacht werden: Name des Begünstigten, IBAN des Begünstigten (ggf. BIC und Name des Kreditinstituts des Begünstigten), Währung, Betrag, Name und IBAN des Kontoinhabers und – sofern gefordert – die BIC des überweisenden Kreditinstituts, Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsdaten bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/TAN).

⁴ SEPA-Überweisungen sind Überweisungen innerhalb des SEPA-Raums in EUR, bei der die Internationale Kontonummer (IBAN) und die Bankleitzahl des Kreditinstituts (BIC) des Überweisenden und des Begünstigten angegeben werden.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich.

⁶ Diese Regelung gilt für Kunden, die die Ausprägung „Online-Zugang“ / „Online-Zugang mit Transaktion“ inkl. Online-Abrechnungen/-Depotauszüge durch das Ankreuzen im Antrag auf „Eröffnung eines PROTURA PROinvest Managed Depots“ bei der European Bank for Financial Services GmbH beantragt haben bzw. die durch das Anerkennen der aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH in *ebase Online* zugestimmt haben. Im Falle einer Kündigung der Online-Nutzung für das Managed Depot erhält der Kunde ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung die Abrechnungen und Depotauszüge in Papierform gegen Erhebung eines Entgelts gemäß dem Punkt „Einzelversand der Depotauszüge auf Anfrage per Post“ übermittelt.

⁷ Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung.

⁸ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der ebase kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁹ Protura GmbH bzw. deren Partner.

¹⁰ Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert).

dem jeweiligen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase bzw. von der ebase an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation gezahlt wird.

Darüber hinaus **gewährt** die ebase dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 EUR, bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Depots. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase erhaltenen Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Volumenabhängiges Vermögensverwalterentgelt für den Advisor¹¹

Der Advisor erhält für seine Tätigkeit ein halbjährliches volumenabhängiges Vermögensverwalterentgelt, prozentual berechnet pro Kalenderhalbjahr, auf die durchschnittlichen Monatsultimobestände bzw. Stichtagsbestände (bei unterjähriger Auflösung) jeweils in den Muster-Fondsportfolios „Piano-Strategie“ in Höhe von 0,30% bzw. im „Plus-Strategie“ 0,375% bzw. im „Power-Strategie“ 0,45% per Kalenderhalbjahr (die Angaben zum Vermögensverwalterentgelt verstehen sich inkl. der derzeit gültigen USt. und passen sich bei Änderung der USt. entsprechend an).

Bei unterjähriger Auflösung bzw. Stichtag der Monate Juni (unterjährige Berechnung volumenabhängiges Vermögensverwalterentgelt) bzw. Dezember (Berechnung volumenabhängiges Vermögensverwalterentgelt zum Jahresende) werden Stichtagsbestände als Grundlage herangezogen.

Die Abrechnung des volumenabhängigen Vermögensverwalterentgelts gegenüber dem Kunden erfolgt für Rechnung und im Namen des Advisors durch die ebase grundsätzlich stichtagsbezogen zum 30.06. und zum 30.12. eines jeden Jahres. Die Abrechnung gegenüber dem Kunden erfolgt am letzten Arbeitstag der Monate Juni bzw. Dezember (Ausführungszeitpunkt). Ausschlaggebend für die Abrechnung gegenüber dem Kunden zum Ausführungszeitpunkt ist, dass zum Ausführungszeitpunkt für alle im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ein Anteilpreis bzw. Devisenkurs¹² vorhanden ist. Sind im Fondsportfolio Fonds enthalten, deren Anteilpreise verspätet mitgeteilt werden (d. h., die Anteilpreise werden der ebase mindestens einen Bankarbeitstag¹³ später von der Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds im Fondsportfolio mitgeteilt), erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Kunden zu dem Anteilpreis, zu dem die ebase abgerechnet wird.

Bei einer unterjährigen Beendigung des Depotvertrags wird das volumenabhängige Vermögensverwalterentgelt anteilig auf den Zeitpunkt der Depotauflösung bzw. bei einem Verkauf des Gesamtbestands zum Zeitpunkt des Verkaufs prozentual auf die durchschnittlichen Monatsultimobestände und den Stichtag der Depotauflösung berechnet und durch Verkauf von Fondsanteilen aus dem Fondsportfolio abgerechnet. Als Stichtag für die Berechnung des volumenabhängigen Vermögensverwalterentgelts gilt der Bankarbeitstag vor dem Bearbeitungsdatum der ebase unter Berücksichtigung der unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses definierten Ausführungszeitpunkte. Liegt für den Stichtag für die Depotbestandsermittlung kein Anteilpreis bzw. Devisenkurs vor, so wird der letzte der ebase mitgeteilte Anteilpreis bzw. Devisenkurs für die Depotbestandsermittlung herangezogen. Die Belastung des volumenabhängigen Vermögensverwalterentgelts gegenüber dem Kunden erfolgt durch den Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im jeweiligen Managed Depot in entsprechender Höhe.

Der Advisor ist berechtigt, bis zu 82% des volumenabhängigen Vermögensverwalterentgelts an den Vermittler weiterzuleiten.

Oben genannte Entgelte und/oder Vergütungen können gemäß Punkt „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger geändert werden. Dem Kunden werden die Änderungen der Entgelte und/oder Vergütungen mitgeteilt. Dem Kunden werden Änderungen des volumenabhängigen Vermögensverwalterentgelts spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten (z. B. durch Andruck auf dem Depotauszug). Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung gegenüber der Änderung des volumenabhängigen Vermögensverwalterentgelts nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Vermögensverwalter in einem Angebot besonders schriftlich hinweisen. Wird dem Kunden das geänderte volumenabhängige Vermögensverwalterentgelt angeboten, kann er den Vermögensverwaltervertrag und damit den Depotvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens

des geänderten volumenabhängigen Vermögensverwalterentgelts auch fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn der Vermögensverwalter in einem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das bisher gültige volumenabhängige Vermögensverwalterentgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung zugrunde gelegt.

Für gewerbliche Anleger behält sich die ebase eine gesonderte Preisregelung vor.

II. Grundfunktionalität des Managed Depots

Fondsportfolioanpassung

Dies ist die Änderung der Gewichtung der im Muster-Fondsportfolio enthaltenen Fonds und/oder die Neuaufnahme bzw. Herausnahme eines oder mehrerer Fonds aus dem Muster-Fondsportfolio. Mit jeder Fondsportfolioanpassung wird das Fondsportfolio im jeweiligen Managed Depot der vom Advisor vorgegebenen Soll-Struktur angepasst. Eine Anpassung des Muster-Fondsportfolios kann weder vom Kunden selbst vorgenommen werden noch kann der Kunde dies vom Advisor und/oder der ebase verlangen. Die Fondsportfolioanpassung im jeweiligen Managed Depot erfolgt per automatisierten Verfahren, d. h., die ebase hat keinen Ermessensspielraum ohne weitere bzw. zusätzliche Weisung des Kunden. Die Fondsportfolioanpassung wird in keinem Fall individuelle Gegebenheiten des Kunden, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Kapitalmärkte berücksichtigen.

Fondsportfoliowechsel

Der Kunde kann zwischen den Muster-Fondsportfolios „Power-Strategie“, „Plus-Strategie“ und „Piano-Strategie“ jederzeit wechseln – ausgenommen ist jedoch der Zeitraum von sieben Bankarbeitstagen vor dem 30.06. und dem 30.12. eines jeden Jahres. Im Falle eines Fondsportfoliowechsels ist die Angabe des Muster-Fondsportfolios, in das der Kunde wechseln möchte, erforderlich. Pro Managed Depot ist nur ein Fondsportfolio verwahrbar. Die Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen. Der Kunde wird einen Fondsportfoliowechsel nur nach Rücksprache mit dem Vermittler vornehmen.

Freibetrag

Bei der Depoteröffnung wird durch den Vermittler ein Freibetrag eingetragen. Dieser Betrag definiert die Höhe der Gesamteinzahlungen (regelmäßiger Sparplan oder Einmaleinzahlungen), für die der Kunde keine Anlagevergütung zahlt. Erst bei Überschreiten dieser Summe wird von den weiteren Anlagebeträgen eine Anlagevergütung in voller Höhe erhoben. Hierüber erfolgt keine separate Information an den Kunden. Die Höhe des Freibetrags wird durch den Vermittler festgelegt. Die Höhe der Anlagevergütung ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis definiert.

Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Der Kunde kann Käufe und Verkäufe aus dem jeweiligen Fondsportfolio in seinem Managed Depot nur wie folgt vornehmen: Der Kauf von Fondsanteilen für das Managed Depot erfolgt je nach der vom Advisor im Muster-Fondsportfolio vorgegebenen Gewichtung (= Soll-Struktur). Der Verkauf der Fondsanteile aus dem Fondsportfolio im Managed Depot erfolgt gemäß der aktuell vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) im jeweiligen Fondsportfolio des Managed Depots, indem die ebase gleichgewichtet anteilig Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke veräußert. Der Kunde kann lediglich Betragsorders in EUR zum Kauf und/oder zum teilweisen oder vollständigen Verkauf des Fondsportfolios im jeweiligen Managed Depot geben. Der Kunde kann weder Käufe und Verkäufe von einzelnen Fondsanteilen im Fondsportfolio des Managed Depots vornehmen noch dies verlangen.

Der Vermittler des Kunden, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die ebase haben dem Kunden für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die Verkaufsunterlagen (dies sind derzeit die von der Verwaltungsgesellschaft herausgegebenen ausführlichen Verkaufsprospekte, Wesentlichen Anlegerinformationen/Key Investor Document [KID] und aktuellen Halbjahres-/Jahresberichte) kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen für die einzelnen Fonds jederzeit auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

¹¹ DJE Kapital AG, Pullacher Straße 24, 82049 Pullach, bzw. deren Partner. DJE ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigter Vermögensverwalter. Die DJE Kapital AG übernimmt im Rahmen des Managed Depots das Management der Muster-Fondsportfolios der einzelnen Anlagestrategien.

¹² Devisenkurs für Fremdwährungsfonds. Es gelten die Regelungen aus Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ Nr. 1 dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

¹³ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt V. dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

III. Abwicklungsmodalitäten

Mindestbeträge für

die erste Einmalanlage	10.000,00 EUR
regelmäßige Anlagen	50,00 EUR
regelmäßige Entnahmen (Depotbestand mind. 10.000,00 EUR)	125,00 EUR

Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein. Für den Ausführungszeitpunkt des Auftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der Auftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

1. Eingehende Kauf- und Verkaufsaufträge sowie Aufträge zum Fondsportfoliowechsel werden von der ebase unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der ebase folgenden Bankarbeitstag, bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf- und Verkaufsaufträge sowie Aufträge zum Fondsportfoliowechsel in den Systemen der ebase zu verstehen (Order-Erfassung).

2. Erfolgt die Order-Erfassung durch die ebase vor der ebase Cut-off-Zeit der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, die bei der ebase erfragt werden kann, wird die Order von der ebase taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet.

Erfolgt die Order-Erfassung durch die ebase nach der ebase Cut-off-Zeit der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, die bei der ebase erfragt werden kann, wird die Order von der ebase am nächsten Bankarbeitstag – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach dem nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, den aktuell gültigen Verkaufsprospekten der jeweiligen Fonds im Fondsportfolio, den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds zzgl. Anlagevergütung bzw. Anteilwert der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds abzgl. eventueller Rücknahmeprovision, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die ebase den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Die Order für das Fondsportfolio wird von der ebase gegenüber dem Kunden zum Anteilpreis abgerechnet.

Als Ausnahmen von dieser Abrechnungsregelung gelten:

- im Fondsportfolio enthaltene Fonds mit Forward-Pricing,
- im Fondsportfolio enthaltene Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen von der ebase mit Forward-Pricing abgerechnet werden¹⁴,
- Sicherungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen können.

In diesen Ausnahmefällen wird die Order des Kunden nicht gemäß den in diesem Punkt beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern mit dem Anteilpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

3. Bei Investmentfonds in einem Fondsportfolio, bei denen Anteilpreise nicht börsentäglich ermittelt werden, wird statt des Börsentags der Tag der nächsten gemeinsamen Preisfeststellung für die im Fondsportfolio enthaltenen Fonds berechnet.

IV. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger

1. Ein-/Auszahlungen in von EUR abweichender Währung

In von EUR abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen werden zunächst von der Empfängerbank (derzeit die Commerz-

bank AG) anhand des jeweils gültigen Devisenbriefkurses in EUR umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Eingangstags ermittelte und im Internet (www.commerzbank.de, dort unter der Rubrik Marktdaten/Kursinformationen/Devisenkurse) veröffentlichte Briefkurs verwendet.

Beauftragt der Kunde die ebase im Rahmen eines Fondsportfolios mit dem Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EUR geführt wird, ist die ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden angeschafften EUR-Betrag zum jeweils gültigen Devisengeldkurs in die jeweilige Fondswährung umzurechnen. Beauftragt der Kunde die ebase mit dem Verkauf von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EUR geführt wird, ist die ebase berechtigt, den Verkaufserlös in Fondswährung zum jeweils gültigen Devisenbriefkurs in EUR umzurechnen. Grundlage ist der Devisenkurs des auf die Kursfeststellung folgenden Bankarbeitstags der ebase. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Handelstags ermittelte und im Internet (www.commerzbank.de, dort unter der Rubrik Marktdaten/Kursinformationen/Devisenkurse) veröffentlichte Geld- bzw. Briefkurs verwendet.

2. Ausschüttungen und Wiederanlagen

Ausschüttungen und Wiederanlagen erfolgen stets in EUR. Ausschüttungen von Fonds in von EUR abweichender Währung werden anhand des jeweils gültigen Devisenbriefkurses in EUR umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Zahlbarkeitstags des Fonds ermittelte und im Internet (www.commerzbank.de, dort unter der Rubrik Marktdaten/Kursinformationen/Devisenkurse) veröffentlichte Briefkurs verwendet.

Wiederanlagen von Fonds in von EUR abweichender Währung werden anhand des jeweils gültigen Devisengeldkurses umgerechnet und dann bearbeitet. Grundlage ist der Devisenkurs des auf die Kursfeststellung folgenden Bankarbeitstags der ebase. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Handelstags ermittelte und im Internet (www.commerzbank.de, dort unter der Rubrik Marktdaten/Kursinformationen/Devisenkurse) veröffentlichte Geldkurs verwendet.

V. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die ebase unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstag,
- 24. und 31. Dezember,
- alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und
- Werktage, an denen die ebase wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

¹⁴ Das Forward-Pricing kann von der ebase abweichend vom Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des im Fondsportfolio enthaltenen Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order für das Fondsportfolio von der ebase bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.